

KANTONALE ANWENDUNG DER GESETZLICHEN GRUNDLAGEN
IN DEN KANTONEN FREIBURG, BERN UND ZÜRICH

SCHUTZ FÜR OPFER HÄUSLICHER GEWALT



VERA GIGLI & ANJA LUTZ
BACHELORARBEIT
AUGUST 2014
HOCHSCHULE LUZERN - SOZIALE ARBEIT

Bachelorarbeit
Ausbildungsgang Sozialarbeit
Kurs VZ 2011 - 2014

Vera Gigli
Anja Lutz

Schutz für Opfer häuslicher Gewalt

**Kantonale Anwendung der gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen Freiburg, Bern
und Zürich**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2014 in 4 Exemplaren eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Sozialarbeit.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2014
Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

In der Schweiz gibt es verschiedene gesetzliche Grundlagen um Opfer von häuslicher Gewalt vor weiteren Übergriffen zu schützen. Einige davon sollen dem Opfer in der akuten Situation Schutz verschaffen. Andere bieten kurzfristigen Schutz und wiederum andere sind zum mittelfristigen Schutz eines Opfers gedacht. Nebst den Gesetzen auf Bundesebene haben sämtliche 26 Kantone eigene Gesetze zum Schutz eines Opfers häuslicher Gewalt erarbeitet. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll dem Leser und der Leserin ein Überblick über die breite Palette an Gesetzen verschafft und deren kantonale Anwendung erforscht werden.

Anhand von acht Leitfadeninterviews mit Beratungspersonen kantonaler Opferberatungsstellen und Frauenhäuser wird untersucht, inwiefern die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt tatsächlich zur Anwendung kommen und ob aus Sicht der Praxis Optimierungsbedarf besteht.

Ferner wird die Arbeit zeigen, wie wichtig es ist, dass auch die Professionellen der Sozialen Arbeit über diese gesetzlichen Grundlagen Bescheid wissen. Dadurch können sie ihre Klienten und Klientinnen in der Ausübung ihrer Rechte unterstützen und auch sachgerecht beraten. Ebenfalls sollten sie von der praktischen Anwendung der Gesetze zum Schutz eines Opfers häuslicher Gewalt Kenntnis haben, um so gegen allfällige ungerechtfertigte Praktiken vorgehen zu können.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Inhaltsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VI
1. Einleitung	1
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Motivation	2
1.3 Forschungsgegenstand und Fragestellung	2
1.4 Relevanz für die Soziale Arbeit	3
1.5 AdressatInnen.....	4
1.6 Aufbau der Bachelorarbeit	4
2. Häusliche Gewalt.....	6
2.1 Begriffsklärung.....	6
2.1.1 Definition nach Andrea Büchler	7
2.1.2 Definition nach Marianne Schwander	7
2.1.3 Verwendete Definition	9
2.2 Gewaltspirale	11
2.3 Fazit	13
3. Gesetzliche Grundlagen.....	14
3.1 Zivilrechtliche Massnahmen	15
3.1.1 Allgemeines zum Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ZGB.....	15
3.1.2 Die Massnahmen nach Art. 28b ZGB.....	17
3.1.3 Persönlichkeitsschutz im Eheschutzverfahren.....	20
3.2 Kantonale polizeiliche Massnahmen.....	21
3.2.1 Übersicht über die kantonalen polizeilichen Massnahmen	21
3.2.2 Kanton Freiburg	24
3.2.3 Kanton Bern	25

3.2.4	Kanton Zürich.....	26
3.2.5	Fazit zu den kantonalen Massnahmen bei häuslicher Gewalt.....	28
3.3	Strafrechtliche Massnahmen	28
3.3.1	Voraussetzungen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.....	28
3.3.2	Opferhilfegesetz.....	31
3.4	Sicherung der Massnahmen	39
3.5	Fazit zu den gesetzlichen Grundlagen betreffend häuslicher Gewalt.....	41
4.	Forschungsmethodik.....	43
4.1	Sampling	43
4.1.1	Mögliche Interviewpersonen	43
4.1.2	Auswahl der Opferberatungsstellen und Frauenhäuser	44
4.1.3	Zugang zum Feld	45
4.1.4	Beschreibung der Stichprobe	45
4.2	Erhebung der Daten.....	46
4.2.1	Leitfadenentwicklung.....	46
4.2.2	Durchführung der Interviews	47
4.3	Datenaufbereitung	48
4.4	Datenauswertung	48
5.	Forschungsergebnisse.....	50
5.1	Meldung und Kontaktaufnahme	50
5.1.1	Freiburg.....	50
5.1.2	Bern.....	51
5.1.3	Zürich.....	52
5.2	Aufklärung und Information	54
5.2.1	Freiburg.....	54
5.2.2	Bern.....	55
5.2.3	Zürich.....	57
5.3	Polizeiliche Massnahmen.....	60

5.3.1	Freiburg.....	60
5.3.2	Bern.....	61
5.3.3	Zürich.....	63
5.4	Zivilrechtliche Massnahmen	66
5.4.1	Freiburg.....	66
5.4.2	Bern.....	67
5.4.3	Zürich.....	68
5.5	Sicherung der polizeilichen und zivilrechtlichen Massnahmen	68
5.5.1	Freiburg.....	68
5.5.2	Bern.....	68
5.5.3	Zürich.....	69
5.6	Frauenhaus als Schutzmöglichkeit	70
5.6.1	Freiburg.....	70
5.6.2	Bern.....	71
5.6.3	Zürich.....	72
5.7	Optimierungen	73
5.7.1	Freiburg.....	73
5.7.2	Bern.....	73
5.7.3	Zürich.....	74
6.	Diskussion der Forschungsergebnisse	76
6.1	Meldung und Kontaktaufnahme	76
6.1.1	Inhalt der Meldung	77
6.1.2	Optimierungsmöglichkeiten	78
6.2	Aufklärung und Informationen.....	79
6.3	Polizeiliche Massnahmen.....	81
6.3.1	Massnahmenkatalog der Polizei.....	81
6.3.2	Anwendung der polizeilichen Massnahmen	82
6.3.3	Verlängerung der polizeilichen Massnahmen	85

6.3.4	Untersuchungshaft und polizeilicher Gewahrsam	87
6.4	Zivilrechtliche Massnahmen	88
6.5	Sicherung der Massnahmen	89
6.6	Frauenhaus als Schutzmöglichkeit	91
6.7	Optimierungen	93
6.7.1	Ressourcenerhöhung	93
6.7.2	Sensibilisierung.....	93
6.7.3	Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen	95
6.7.4	Täterberatung	95
7.	Schlussfolgerungen.....	96
7.1	Anwendung der gesetzlichen Grundlagen zum Schutz eines Opfers vor weiteren Übergriffen.....	96
7.2	Bezug zur Sozialen Arbeit	98
7.2.1	Schutz vor Gewalt.....	98
7.2.2	Ermächtigung	99
7.2.3	Verpflichtung zur Aufdeckung von ungerechten Praktiken.....	100
7.2.4	Fazit.....	101
7.3	Persönliche Stellungnahme	101
7.3.1	Ausblick.....	102
7.3.2	Kritische Würdigung der Forschung	103
8.	Danksagung	104
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis	105
	Anhang A-I	110

Hinweis: Die vorliegende Arbeit wurde von den Autorinnen gemeinsam verfasst.

Abbildungsverzeichnis

Titelblatt: erstellt von Nina Portmann

Abbildung 1: Gewaltkreislauf..... 11

Abbildung 2: Unmittelbare, kurzfristige und mittelfristige Massnahmen41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Formen häuslicher Gewalt.....8

Tabelle 2: Übersicht über die kantonalen Gesetzesbestimmungen.....24

1. Einleitung

In den folgenden Abschnitten wird die Ausgangslage der Arbeit beschrieben. Anschliessend wird die Motivation der Autorinnen für die Themenauswahl erläutert und die Fragestellung sowie der Forschungsgegenstand hergeleitet. In einem weiteren Abschnitt wird die Relevanz der Thematik für die Soziale Arbeit aufgezeigt und erwähnt, an wen sich diese Arbeit primär richtet. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels wird der Aufbau der Arbeit vorgestellt.

1.1 Ausgangslage

Das Phänomen der häuslichen Gewalt ist ein weit verbreitetes Thema. Aus einer Erhebung des Bundesamtes für Statistik (2014) geht hervor, dass im Jahr 2013 schweizweit 16'496 Fälle von häuslicher Gewalt polizeilich registriert worden sind. Über dreiviertel dieser Fälle fand zwischen Paaren oder ehemaligen PartnerInnen statt. Die übrigen registrierten Vorkommnisse wurden als Fälle häuslicher Gewalt zwischen Familienangehörigen und Verwandten aufgenommen (Verzeigung nach StGB, ¶1). Daneben ist zu bedenken, dass es auch Fälle gibt, die der Polizei nicht gemeldet werden und eine Registrierung demnach nicht möglich ist.

Lange Zeit wurde häusliche Gewalt als Privatangelegenheit betrachtet. Heute hingegen ist sie - gemäss Peter Mösch Payot (2007) - sowohl ein gesellschaftliches als auch ein politisches Thema. Dies zeigt sich bereits an den Tätigkeiten von Opferberatungsstellen, Frauenhäuser und anderen Dienstleistungen mit privaten oder staatlichen Trägern (S. 22ff.).

Im letzten Jahrzehnt ist diese veränderte gesellschaftliche und politische Haltung nicht spurlos an unseren Gesetzen vorbeigegangen. So wurden beispielsweise im Jahr 2004 die Gewalttaten in Ehe und Partnerschaft als Offizialdelikt in Art. 123 und Art. 126 des Strafgesetzbuches (StGB) aufgenommen. Weiter trat im Jahr 2007 Art. 28b ZGB in Kraft, welcher die Opfer vor Gewalt, Drohungen und Nachstellung schützen soll. Im Rahmen von Art. 28b ZGB haben sodann auch die Kantone einerseits zum Schutz vor aber auch zur Verhinderung von Gewalt, eigene Gewaltschutzgesetze erlassen oder entsprechende Regelungen in bereits bestehende Polizeigesetze aufgenommen. Schliesslich trat im Jahr 2011 eine neue Zivilprozessordnung (ZPO) und auch eine neue Strafprozessordnung (StPO)

in Kraft. In beiden Erlassen sind Bestimmungen zu finden, die dem Schutz des Opfers dienen (S. 2ff.).

1.2 Motivation

Während eines siebenmonatigen, respektive einjährigen Praktikums sind beide Autorinnen mit der Thematik der häuslichen Gewalt in Berührung gekommen. Aus diesem Grund haben sich die Autorinnen dazu entschlossen, sich im Rahmen der Bachelorarbeit mit diesem gesellschaftlichen Phänomen genauer auseinanderzusetzen und parallel dazu das Modul „Gewalt im öffentlichen Raum und im sozialen Nahraum“ zu besuchen, welches sich unter anderem auch mit häuslicher Gewalt befasst.

Da sich die Autorinnen während des ganzen Studiums immer für die, in den verschiedenen Modulen behandelten rechtlichen Grundlagen besonders interessiert haben, wurde auch der Fokus der vorliegenden Bachelorarbeit auf diesen Aspekt gerichtet.

1.3 Forschungsgegenstand und Fragestellung

Bei ihren Recherchen haben die Autorinnen festgestellt, dass verschiedene gesetzliche Grundlagen existieren, die das Opfer vor häuslicher Gewalt schützen sollen. Da bisher im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt die Anwendung der gesetzlichen Grundlagen nicht genauer untersucht worden ist, setzen sich die Autorinnen in der vorliegenden Forschungsarbeit mit folgender Hauptfragestellung auseinander:

Wie werden die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt vor weiteren Übergriffen angewendet und wo gibt es Optimierungsbedarf?

Forschungsgegenstand ist die konkrete Anwendung der gesetzlichen Grundlagen, wobei sich die Autorinnen auf den unmittelbaren und mittelbaren Schutz der Opfer häuslicher Gewalt beschränken, wobei der Ausdruck „unmittelbarer Schutz“ diejenigen gesetzlichen Grundlagen und Massnahmen umschreibt, die das Opfer vor weiteren Übergriffen *in* akuten Krisensituationen schützen. Unter

„mittelbarem Schutz“ verstehen die Autorinnen denjenigen Schutz, den das Opfer *nach* einer akuten Situation vor weiteren Übergriffen schützt.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird ein besonderes Augenmerk auf Art. 28b ZGB in Verbindung mit den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB sowie den kantonalen Polizeigesetzen bzw. das kantonale Gewaltschutzgesetz gerichtet. Hierzu wird die Anwendung dieser gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen Freiburg, Bern und Zürich betrachtet. Ebenfalls aus dem Bereich des Zivilrechts wird Art. 172 Abs. 3 ZGB zum Eheschutz berücksichtigt. Weiter werden die einschlägigen Grundlagen aus dem Opferhilfegesetz (Finanzierung, Beratung) und der Strafprozessordnung (Untersuchungshaft) beigezogen.

Der langfristige Schutz, der an die Gewaltvorbeugung anknüpft (z.B. durch die Arbeit mit dem Täter oder der Täterin) und der eigentliche strafrechtliche Aspekt bei häuslicher Gewalt, d.h. die Anzeige und das Strafverfahren, werden in dieser Arbeit nicht thematisiert.

Obwohl auch Kinder und andere Personen im nahen familiären oder persönlichen Umfeld von häuslicher Gewalt betroffen sein können, werden auch diese Bereiche nicht weiter berücksichtigt. Stattdessen wird der Fokus auf Gewalt in Paarbeziehungen, bzw. ausschliesslich auf die Gewalt des Mannes gegen die Frau gerichtet (vgl. Kapitel 2).

Die Anwendung der bereits erwähnten gesetzlichen Grundlagen wird mittels Leitfadeninterviews mit Fachpersonen aus verschiedenen Opferberatungsstellen und Frauenhäusern der Kantone Freiburg, Bern und Zürich ermittelt (vgl. Kapitel 4).

1.4 Relevanz für die Soziale Arbeit

Da häusliche Gewalt ein soziales Problem darstellt, sind die Fachpersonen der Sozialen Arbeit (sei dies in einer Opferberatungsstelle, in den Sozialdiensten oder in anderen Stellen) damit konfrontiert.

Die in der vorliegenden Arbeit berücksichtigten gesetzlichen Grundlagen sollen dem Opfer unter anderem Schutz vor weiteren Übergriffen bieten. Dies ist nicht nur in den Gesetzestexten verankert, sondern auch ein Ziel der Sozialen Arbeit. So hat die Soziale Arbeit „*soziale Notlagen von Menschen und Gruppen zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern*“ (AvenirSocial, 2010, S. 6). Aus diesem

Grund ist der Fokus der vorliegenden Arbeit, der sich auf die rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt richtet, auch für die Soziale Arbeit von Bedeutung.

1.5 AdressatInnen

Die vorliegende Forschungsarbeit richtet sich an diejenigen Studierenden und Ausgebildeten der Sozialen Arbeit, welche sich für die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf häusliche Gewalt interessieren. Ebenfalls soll sich die Arbeit - im Sinne eines Denkanstosses - an die Gesetzesanwender, namentlich die Polizei und allenfalls auch an Richterinnen und Richter wenden, die konkrete Fälle von häuslicher Gewalt beurteilen.

1.6 Aufbau der Bachelorarbeit

Die Arbeit ist in folgende vier Hauptteile aufgegliedert: Einleitung, Theorieteil, Forschungsteil und Schlussfolgerung. Insgesamt umfasst die Arbeit sieben Kapitel.

Im folgenden (zweiten) Kapitel gehen die Autorinnen der Frage nach, was denn überhaupt unter dem Begriff der häuslichen Gewalt zu verstehen ist. Dazu wird eine Begriffsklärung gegeben und es werden zwei verschiedene Definitionen vorgestellt. Daneben wird die Dynamik, welche zwischen den Betroffenen häuslicher Gewalt besteht, anhand des Gewaltkreislaufes aufgezeigt.

Anschliessend werden im dritten und zugleich umfassendsten Kapitel des Theorieteils, diejenigen gesetzlichen Grundlagen, die für die vorliegende Arbeit von zentraler Bedeutung sind, erläutert. Ziel dieses Kapitels ist es, der Leserschaft einen Überblick über die komplexen gesetzlichen Grundlagen, die dem unmittelbaren und mittelbaren Schutz des Opfers häuslicher Gewalt dienen, zu geben. Dabei werden sowohl die gesetzlichen Grundlagen des Bundes, als auch jene der in dieser Arbeit relevanten Kantone und deren Zusammenspiel, aufgezeigt.

Das vierte Kapitel behandelt die methodische Vorgehensweise, mit welcher die Autorinnen in der Forschungsphase gearbeitet haben.

Ziel des fünften Kapitels ist es, die zentralen Forschungsergebnisse zu präsentieren und im nachfolgenden Kapitel mit dem Theorieteil zu vergleichen, zu reflektieren und allenfalls neue Erkenntnisse aufzuzeigen.

Im siebten und letzten Kapitel wird die Fragestellung der vorliegenden Arbeit anhand der gewonnenen Erkenntnisse abschliessend beantwortet. Zudem wird der Bezug zur Sozialen Arbeit hergestellt, eine persönliche Stellungnahme abgegeben und ein Ausblick über weiterführende Themenfelder gegeben. Die anschliessende kritische Würdigung soll die vorliegende Arbeit abrunden.

2. Häusliche Gewalt

Das Phänomen der häuslichen Gewalt hat viele Facetten und wird sowohl in der Literatur als auch umgangssprachlich unterschiedlich ausgelegt. Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel in einem ersten Schritt eine Begriffsklärung vorgenommen. Diese soll einen Überblick darüber geben, was genau unter häuslicher Gewalt verstanden wird und in welchen Formen sie auftreten kann. In einem zweiten Schritt wird die Dynamik, die zwischen den bei häuslicher Gewalt involvierten Personen besteht anhand des Gewaltkreislaufes aufgezeigt und schliesslich ein Fazit gezogen.

2.1 Begriffsklärung

Gemäss Mösch Payot (2009) wurde das Phänomen der häuslichen Gewalt in den 1970er und 1980er Jahren von den Frauenbewegungen erstmals öffentlich in der Gesellschaft diskutiert, wobei häusliche Gewalt damals als *„Männergewalt gegen Frauen“* angesehen wurde (S. 561). Nachdem in den 1980er Jahren laut Daniela Gloor und Hanna Meier (2010) die ersten Frauenhäuser und Beratungsstellen für Frauen entstanden, wurde bereits ein Jahrzehnt später in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass es auch Männer gibt, die von ihren Partnerinnen geschlagen werden. Da demnach sowohl Frauen als auch Männer als Opfer von häuslicher Gewalt verschiedene gesellschaftliche Dienstleistungen (z.B. das Gesundheitswesen) in Anspruch nehmen, wurde für die Arbeit mit den Opfern schnell ein Begriff erforderlich, der sowohl weibliche als auch männliche TäterInnen- und Opferkonstellationen berücksichtigt. Begriffe wie *„Gewalt im sozialen Nahraum“*, *„häusliche Gewalt“* oder *„Gewalt in Ehe und Partnerschaft“* zählen heute zum gängigen Sprachgebrauch (S. 17f.).

Laut Mösch Payot (2007) ist weder in der Wissenschaft noch in der Gesellschaft eine exakte einheitliche Definition vorhanden. Dies weil jede Definition das Phänomen der häuslichen Gewalt aus einer anderen Perspektive - sei dies wissenschaftlich oder kriminalpolitisch - beleuchtet und dementsprechend einen anderen Fokus setzt (S. 13).

2.1.1 Definition nach Andrea Büchler

Andrea Büchler setzt laut Roberto Colombi (2009) den Fokus auf das Machtgefälle zwischen den betroffenen Personen häuslicher Gewalt, was aus der folgenden Definition ersichtlich ist (S. 8):

„Häusliche Gewalt umfasst jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, die unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird“ (Andrea Büchler, 1998, zit. in Gloor & Meier, 2010, S. 18).

Büchler (1998) spricht auch von *„Gewalt in Ehe und Partnerschaft“* und grenzt so den Begriff der häuslichen Gewalt zusätzlich ein (S. 8f.). Zwischen den Betroffenen herrscht laut Büchler (1998) ein Verhältnis, welches stark von Macht und Kontrolle geprägt ist, wobei die Gewalttaten der verletzenden Person zu mehr Macht über das Opfer verhelfen und bei Letzterem eine enorme Angst hervorrufen (S. 14f.).

2.1.2 Definition nach Marianne Schwander

Die Definition nach Marianne Schwander hat sowohl in der Literatur der Rechtswissenschaft als auch bei den verschiedenen Berufsgruppen grossen Anklang gefunden (Colombi, 2009, S. 8) und lautet wie folgt:

„Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen“ (Marianne Schwander, 2003, zit. in Gloor & Meier, 2010, S. 18).

Schwanders Definition beinhaltet verschiedene Formen der häuslichen Gewalt, namentlich die *„physische, psychische und sexuelle Gewalt“*. Die Verhaltensweisen, welche die Gewaltformen umfassen, werden in der nachfolgenden Tabelle veranschaulicht. Zu beachten ist, dass - im Unterschied zur Definition von Schwander - in der nachfolgenden zitierten Literatur der Tabelle noch zwischen zwei weiteren Formen differenziert wird, nämlich der sozialen und ökonomischen Gewalt.

<p>Physische oder körperliche Gewalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stossen, schütteln, zubeissen, fesseln, schlagen, würgen, boxen; • Verletzen mit oder ohne Gegenstand. 	
<p>Sexuelle Gewalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwenden von sexualisierter Sprache; • Weiterleiten von sexualisierten Bildmaterial; • Erzwingen von sexuellen Handlungen, vergewaltigen. 	
<p>Psychische Gewalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohen, einsperren, beschimpfen, erniedrigen, einschüchtern, nötigen. 	
	<p>Soziale Gewalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollieren und isolieren der betroffenen Person; • Verbieten von Kontakten.
	<p>Ökonomische Gewalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zwang zu Arbeit; • Verbieten von Arbeiten; • Finanzielle Kontrolle.

Tabelle 1: Formen häuslicher Gewalt (angelehnt an Schwander, 2010, S. 113; Colombi, 2009, S. 10; Gloor und Meier, 2010, S. 19)

Laut Gloor und Meier (2010) bilden die soziale und die ökonomische Gewalt Bestandteil der psychischen Gewalt. Ziel der beiden erstgenannten Gewaltformen ist es, beispielsweise durch Verbieten sozialer Kontakte oder durch die Wegnahmen finanzieller Mittel, die Kontrolle über das Opfer zu erlangen und dessen eigenen Willen zu unterbinden. Aus diesem Grund werden sie ebenfalls als psychische Gewaltform betrachtet (S. 19). Weiter beschreibt Schwander (2010), dass beispielsweise Kränkungen, Beleidigungen oder Missachtungen nicht automatisch häusliche Gewalt darstellen, sondern erst durch deren Kumulierung als Gewalttat manifestiert werden (S. 113).

Die Begriffe „*Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung*“ machen deutlich, dass Schwander eine spezifische Beziehung zwischen dem Täter/der Täterin und dem Opfer voraussetzt.

Laut Colombi (2009) beinhaltet der Begriff der häuslichen Gewalt beispielsweise Gewalt zwischen Paaren sowie Gewalt zwischen Kindern und deren Eltern und auch Gewalt zwischen Geschwistern wird miteingeschlossen (S. 7). Auch Schwander lässt ihre Definition diesbezüglich offen. Überdies spielt in der Definition von Schwander das Alter keine Rolle, weshalb beispielsweise auch Gewalt zwischen minderjährigen Paaren oder Gewalt gegen ältere Personen, die in einer familiären Beziehung zu den betroffenen Personen stehen, unter diese Definition fallen können. Weiter spielt es laut der obgenannten Definition keine Rolle, ob die Personen, welche eine „*familiäre, ehe oder eheähnliche Beziehung*“ zueinander haben, zum Zeitpunkt der Gewalt tatsächlich zusammenleben, sich getrennt haben oder sich inmitten einer Trennung befinden (Colombi, 2009, S. 7). Da die Definition von Schwander neutral abgefasst ist, sind die Autorinnen der Meinung, dass im Rahmen der Definition sowohl eine Frau als auch ein Mann von Gewalt betroffen sein und diese ausüben oder androhen kann.

2.1.3 Verwendete Definition

Nach Ansicht der Autorinnen ist die Definition von Schwander sehr umfassend, da sie verschiedene Beziehungsformationen und die zentralen Gewaltformen beinhaltet. Im Vergleich zu Schwander setzt Büchler den Fokus auf das Machtverhältnis zwischen den betroffenen Personen. Obwohl die Autorinnen das Machtgefälle zwischen den Betroffenen von häuslicher Gewalt nicht negieren, wird in der vorliegenden Arbeit kein spezifischer Fokus darauf gelegt. Dennoch grenzen die Autorinnen den Begriff der häuslichen Gewalt wie bereits Büchler, auf „*Gewalt in Ehe und Partnerschaft*“ ein. Dies weil im empirischen Teil der Arbeit (vgl. Kapitel 5 und 6) die Erwachsenenenebene beleuchtet werden soll. Es ist den Autorinnen aber durchaus bewusst, dass auch Kinder von häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffen sein können. Auf diesen Aspekt geht jedoch die vorliegende Arbeit nicht weiter ein.

Die Definition für die vorliegende Arbeit lautet daher wie folgt:

Häusliche Gewalt unter Erwachsenen liegt vor, „wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten (...) ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen“ (Verwendete Definition der Autorinnen; in Anlehnung an die Definition von Schwander, 2003).

Weiter ist zu erwähnen, dass sich die Autorinnen im theoretischen Teil der Arbeit besonders mit den gesetzlichen Grundlagen (vgl. Kapitel 3) auseinandersetzen. Da Letztere in der Regel geschlechtsneutral formuliert sind, wird im Sinne der genannten Definition sowohl der Mann als auch die Frau als Täter/Täterin bzw. als Opfer in Betracht gezogen.

Im empirischen Teil dieser Arbeit (vgl. Kapitel 5 und 6) fokussieren sich die Autorinnen auf die vom Mann gegen die Frau verübte Gewalt. Dies weil die Berücksichtigung beider Geschlechter als Tatperson den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

Nach einem ersten Überblick über den Begriff der häuslichen Gewalt und deren Ausprägungen, scheint es den Autorinnen zentral, die zwischen den von häuslicher Gewalt betroffenen Personen bestehende Dynamik aufzuzeigen. Hierzu ist vorwegzunehmen, dass sich die Opfer meist in einem Gewaltkreislauf befinden, der einerseits die Dynamik zwischen den involvierten Personen und andererseits das sich wiederholende Muster häuslicher Gewalt widerspiegelt.

2.2 Gewaltspirale

Das abgebildete Gewaltkreislaufmodell, in welchem von Frauen als Opfer und Männern als Täter ausgegangen wird, unterscheidet zwischen den folgenden drei Phasen:

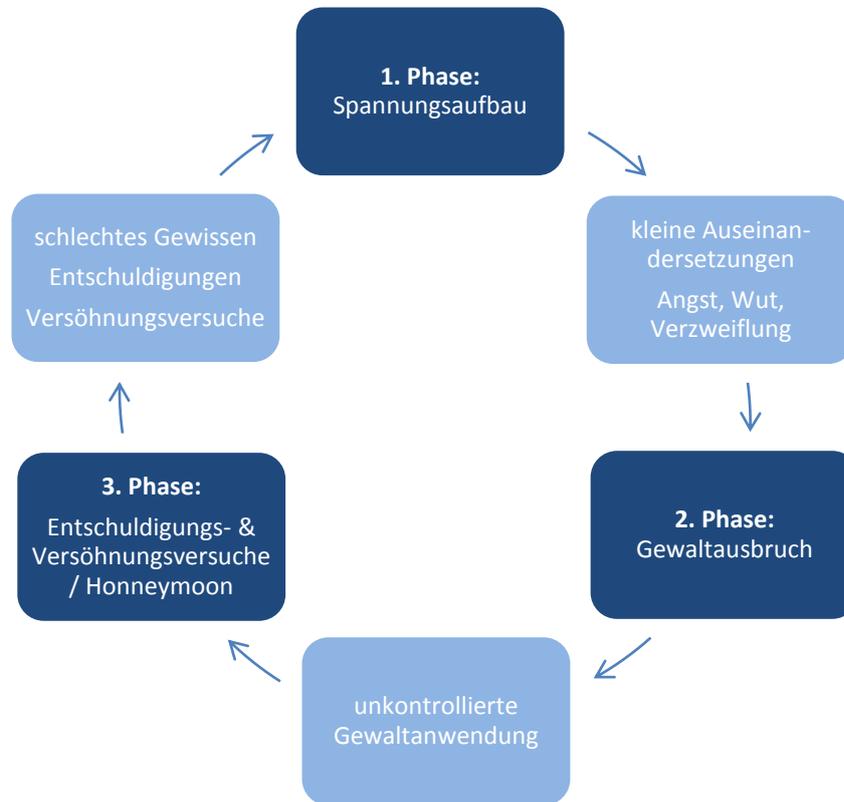


Abbildung 1: Gewaltkreislauf (in Anlehnung an Gabriella Schmid, 2010, S. 40)

Gemäss Gabriella Schmid (2010), die sich auf den sogenannten Kreislauf der Gewalt von Lenore Walker (1984) stützt, können in der **ersten Phase, dem „Spannungsaufbau“**, bereits kleine Anlässe zu Streitigkeiten und kleineren Tötlichkeiten führen, wobei diese von externen Faktoren beeinflusst werden (S. 39). So können beispielsweise Auseinandersetzungen mit einem Vorgesetzten, ein Konflikt mit einem Freund bzw. einer Freundin oder auch finanzielle Belastungen etc., mögliche Ursachen für einen Spannungsaufbau zwischen dem Paar sein. Laut Schmid (2010) ist die Frau (=Opfer) in dieser Zeit oftmals verängstigt, wütend und verzweifelt und versucht, die eigenen Emotionen zu unterdrücken und sich möglichst adäquat zu verhalten, um so dem Mann (=Täter) keinen Anlass zur Anwendung von Gewalt zu bieten. Trotz dieser Versuche der Frau die Gewalt abzuwenden, kommt es in einer **zweiten Phase** häufig zu einem **„Gewaltausbruch“** des Mannes. Letzterer übt physische

und/oder sexuelle Gewalt auf die Frau aus, welche die Gewalttat des Mannes weder zeitlich, noch in ihrem Ausmass oder in der Art der Ausführung beeinflussen kann. Diese Phase zeichnet sich durch einen Kontrollverlust und grobe Gewalt aus (S. 39f.). Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gewaltausbruch gravierende Verletzungen oder gar tödliche Folgen mit sich bringt, ist gemäss Walker (1984) in der 2. Phase des Gewaltkreislaufes am grössten. Es gibt Frauen die sich während des Gewaltausbruches ihrem Mann aktiv widersetzen oder einen Versuch starten, die Flucht zu ergreifen. Im Gegensatz dazu gibt es auch Frauen, die das Ende des Gewaltausbruches abwarten und die Gewalt zu ertragen versuchen. Die Opfer fühlen sich in dieser Phase häufig hilflos, haben Angst um ihr Leben und stehen unter Schock (zit. in Jochen Peichl, 2008, S. 40). Gemäss Cornelia Kranich Schneiter, Marlene Eggenberger und Ursula Lindauer (2004) wird das Opfer durch diese Dynamik dermassen gefangen gehalten, dass es ohne externe Begleitung den Gewaltkreislauf nicht zu durchbrechen vermag (S. 23). Schmid (2010) erwähnt, dass sich ein Opfer durch die massiven Verletzungen, ausgelöst durch Gewaltanwendung, oftmals von einem Arzt behandeln lassen muss. Die Tatsache, dass das Opfer zu diesem Zeitpunkt Kontakt mit einer Drittperson hat und zugleich auf dringende Hilfe angewiesen ist, sind mitunter Gründe dafür, weshalb das Opfer eher bereit ist, die externe Hilfe anzunehmen. Dennoch kommt es aufgrund einer **dritten Phase**, der sogenannten **Phase der Entschuldigungs- und Entlastungsversuche oder auch „Honeymoon-Phase** genannt, oftmals nicht zu einer Trennung. Dies weil der Mann verspricht, dass es zu keinen weiteren Gewaltanwendungen kommen wird und dass er sich ändert und der Frau auf diese Weise zu verstehen gibt, wie Leid ihm alles tut. Aufgrund des Schuldbewusstseins aber auch durch die vermehrte Aufmerksamkeit, die der Mann seiner Frau in dieser Zeit gibt und der Hoffnung, welche die Frau für eine intakte Beziehung noch hat, entscheidet sie sich oftmals gegen eine Trennung (S. 39f.). Laut Walker (1984) kann es sogar vorkommen, dass sich die Frau für den Gewaltausbruch des Mannes verantwortlich fühlt und die Schuld dafür auf sich nimmt, sie verharmlost oder den Vorfall gegenüber Drittpersonen verneint. Teilweise kann sie sich zuletzt, aufgrund des Verdrängungsprozesses, nicht mehr an die Gewalttaten ihres Mannes erinnern (zit. in Peichl, 2008, S. 41). Alberto Godenzi (1996) weist darauf hin, dass die Frauen besonders das erste Gewalterlebnis mit ihrem Mann häufig umdeuten oder verdrängen, um damit adäquat umgehen und weiterhin an

seiner Seite leben zu können (S. 144). Gemäss Schmid (2010) verspüren die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen eine ständige Angst erneut Gewalttaten zu erleiden und versuchen diese stets zu verhindern. Dennoch beginnt die Gewaltspirale von neuem, wobei die Anzahl der Gewalttaten und das Ausmass der Verletzungen zunehmen und die letzte Phase des Gewaltkreislaufes immer kürzer wird (S. 40).

2.3 Fazit

Aus dem Gewaltkreislauf ist die Dynamik ersichtlich, die das Verhältnis zwischen Opfer und gewalttätiger Person beherrscht. Hilfe von aussen scheint dann am effizientesten, wenn das Opfer z.B. dringend medizinische Versorgung benötigt und diese auch zulässt. Dies bedeutet aber, dass ein Ausstieg oder zumindest ein Unterbruch der Gewaltspirale am ehesten dann erfolgt, wenn es bereits zum Gewaltakt gekommen ist und das Opfer beträchtlich verletzt wurde. Gelingt es dem Opfer nicht, von aussen Hilfe anzunehmen, geht der Kreislauf weiter und das Opfer kann nicht unmittelbar vor erneuten Gewalttaten geschützt werden. Im Hinblick auf die Forschungsfrage, ist dies insofern zentral, als dass durch die Anwendung der gesetzlichen Grundlagen Drittpersonen (wie die Polizei, Fachpersonen der Opferberatungsstellen, AnwältInnen etc.) beigezogen werden und so das Opfer unterstützt und allenfalls ein unmittelbarer Schutz geboten werden kann. Da die Polizei häufig als erstes vor Ort ist, nehmen sie insofern eine zentrale Rolle ein, als dass dieser Gewaltkreislauf - zumindest vorübergehend - nach der Gewalttat unterbrochen werden kann. Dies wiederum wirft die Frage auf, wie sich ein solcher Unterbruch, unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, handhaben lässt.

Im folgenden Kapitel werden deshalb die gesetzlichen Grundlagen zum mittelbaren und unmittelbaren Schutz aufgezeigt.

3. Gesetzliche Grundlagen

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Grundlagen zum unmittelbaren und mittelbaren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt behandelt. Es existieren dazu sowohl auf bundesrechtlicher als auch auf kantonaler Ebene verschiedene Erlasse. Dies weil Art. 3 und Art. 122 der Bundesverfassung (BV) die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wie folgt regeln:

„Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind“ (Art. 3 BV).

„¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes.

„² Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht“ (Art. 122 BV).

Gemäss Art. 122 BV kommt dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Zivilrechts zu. Laut dem eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2006) haben die Kantone auf dem Gebiet des Zivilrechts nur noch wenige Gesetzgebungskompetenzen (S. 22ff.). Wichtig ist nun aber, dass den Kantonen nach Art. 46 Abs. 1 BV folgende Aufgabe zukommt:

„¹Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um.“

Die Gesetzesumsetzung der Kantone muss sich also an die Vorgaben des Bundesrechts halten und darf dem Sinn und Zweck dieser Normen keineswegs entgegenlaufen (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, 2006, S. 22ff.).

Was den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt betrifft, hat der Bund in Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz die Art. 28 ff. ZGB erlassen. Von diesen Bestimmungen ist insbesondere Art. 28b ZGB interessant, welcher verschiedene zivilrechtliche Massnahmen zum kurz- und mittelfristigen Schutz enthält. Damit sich daneben auch der unmittelbare Opferschutz gewährleisten lässt, werden die

Kantone in Art. 28b Abs. 4 ZGB beauftragt, eine kantonale Kriseninterventionsstelle für die sofortige Wohnungsausweisung zu bezeichnen und entsprechende Verfahrensbestimmungen zu erlassen.

Weiter haben die Kantone nach Art. 57 BV die Aufgabe, auf ihrem Gebiet die öffentliche Sicherheit und Ordnung herzustellen und zu wahren. Gemäss dem eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2006) können die Kantone hierfür polizeiliche Massnahmen zum Schutz von Personen, unter anderem für Opfer von häuslicher Gewalt, erlassen (S. 27).

Schliesslich hält auch die Strafprozessordnung (StPO) mit den Instrumenten der Untersuchungs- und Sicherheitshaft zwei Instrumente bereit, die in Fällen von häuslicher Gewalt - unter Umständen - relevant werden können. Im Zusammenhang mit Straftaten ist sodann auch das Opferhilfegesetz (OHG) zu berücksichtigen, welches den Opfern verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten bietet.

Die soeben erwähnten Gesetzesbestimmungen werden in den nachfolgenden Unterkapiteln genauer erörtert.

3.1 Zivilrechtliche Massnahmen

3.1.1 Allgemeines zum Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ZGB

Laut Art. 28 Abs. 1 ZGB kann jede Person, die in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wurde, eine Zivilklage beim zuständigen Gericht gegen diejenige Person einreichen, welche die Verletzung verursacht hat.

Die Persönlichkeit kann gemäss Stephanie Hrubesch-Millauer und Rolf Vetterli (2009) durch ein Tun oder durch die Unterlassung einer Handlung beeinträchtigt werden. Damit eine Persönlichkeitsverletzung bejaht werden kann, muss die Beeinträchtigung der Persönlichkeit stets direkte Folge eines solchen Verhaltens sein und die Verletzung muss eine gewisse Intensität aufweisen (S. 550).

Da der Begriff der Persönlichkeit beziehungsweise des Persönlichkeitsschutzes im Gesetz nicht definiert ist, stützen sich die Autorinnen der vorliegenden Arbeit auf die Umschreibung von Heinz Hausheer und Regina E. Aebi-Müller (2008), die wie folgt lautet:

Als Persönlichkeit versteht man die Gesamtheit der individuellen Grundwerte einer Person, also das, was eine Person ‚ausmacht‘ und sie von anderen Personen unterscheidet. (...) Massgebend ist die Leitidee, dass Persönlichkeit den bestimmten Lebensbereich einer Person umschreibt, der zur Selbstentfaltung in den Grundbereichen des sozialen Zusammenlebens notwendig ist, und der daher grundsätzlich unverzichtbar erhalten bleiben muss und gegen jeden Angriff verteidigt werden kann. Der Persönlichkeitsschutz bezweckt so betrachtet den Schutz des Menschseins an sich (...). (S. 117f.)

Beispiele solcher rechtlich geschützter Lebensbereiche sind das Recht auf Leben, die Freiheit einer Person, ihre Privatsphäre und auch ihre physische, psychische und sexuelle Unversehrtheit (Parlamentarischen Initiative zum Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, 2005, S. 6875).

Laut Art. 28 Abs. 2 ZGB ist eine Verletzung nur dann widerrechtlich, wenn die verletzte Person der Handlung nicht zugestimmt hat (keine Einwilligung), keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen vorliegen und auch kein Gesetz die Verletzung rechtfertigt.

Soweit eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB vorliegt, kann die betroffene Person beim Gericht Klage einreichen und Massnahmen zur Abwehr, Beseitigung oder Feststellung der Persönlichkeitsverletzung beantragen (Art. 28a ZGB). Es liegt an den Parteien dem Gericht die nötigen Beweise für das Vorliegen der Verletzung zu liefern (Art. 55 Abs. 1 ZPO). So muss das Opfer gemäss Hrubesch-Millauer und Vetterli (2009) einerseits - beispielsweise mittels Fotografien, Videoaufzeichnungen oder einem Arztzeugnis - beweisen, dass es sich bei dem Vorfall um eine Persönlichkeitsverletzung handelt und dass diese andererseits widerrechtlich geschehen ist (S. 557). Die angeordneten Massnahmen können gemäss Art. 265 ZPO superprovisorisch, d.h. ohne vorgängige Anhörung der beklagten Person, sofort vom Gericht verfügt werden, wenn sich das Anliegen als besonders dringend erweist.

Das zivilrechtliche Verfahren ist nicht kostenlos. Gemäss den Artikeln 95 Abs. 1 und Art. 96 ZPO müssen sowohl die Gerichtskosten als auch eine

Parteientschädigung bezahlt werden, wobei die Höhe dieser sogenannten Prozesskosten von den Kantonen festgelegt werden. Allerdings besteht in den Fällen, in denen eine Person nicht über die notwendigen finanziellen Ressourcen verfügt, die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 117 Abs. 1 lit. a ZPO). Diese setzt aber zusätzlich voraus, dass das Rechtsbegehren vom Gericht nicht als aussichtslos erachtet wird (Art. 117 Abs. 1 lit. b ZPO).

3.1.2 Die Massnahmen nach Art. 28b ZGB

Kommt es zur Ausübung von häuslicher Gewalt, so verletzt diese teilweise die obengenannten Lebensbereiche und daher auch die Persönlichkeit einer Person. Für die Festlegung der anzuordnenden Massnahme ist in diesen Fällen gemäss Hausheer und Aebi-Müller (2008) Art. 28b ZGB von zentraler Bedeutung. Dieser Artikel wurde im Jahr 2007 eingeführt (S. 237) und lautet in den Absätzen 1 und 2 wie folgt:

„¹ Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:

- 1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;*
- 2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;*
- 3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.*

² Lebt die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann sie dem Gericht zudem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist einmal verlängert werden.“

Wird also die Persönlichkeit durch Gewaltanwendung, Äusserungen einer Drohung oder Nachstellung widerrechtlich verletzt, können hierfür schützende Massnahmen angeordnet werden (Art. 28b Abs. 1 und 2 ZGB).

In der Parlamentarischen Initiative zum Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft (2005) ist festgehalten, dass unter **Gewalt** solche Handlungen verstanden werden, die beim Opfer eine physische, psychische, sexuelle oder soziale Beeinträchtigung zur Folge haben. Das Ausmass der Beeinträchtigung bestimmt, ob es sich im Einzelfall um eine rechtlich relevante Gewaltanwendung handelt und somit Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit nach Art. 28b ZGB getroffen werden können (S. 6884).

Wenn eine rechtswidrige Handlung in Aussicht gestellt wird, stellt dies eine **Drohung** dar. Diese muss wie bereits die Gewaltanwendung von ernsthafter Bedeutung sein (Parlamentarischen Initiative zum Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, 2005, S. 6884).

Bei einer **Nachstellung** wird häufig von Stalking gesprochen, was beispielsweise durch Ausspionieren, Verfolgen oder Belästigen einer Person geschehen kann (Hausheer & Aebi-Müller, 2008, S. 238).

Laut Hausheer und Aebi-Müller (2008) handelt es sich bei den in Art. 28b Abs. 1 und 2 ZGB aufgezählten **Massnahmen** gegen Gewalt, Drohung und Nachstellung um das sogenannte Annäherungsverbot, das Ortsverbot, das Kontaktverbot und die Wegweisung, wobei sich letztere primär gegen die verletzende Person richtet (S. 240ff.).

Durch ein **Annäherungsverbot** (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) wird gemäss Hausheer & Aebi-Müller (2008) die einzuhaltende Distanz geregelt. Hierbei werden die Wohnlage des Opfers und der verletzenden Person und die Grösse des Wohnortes beachtet (S. 240f.).

Im Vergleich zum Annäherungsverbot deckt das **Ortsverbot** (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) eine grössere Fläche ab, auf welcher sich die verletzende Person nicht aufhalten darf. Gemäss Hausheer & Aebi-Müller (2008) müssen diese Orte ein gewisses Interesse für die verletzte Person aufweisen. Ein Beispiel hierfür ist der Arbeitsplatz des Opfers. Sind die Orte sowohl für das Opfer als auch für die verletzende Person von Interesse, kann ein Ortsverbot auch zeitlich begrenzt angeordnet werden (S. 241).

Weiter kann der verletzenden Person laut Hausheer und Aebi-Müller (2008) mit einem **Kontaktverbot** (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) untersagt werden, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Für bestimmte

Kontaktaufnahmen, wie beispielsweise die Regelung des Besuchsrechts, kann die Kontaktaufnahme ausnahmsweise gestattet werden (S. 241).

Wohnt das Opfer mit der verletzenden Person zusammen, kann das Gericht die verletzende Person für eine gewisse Zeit aus der Wohnung ausweisen (Art. 28b Abs. 2 ZGB). Die Dauer der **Wegweisung** wird gesetzlich nicht definiert. Sie ist vom Richter mit Blick auf die jeweiligen Umstände einzelfallweise festzulegen (Parlamentarischen Initiative zum Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, 2005, S. 6886). Die angeordnete Massnahme kann einmal verlängert werden, soweit es die Umstände der Einzelfallsituation rechtfertigen (Hausheer & Aebi-Müller, 2008, S. 241f.). Hat das Opfer bereits in einem Frauenhaus Schutz gesucht und befindet es sich deshalb nicht mehr in der Wohnung, kann es dennoch die Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung beim Gericht ersuchen (Parlamentarischen Initiative zum Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, 2005, S. 6887).

Im Zusammenhang mit der soeben erwähnten Wohnungsausweisung ist weiter Absatz 3 von Art. 28b ZGB zu beachten:

„³ Das Gericht kann, sofern dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint, der klagenden Person:

- 1. für die ausschliessliche Benützung der Wohnung eine angemessene Entschädigung der verletzenden Person auferlegen; oder*
- 2. mit Zustimmung des Vermieters die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag allein übertragen.“* (Art. 28b Abs. 3 ZGB)

Wird die verletzende Person also aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesen, kann dem Opfer hierfür vom Richter eine Entschädigung auferlegt werden. Hierbei wird laut Hausheer und Aebi-Müller (2008) sowohl das Vermögen des Opfers als auch das Vermögen der verletzenden Person berücksichtigt (S. 242).

Das Gericht kann den Mietvertrag dem Opfer zusprechen, unter der Voraussetzung, dass der Vermieter hierfür sein Einverständnis gibt (Art. 28b Abs. 3 lit. 2 ZGB). Dies kann beispielsweise anstelle einer längeren Ausweisung angeordnet werden, um so eine langfristige Lösung, beziehungsweise eine Stabilisierung der Situation zu erreichen (Parlamentarischen Initiative zum Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, 2005, S. 6888).

Gemäss Hrubesch-Millauer und Vetterli (2009) setzen die Schutzmassnahmen nach Art. 28b kein Verschulden voraus und können selbst dann angeordnet werden, wenn der Täter beispielsweise wegen einer geistigen Krankheit oder starkem Alkoholkonsum im Zeitpunkt der Tatbegehung urteilsunfähig war.

Da die Massnahmen in die Grundrechte der betroffenen Person eingreifen müssen sie – im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips - stets erforderlich, geeignet und auch zumutbar sein (S. 544). Zur Überprüfung dieser Anforderungen werden die Interessen des Opfers (Schutz) mit denjenigen der verletzenden Person (kein Eingriff in die Freiheit) abgewogen (Hausheer & Aebi-Müller, 2008, S. 239f.). Grundsätzlich ist laut Hrubesch-Millauer und Vetterli (2009) davon auszugehen, dass das Recht auf körperliche Integrität höher zu gewichten ist, als das Recht der verletzenden Person ihre eigene Wohnung zu betreten oder sich an gewissen Orten aufzuhalten. Eine Wohnungswegweisung oder ein Ortsverbot ist daher in vielen Fällen gerechtfertigt (S. 544).

Die verfügten Massnahmen werden der verletzenden Person mitgeteilt. Regelmässig wird für den Wiederhandlungsfall eine Busse nach Art 292 StGB angedroht (Parlamentarischen Initiative zum Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, 2005, S. 6886).

3.1.3 Persönlichkeitsschutz im Eheschutzverfahren

Schliesslich ist in vorliegendem Zusammenhang auch die aus dem Bereich des Eheschutzes stammende Bestimmung nach Art. 172 Abs. 3 ZGB zu erwähnen:

„³ Wenn nötig trifft das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen. Die Bestimmung über den Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachtstellungen ist sinngemäss anwendbar.“

Laut dieser Bestimmung können während eines Eheschutzverfahrens die Massnahmen nach Art. 28b ZGB sinngemäss angeordnet werden (Parlamentarischen Initiative zum Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, 2005, S. 6891). Dies erscheint den Autorinnen insofern als sinnvoll, als dass dadurch die Eheschutzmassnahmen und die Schutzmassnahmen gegen Gewalt, Nachstellung oder Drohung im selben zivilrechtlichen Verfahren einheitlich angewendet werden können.

Da das zivilrechtliche Verfahren aber dennoch zu lange dauert, um das sich in akuter Gefahr befindliche Opfer vor weiteren Übergriffen zu schützen, sind die Kantone laut Art. 28b Abs. 4 ZGB dazu verpflichtet, geeignete Massnahmen (vgl. Tabelle 2) zu treffen. Auf Art. 28b Abs. 4 ZGB und dessen unterschiedliche kantonalen Ausgestaltung in den Kantonen Freiburg, Bern und Zürich wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

3.2 Kantonale polizeiliche Massnahmen

Nebst Art. 57 BV, wonach jedem Kanton in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 3 BV) die Zuständigkeit für die innere Sicherheit auf seinem Kantonsgebiet zukommt, hält Art. 28b Abs. 4 ZGB fest, dass alle Kantone eine Stelle bezeichnen, die in Fällen von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen die verletzende Person aus der gemeinsamen Wohnung ausweisen kann. Hierzu soll jeder Kanton gemäss der Parlamentarischen Initiative zum Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft (2005) folgende Modalitäten regeln:

Einerseits muss die Höchstdauer für Massnahmen zum Schutz der verletzten Person festgelegt werden. Andererseits liegt es an den Kantonen zu bestimmen, ob die ausweisende Stelle die Hausschlüssel der weggewiesenen Person beschlagnahmen darf, um diese so an einer Rückkehr zu hindern. Des Weiteren hat jeder Kanton zu entscheiden, inwiefern die intervenierende Stelle die betroffenen Personen über geeignete Beratungsstellen sowie die Rechte und Pflichten zu informieren hat (S. 6890).

Das nächste Kapitel wird aufzeigen, dass die kantonalen Umsetzungen von Artikel 28b Abs. 4 ZGB auf unterschiedliche Weise erfolgt sind.

3.2.1 Übersicht über die kantonalen polizeilichen Massnahmen

Bereits mehrmals wurde erwähnt, dass die Kantone nach Art. 28b Abs. 4 ZGB zur Errichtung einer Stelle verpflichtet sind, die im Krisenfall eine sofortige Ausweisung des Täters oder der Täterin aus der gemeinsamen Wohnung anordnen kann. Der Gesetzgeber hat hierbei in erster Linie an die Polizei gedacht (Hausheer und Aebi-Müller, 2008, S. 242).

Da im Rahmen einer Wegweisung der betroffenen Person unter anderem untersagt wird, ein bestimmtes Gebiet zu betreten, sind die Autorinnen - in

sinngemässer Anwendung der Ausführungen von Ulrich Häfelin, Walter Haller und Helen Keller (2008) - der Meinung, dass mit einer Wegweisung immer auch eine Einschränkung des Grundrechts auf Bewegungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV einhergeht (S. 110). Gemäss Art. 36 Abs. 1 BV ist deshalb für den mit der Wohnungsausweisung verbundenen Grundrechtseingriff eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Weiter muss der Eingriff durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt (Art. 36 Abs. 2 BV) und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV). Schliesslich darf die Wegweisung den Kerngehalt der Bewegungsfreiheit keinesfalls tangieren (Art. 36 Abs. 4 BV).

Solche gesetzlichen Grundlagen sind in den Kantonen Freiburg, Bern und Zürich in folgenden kantonalen Erlassen enthalten:

Im Kanton Freiburg wurden im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 10. Februar 2012, SGF 210.1 (nachfolgend „EGZGB FR“), die entsprechenden Bestimmungen erlassen. Im Kanton Bern wurden Regelungen zu den Massnahmen bei häuslicher Gewalt im Gesetz über die Kantonspolizei vom 8. Juni 1997, BSG 551.1 (nachfolgend „PolG BE“), festgehalten. Im Kanton Zürich schliesslich finden sich die Bestimmungen im Gewaltschutzgesetz vom 1. April 2007, LS 351 (nachfolgend „GSG ZH“).

Diese unterschiedlichen kantonalen Gesetzesbestimmungen enthalten zusammenfassend folgende Inhalte, die den unmittelbaren Schutz eines Opfers bezwecken:

	Freiburg	Bern	Zürich
Anwendungsbereich der polizeilichen Massnahmen	Fälle von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Art. 28b Abs. 4 ZGB (Art. 6 EGZGB FR)	Gefährdung der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität → durch Ausübung oder Androhung von Gewalt (Art. 29 Abs. 1 lit. f PolG BE)	Verletzung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität → durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen (§ 2 GSG ZH)
Wohnungswegweisung	Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung verbunden mit Rückkehrverbot (Art. 6 Abs. 1 lit. a EGZGB FR)	Wegweisung und Fernhaltung von der gemeinsamen Wohnung (Art. 29a PolG BE)	Wegweisung aus der Wohnung oder dem Haus (§3 Abs. 2 lit. a GSG ZH)
Kontaktverbot	-	-	Zu gefährdeter und ihr nahestehender Person (§3 Abs. 2 lit. c GSG ZH)
Rayonverbot	-	-	von der Polizei bezeichnete, eng umgrenzte Gebiete (§3 Abs. 2 lit. b GSG ZH)
Dauer der polizeilichen Massnahmen	max. 10 Tage (Art. 6 Abs. 1 lit. a EGZGB FR)	max. 14 Tage (Art. 29a Abs. 1 PolG BE)	14 Tage (§ 3 Abs. 3 GSG ZH)

Hinweis auf Recht der Beratung bei Opferberatungsstelle	Ja (Art. 6 Abs. 3 EGZGB FR)	Ja (Art. 29a Abs. 2 PolG BE)	Ja (§ 15 Abs. 2 GSG ZH)
Hinweis auf Recht Schutzmassnahmen zu beantragen	Ja (Art. 6 Abs. 3 EGZGB FR)	Ja (Art. 29a Abs. 2 PolG BE)	-
Aushändigen der schriftl. Verfügung und Information über weiteres Verfahren	Ja (Art. 6 Abs. 3 EGZGB FR)	Ja (Art. 29 Abs. 2 PolG BE)	Ja (§ 4 Abs. 2 GSG ZH)
Verlängerung der polizeilichen Massnahmen	-	Wenn Opfer innert 14 Tagen um zivilrichterliche Schutzmassnahmen ersucht, Verlängerung bis zum Entscheid, um max. 14 Tage (Art. 29a Abs. 3 PolG)	Insgesamt max. 3 Monate wenn Opfer innert 8 Tagen nach Geltungsbeginn Gesuch an HaftrichterIn stellt (§ 6 Abs. 3 GSG)
Dauer polizeilicher Gewahrsam	max. 24 Stunden (Art. 6 Abs. 1 lit. b EGZGB FR)	max. 24 Stunden (Art. 34 PolG BE)	max. 24 Stunden (§ 13 Abs. 2 GSG ZH)
Verlängerung polizeilicher Gewahrsam möglich	-	-	Antrag von Polizei innert 12 Std. an zuständiges Gericht/ Verlängerung max. 4 Tage (§ 13 GSG ZH)

Tabelle 2: Übersicht über die kantonalen Gesetzesbestimmungen

3.2.2 Kanton Freiburg

Art. 6 Abs. 1 EGZGB FR hält fest, dass die Kantonspolizei bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen über eine Offizierin oder einen Offizier der Gerichtspolizei zuständig ist, um Massnahmen auszusprechen. Im Krisenfall kann die

verletzende Person bis zu 10 Tage aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesen werden. Dies ist mit einem Rückkehrverbot verbunden und der Person werden überdies auch die Wohnungsschlüssel abgenommen (Art. 6 Abs. 1 lit. a EGZGB FR). Zur Vollstreckung dieser Ausweisung oder aber um eine bedrohte Person vor einer unmittelbaren Gefährdung zu schützen, kann zudem Polizeihaft von bis zu 24 Stunden angeordnet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. b EGZGB FR).

Die entsprechende Verfügung wird der verletzenden Person zugestellt und die bedrohte Person erhält ebenfalls eine Kopie (Art. 6 Abs. 2 und 3 EGZGB FR). Beide Parteien werden zudem auf ihr Recht hingewiesen, sich an eine entsprechende Beratungsstelle zu wenden (Art. 6 Abs. 2 und 3 EGZGB FR). Ebenso kann die Polizei - im Sinne des proaktiven Ansatzes und unter ganz bestimmten Umständen - den Namen sowie die Adresse des Opfers an eine Beratungsstelle weiterleiten, was in Art. 4 des Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 8. Oktober 1992, SGF 130.5 (nachfolgend „OHG FR“), geregelt und im nachfolgenden Kapitel 3.3.2 noch ausführlich behandelt wird. Das Opfer wird überdies darauf hingewiesen, dass es Schutzmassnahmen nach Art. 28b ZGB beantragen kann (Art. 6 Abs. 3 EGZGB FR).

Im Vergleich zu den Gesetzen im Kanton Zürich, findet sich im Kanton Freiburg in Bezug auf Art. 28b Abs. 4 ZGB keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für ein polizeiliches Kontakt- oder Rayonverbot als Massnahme bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen.

Weiter fällt bei der interkantonalen Gegenüberstellung der einzelnen Massnahmen auf, dass die Polizei des Kantons Freiburg Massnahmen nur für die Dauer von 10 Tagen verfügen kann, was im Vergleich zu den anderen Kantonen die kürzeste Zeitspanne darstellt. Wird weiter berücksichtigt, dass im Kanton Freiburg auch keine gesetzliche Grundlage für eine allfällige Verlängerung der polizeilichen Massnahmen existiert, so fällt dieser Unterschied noch markanter ins Gewicht.

3.2.3 Kanton Bern

Das PolG BE enthält unter anderem Bestimmungen zur häuslichen Gewalt. So kann die Polizei in denjenigen Fällen, wo die psychische, physische oder sexuelle Integrität einer Person gefährdet ist oder ihr ernsthaft mit Verletzungen an Leib

und Leben gedroht wird, die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen anordnen (Art. 29 Abs. 1 Ziff. f PolG BE).

In solchen Situationen kann die Polizei eine Wegweisung und Fernhaltung von der gemeinsamen Wohnung für max. 14 Tage verfügen (Art. 29a Abs. 1 PolG BE). Die verfügte Massnahme kann verlängert werden, wenn das Opfer innert 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Verfügung, beim Gericht eine zivilrechtliche Massnahme beantragt (Art. 29a Abs. 3 PolG BE). Die polizeiliche Verfügung verlängert sich sodann bis das Zivilgericht einen Entscheid getroffen hat, jedoch nicht um mehr als 14 Tage.

Der verletzenden und der verletzten Person werden geeignete Beratungsstellen vorgeschlagen. Das Opfer wird zudem auf die Möglichkeit hingewiesen, Schutzmassnahmen beim Zivilgericht nach Art. 28b ZGB zu beantragen (Art. 29a PolG BE). Ferner ist die Polizei bei häuslicher Gewalt nach Art. 50 Abs. 3 PolG BE ermächtigt, einer geeigneten Fachstelle Meldung zu erstatten (vgl. nachfolgendes Kapitel 3.2.2).

Weiter kann die Polizei den Täter für max. 24 Stunden in Polizeigewahrsam nehmen, soweit sie dies zum Schutz der betroffenen Person als notwendig erachtet (Art. 32 i.V.m Art. 34 PolG BE).

Analog zur bereits erwähnten Situation im Kanton Freiburg, wurde auch im Kanton Bern keine Gesetzesbestimmung zu einem polizeilichen Kontakt- oder Rayonverbot als Massnahme bei häuslicher Gewalt erlassen.

3.2.4 Kanton Zürich

Im Kanton Zürich wurde das GSG ZH am 1. April 2007 in Kraft gesetzt. Im Unterschied zu den anderen beiden Kantonen hat der Kanton Zürich damit ein Gesetz erlassen, das explizit dem Schutz von Opfern häuslicher Gewalt dient. Gemäss § 2 Abs. 1 GSG ZH soll die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität einer Person geschützt werden. Schutzmassnahmen, die im Gewaltschutzgesetz verankert sind, können von der Polizei dann angeordnet werden, wenn eine Person durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen von häuslicher Gewalt betroffen ist (§ 1 Abs. 2 GSG ZH).

In solchen Situationen kann die Polizei eine Person aus der Wohnung oder aus dem Haus ausweisen (§ 3 Abs. 2 lit. a GSG ZH). Zudem kann sie der verletzenden Person für bestimmte Gebiete ein Rayonverbot auferlegen (§ 3 Abs. 2 lit. b GSG ZH). Als weitere Massnahme kann dem Täter oder der Täterin auch die Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person und/oder dieser nahestehenden Personen untersagt werden (§ 3 Abs. 2 lit. c GSG ZH).

Der Kanton Zürich verfügt somit als einziger der drei untersuchten Kantone, über eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für ein polizeiliches Kontakt- und Rayonverbot.

Diese im GSG Zürich verankerten Massnahmen sollen dem Opfer häuslicher Gewalt gemäss der Direktion der Justiz und des Inneren des Kantons Zürich (2012) einerseits Schutz gewähren und andererseits der Entschärfung der akuten Krisensituation dienen. Mitunter deshalb dauern die jeweiligen Massnahmen 14 Tage und können richterlich nicht verkürzt werden (S. 4).

Nach Anordnung einer Massnahme kann die gefährdete Person beim Gericht ein Verlängerungsgesuch einreichen (§ 6 Abs. 1 GSG ZH). Auf diese Weise können die Massnahmen um max. drei Monate verlängert werden (§ 6 Abs. 3 GSG ZH). Sofern allerdings vorgängig eine oder mehrere zivilrechtliche Massnahmen angeordnet wurden, werden dadurch die polizeilichen Massnahmen hinfällig (§ 7 Abs. 1 GSG ZH).

Auch in Zürich wird die entsprechende Verfügung an die verletzende und die verletzte Person ausgehändigt und beide werden über das weitere Verfahren aufgeklärt (§ 4 Abs. 1 GSG ZH). Zudem wird die Verfügung der Polizei an eine Täter- sowie eine Opferberatungsstelle weitergeleitet (§ 15 Abs. 2 GSG ZH). Weitere Ausführungen hierzu erfolgen in Kapitel 3.3.2. Im GSG ZH wird jedoch nicht erwähnt, ob die Polizei das Opfer darüber informiert, dass es eine Verlängerung der Massnahmen oder zivilrechtliche Massnahmen nach Art. 28b ZGB beantragen kann.

Neben diesen - spezifisch auf Fälle von häuslicher Gewalt zugeschnittenen - Massnahmen, kann die Polizei den Täter auch für max. 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn das Opfer ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist oder ein Gewahrsam deshalb notwendig ist, um die Massnahme zu vollziehen (§ 13 GSG ZH). Dies ist sowohl in Fällen von häuslicher Gewalt als

auch bei anderen Gefährdungssituationen möglich. Sodann kann der polizeiliche Gewahrsam mit einem Antrag an die Haftrichterin oder den Haftrichter um max. vier Tage verlängert werden (§ 14 i. V. m § 8 Abs. 2 GSG ZH).

Zusammenfassend ergibt sich, dass es der Polizei im Kanton Zürich - im Unterschied zu den Kantonen Freiburg und Bern - gestattet ist, den Täter mit einem Kontaktverbot zu belegen. Daneben kann die polizeiliche Massnahme um drei Monate und der polizeiliche Gewahrsam um vier Tage verlängert werden.

3.2.5 Fazit zu den kantonalen Massnahmen bei häuslicher Gewalt

Es existieren in den drei Kantone unterschiedliche Gesetze und deshalb auch verschiedene Möglichkeiten, um gegen häusliche Gewalt zu intervenieren. Trotz diesen unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen wird aber auch deutlich, dass sich die Kantone insofern einig sind, als dass häusliche Gewalt keine Privatsache ist und es Möglichkeiten braucht, um adäquat einzugreifen.

3.3 Strafrechtliche Massnahmen

Neben den soeben beschriebenen zivilrechtlichen Massnahmen existieren auch strafrechtliche Massnahmen, die dem Schutz von Opfern häuslicher Gewalt dienen. So gibt es einerseits die in der Strafprozessordnung verankerte Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Andererseits ermöglichen auch einige Bestimmungen des Opferhilfegesetzes Opferschutz. Diese beiden strafrechtlichen Instrumente werden nachfolgend genauer untersucht.

3.3.1 Voraussetzungen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Von Untersuchungshaft ist gemäss Franz Riklin (2014) dann die Rede, wenn das Zwangsmassnahmengericht während dem strafrechtlichen Untersuchungsverfahren den Freiheitsentzug einer Person anordnet, um dadurch das Verfahren zu sichern. Beendet wird die Untersuchungshaft gemäss Art. 220 StPO mit Erhebung der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht, dem Antreten der freiheitsentziehenden Sanktion durch die angeschuldigte Person oder aber mit der Entlassung während der Untersuchungsphase (S. 386).

Nachfolgend werden die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft nach Art. 221 StPO erörtert, dessen Absatz 1 wie folgt lautet:

¹„Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie: (...)“

Gemäss Botschaft zur Vereinheitlichung der Strafprozessordnung (2005) können die Untersuchungs- und Sicherheitshaft schwerwiegende Einschränkungen der persönlichen Freiheit zur Folge haben und es lässt sich nicht ausschliessen, dass auch Unschuldige davon betroffen werden. Aufgrund dieser schwerwiegenden Folgen dürfen die Untersuchungs- und Sicherheitshaft nur in Ausnahmefällen angeordnet werden (S. 1216). Nach Meinung der Autorinnen ergibt sich dies auch aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 36 Abs. 3 BV, welches ja bei jedem Grundrechtseingriff zu beachten ist.

Erste Voraussetzung ist laut Riklin (2014), dass ein dringender Tatverdacht in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt. Dieser besteht dann, wenn schwerwiegende Indizien vorhanden sind, die für die Täterschaft der beschuldigten Person hinsichtlich eines Verbrechens oder Vergehens sprechen (S. 387). Weitere zentrale Voraussetzung ist sodann, dass mindestens einer der in Art. 221 Abs. 1 lit. a-c beschriebenen Haftgründe vorliegt, wonach der Täter:

„(...) a. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht; (...)“

Damit die Fluchtgefahr bejaht werden kann, müssen dafür - wie Riklin (2014) festhält - konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Dies kann beispielsweise dann sein, wenn die beschuldigte Person bereits konkrete Anstalten für eine Flucht getroffen hat oder sich gar bereits verborgen hält (S. 387).

„(...) b. Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen; (...)“

Der Haftgrund nach lit. b dient der Sicherstellung der Beweise. Wenn die beschuldigte Person also beispielsweise Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständige zu unwahren Aussagen bewegen will, kann ein Haftgrund wegen der sogenannten „Kollusionsgefahr“ vorliegen (Bundesgerichtsentscheid 1B_267/2013 vom 10.9.2013, Erwägung 2.2.1). Auch hier müssen aber gemäss Riklin (2014) wiederum konkrete Indizien vorhanden sein, die darauf hindeuten,

dass eine Person solche Handlungen beabsichtigt. Es können dies beispielsweise Handlungen sein, die die beschuldigte Person in der Absicht vornimmt, die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (S. 388).

„(...) c. durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. (...)“.

Lit. c hat die Wiederholungsgefahr zum Gegenstand. Damit eine solchen bejaht werden kann, braucht es gemäss Botschaft zur Vereinheitlichung der Strafprozessordnung (2005) - zusätzlich zum Erfordernis der konkreten Anhaltspunkte - eine die beschuldigte Person belastende Rückfallprognose. Aus dieser muss hervorgehen, dass die beschuldigte Person bereits in der Vergangenheit mindestens zwei Straftaten begangen hat, die von gleicher Art sind, wie diejenige Tat, die nun präventiv verhindert werden soll (S. 1229).

„(...) ²Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen.“

Mit Art. 221 Abs. 2 StPO soll gemäss Botschaft zur Vereinheitlichung der Strafprozessordnung (2005) die Ausführungsgefahr abgewendet werden. Im Unterschied zu den bisher aufgeführten Haftgründen ist im Fall von Absatz 2 kein dringender Tatverdacht für eine bereits begangene Straftat erforderlich. Allerdings muss ernsthaft zu befürchten sein, dass die beschuldigte Person in absehbarer Zeit eine Tat begehen wird und diese Absicht muss angedroht worden sein (S. 1299).

Bezug zur häuslichen Gewalt

Da bei häuslicher Gewalt in der Regel hauptsächlich die Aussagen des Opfers zum Tatverdacht führen dürften, könnte - nach Ansicht der Autorinnen - eine Kollusionsgefahr gemäss Art. 221 Abs 1 lit. b StPO - oftmals gegeben sein. Die Gefahr könnte darin bestehen, dass die beschuldigte Person versucht, die geschädigte Person derart zu beeinflussen, dass diese ihre Aussage relativiert oder gar zurücknimmt (vgl. Bundesgerichtsentscheid 1B_267/2013 vom 10.9.2013, Erwägung 2.2.2).

Wie bereits im Kapitel 3.2.1 beschrieben, kann die Polizei dem Täter oder der Täterin ein Kontakt- oder Rayonverbot für eine gewisse Zeit auferlegen, soweit dies zum Schutz des Opfers angezeigt ist. Bei fortdauernder Gefahr kann das Opfer ein Gesuch an das zuständige Gericht zur Verlängerung der Massnahme stellen. Ist jedoch im konkreten Einzelfall davon auszugehen, dass der Täter oder die Täterin diese Weisung missachten wird und dass das Opfer deshalb in akuter Gefahr schwebt, kann geprüft werden, ob sich mit der Anordnung von Untersuchungshaft die Ausführung der angedrohten Tat verhindern lässt (Art. 221 Abs. 2 StPO) (Bundesgerichtsentscheid 140 IV 19, S. 24). Natürlich ist auch in diesem Fall dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV) stets Rechnung zu tragen.

3.3.2 Opferhilfegesetz

Grundlage für das im Jahr 1993 erlassene und am 1. Januar 2009 totalrevidierte Opferhilfegesetz (nachfolgend „OHG“) bildet Art. 124 BV. Dieser besagt, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt wurden, durch Bund und Kantone, Hilfe und angemessene Entschädigung erhalten, sofern durch die Straftat eine finanzielle Notlage auftritt.

In Anlehnung an die Bundesverfassung hat das Opferhilfegesetz in Art. 1 OHG den Opfer(hilfe)begriff wie folgt definiert:

„¹ Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).

² Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).

³ Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin:

a. ermittelt worden ist;

b. sich schuldhaft verhalten hat;

c. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.“

Erste Voraussetzung, um als Opfer im Sinne des OHG zu gelten, ist das Vorliegen einer Straftat. Das Strafgesetzbuch definiert die Straftat als ein tatbestandsmässiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten (Peter Gomm und Dominik Zehntner, 2009, S. 13). Art. 1 Abs. 3 Ziff. 2 OHG hält nun aber fest, dass die Opfereigenschaft unabhängig davon besteht, ob der verurteilten Person ein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann oder nicht. Ebenso wenig wird vorausgesetzt, dass der Täter oder die Täterin tatsächlich ermittelt wurde (Art. 1 Abs. 3 lit.1 OHG). Daraus folgt, dass das Opfer auch nicht gezwungen ist, eine Strafanzeige zu erstatten, um nach dem OHG als Opfer zu gelten (Gomm und Zehntner, 2009, S. 18). Schliesslich kommt es im Opferhilfegesetz auch nicht darauf an, ob die Tat fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde (Art. 1 Abs. 3 lit. c OHG).

Die Beeinträchtigung, die nach Art.1 Abs. 1 OHG erfolgt sein muss, kann entweder direkt im Anschluss an die Straftat oder aber zu einem späteren Zeitpunkt erstmals oder erneut auftreten (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen- und direktoren, 2010, S. 10).

Wie Gomm und Zehntner (2009) beschreiben, ist für die meisten Opfer nicht das Bedürfnis nach Vergeltung vordergründig. Wesentlich höher gewichtet wird in der Regel das Bedürfnis, als Opfer anerkannt zu werden und die Möglichkeit, dass diejenige Lebensweise, die ein Opfer vor der Tat hatte, erhalten oder wiederhergestellt werden kann. Folglich fokussiert sich auch die Opferhilfe auf diese beiden Aspekte (S. 8).

Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG)

„¹ Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt.“

Die Leistungen der Opferhilfe werden gemäss Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (2005) subsidiär zu den Leistungen der Primärpflichtigen erbracht. Des Weiteren kann die Opferhilfe dem Opfer auch finanzielle Leistungen ausrichten, soweit diese umgehend benötigt werden und die Person, welche primär leistungspflichtig wäre, noch unbekannt ist oder deren Leistungspflicht noch abgeklärt werden muss (S. 7205).

Formen der Opferhilfe (Art. 2 OHG)

Nach Art. 2 OHG beinhaltet das Opferhilfegesetz folgende sieben Formen der Opferhilfe:

„Die Opferhilfe umfasst:

- a. Beratung und Soforthilfe*
- b. Längerfristige Hilfe der Beratungsstellen*
- c. Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter*
- d. Entschädigung*
- e. Genugtuung*
- f. Befreiung von Verfahrenskosten“*

Da die Entschädigung, die Genugtuung sowie die Befreiung von Verfahrenskosten keinen Schutz für das Opfer bieten, werden diese Formen der Opferhilfe im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht weiter behandelt.

Hilfe der Beratungsstellen und Kostenbeiträge

Unentgeltliche Leistungen (Art. 5 OHG)

„Die Beratung, die Soforthilfe und die von den Beratungsstellen erbrachte längerfristige Hilfe sind für das Opfer und seine Angehörigen unentgeltlich.“

Wie Art. 5 OHG festhält, sind die von der Opferberatungsstelle selbst erbrachten Leistungen unentgeltlich. Dies kann namentlich psychosoziale, psychologische oder juristische Beratung sein (Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, 2005, S. 7206).

Beratung (Art. 8 und 12 OHG)

Kontaktaufnahme zum Opfer (Art. 8 Abs. 1 OHG)

„¹ Die Strafverfolgungsbehörden informieren das Opfer über die Opferhilfe und leiten unter bestimmten Voraussetzungen Name und Adresse an eine Beratungsstelle weiter. Die entsprechenden Pflichten richten sich nach der einschlägigen Verfahrensordnung.“

Riklin (2014) hält fest, dass Art. 8 Abs. 1 OHG mit „einschlägiger Verfahrensordnung“ die Strafprozessordnung meint (S. 507); namentlich Art. 305 Abs. 3 StPO, wonach die Polizei und die Staatsanwaltschaft den Namen und die Adresse des Opfers an eine Beratungsstelle weiterleiten, wenn dieses damit einverstanden ist. Nach Daniel Kettiger und Marianne Schwander (2011) ist dieser Artikel primär an die Polizei adressiert, da diese in der Regel die erste Einvernahme mit dem Opfer durchführt. Sollte die erste Einvernahme allerdings durch die Staatsanwaltschaft erfolgen, ist diese ebenso verpflichtet nach den Vorgaben von Art. 305 Abs. 3 StPO zu handeln. Begibt sich das Opfer allerdings - nach einer polizeilichen Intervention - direkt ins Frauenhaus, erübrigt sich eine Meldung: Das Opfer hat bereits im Frauenhaus die Möglichkeit, eine entsprechende Beratung in Anspruch zu nehmen (S. 8).

Weiter schreibt Art. 305 Abs. 3 StPO der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Polizei oder Staatsanwaltschaft) vor, dass diese das Opfer fragen muss, ob sie dessen Daten an eine Beratungsstelle weiterleiten darf: *„(...) wenn das Opfer seine ausdrückliche Einwilligung erteilt; blosses Schweigen oder ein unspezifisches Bekunden von Desinteresse dürfen nicht als Zustimmung gewertet werden“* (Kettiger und Schwander, 2011, S. 8). Wird eine Meldung ohne Zustimmung des Opfers gemacht, so verstösst die Strafverfolgungsbehörde gemäss Kettiger und Schwander (2011) gegen das Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB.

Die gemeldeten Daten sollen der Beratungsstelle ermöglichen, innerhalb einer nützlichen Frist mit dem Opfer in Kontakt zu treten und müssen eine Verwechslung ausschliessen. Infolgedessen dürfen der Beratungsstelle, die vorgängige Einwilligung des Opfers vorausgesetzt, sowohl der Name als auch die Adresse des Opfers mitgeteilt werden. Werden daneben weitere Informationen gemeldet, so verletzt die Strafverfolgungsbehörden das Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB. Schliesslich muss das Opfer die Beratungsstelle frei wählen können. Die Einwilligung bezieht sich demnach nur auf die gewählte Opferberatungsstelle, weshalb die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die Meldung nur an diese Stelle übermitteln dürfen. Wenn das Opfer keine Auswahl treffen will, ist es der Polizei oder Staatsanwaltschaft überlassen, an welche Beratungsstelle sie eine Meldung machen (S. 9f.).

Wie bereits zu Beginn des Kapitels 3 beschrieben, ist die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen in der Bundesverfassung geregelt. Diesbezüglich hält Art. 123 Abs. 1 BV fest, dass dem Bund im Bereich des Strafrechts die alleinige Gesetzgebungskompetenz zukommt. Den Ausführungen von Kettiger und Schwander (2011) folgend, hat der Bund hinsichtlich der Opfermeldung an Beratungsstellen eine abschliessende Gesetzgebung vorgenommen. Weitere kantonale Regelungen sind demnach in diesem Bereich nicht zulässig und diejenigen kantonalen Gesetze, die eine Meldung auch ohne Einverständnis des Opfers zulassen, bundesrechtswidrig. Wenn nun die Polizei oder die Staatsanwaltschaft nach einem solchen (bundesrechtswidrigen) kantonalen Gesetz handelt und eine automatische Opfermeldung macht, hat dies im Ergebnis wiederum eine Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 Abs. 1 StGB) zur Folge. Da die Handlung allerdings im Rahmen der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung und allenfalls im Unwissen darüber erfolgt, dass diese Gesetzgebung bundesrechtswidrig ist, befinden sich die betreffenden Personen in einem Verbotsirrtum nach Art. 21 StGB und machen sich nicht strafbar (S. 12ff.).

Kantonale Bestimmungen zur Meldung an Beratungsstellen

Die Meldung des Opfers an eine Opferberatungsstelle erfolgt im **Kanton Freiburg** nach Art. 4 Ausführungsgesetz zum Opferhilfegesetz, welcher wiederum auf Art. 8 OHG verweist:

„¹ Die Kantonspolizei nimmt die Aufgaben wahr, die ihr in Artikel 8 OHG übertragen werden.“

Da sich der Kanton Freiburg auf Art. 8 des Opferhilfegesetzes bezieht, ist die Polizei nur dann ermächtigt den Beratungsstellen eine Meldung zu übermitteln, wenn das Opfer mit dieser Handlung einverstanden ist.

Im **Kanton Bern** ist in Art. 50 Abs. 3 PolG BE folgende Bestimmung über die Meldung zu finden:

„³ In Fällen von häuslicher Gewalt sind die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden ermächtigt, geeigneten Fachstellen Mitteilung zu machen.“

Dieser Gesetzestext scheint der Polizei offen zu lassen, ob auch dann eine Meldung an die Beratungsstellen zu erfolgen hat, wenn das Opfer damit nicht einverstanden ist.

Im **Kanton Zürich** enthält §15 Abs. 2 GSG ZH folgende Bestimmung:

„² Sie [die Polizei] übermittelt die Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen je einer Beratungsstelle für gefährdete und gefährdende Personen.“

Analog zum Kanton Bern lässt auch dieser Gesetzestext keine Rückschlüsse darauf zu, ob das Opfer mit der Meldung einverstanden sein muss oder nicht. Nach Meinung der Autorinnen lässt sich der Artikel aber so auslegen, dass die Polizei generell eine Meldung vorzunehmen und den Willen des Opfers dabei nicht zu berücksichtigen hat.

Beratung (Art. 12 OHG)

„¹ Die Beratungsstellen beraten das Opfer und seine Angehörigen und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.“

² Erhalten die Beratungsstellen eine Meldung nach Artikel 8 Absatz 2 oder 3, so nehmen sie mit dem Opfer oder seinen Angehörigen Kontakt auf.“

Die Beratungsstellen klären das Opfer und seine Angehörigen gemäss Gomm und Zehntner (2009) über die ihnen nach dem Opferhilfegesetz zustehenden Rechte auf. Hierbei soll ebenfalls aufgezeigt werden, welche Leistungen vollumfänglich finanziert werden und wo allenfalls mit einer Eigenleistung zu rechnen ist.

In der Beratung wird das Opfer von der Beratungsperson zudem mittels Informationen und Empfehlungen in seiner individuellen Zielerreichung unterstützt (S. 100).

Art. 12 Abs. 2 OHG bezieht sich auf obengenannten Art. 8 Abs. 1 OHG indem er beschreibt, dass die Beratungsstellen nach einer Meldung von der Polizei mit dem Opfer Kontakt aufnehmen müssen.

Damit eine Beratung durch die Opferberatungsstelle möglich ist, obliegt es folglich der Polizei das Opfer über die Beratungsmöglichkeiten aufzuklären, was auch Art. 305 Abs. 2 der StPO wie folgt vorgibt:

„² Die Polizei und die Staatsanwaltschaft informieren bei gleicher Gelegenheit [erste Einvernahme] zudem über:

- a. die Adressen und die Aufgaben der Opferberatungsstelle;*
- b. die Möglichkeit, verschiedene Opferhilfeleistungen zu beanspruchen;*
- c. die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung.“*

Gemäss Riklin (2014) deckt sich Art. 305 Abs. 2 StPO mit Art. 8 Abs. 1 OHG (vgl. vorherigen Abschnitt), der ebenfalls vorschreibt, dass die Strafverfolgungsbehörde das Opfer über die Opferhilfeleistungen zu informieren hat (S. 507).

Die ersten Informationen über seine Rechte erhält das Opfer somit von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Dem Opfer wird auf diese Weise (in der Regel) erstmals Kenntnis über die ihm zustehenden Ansprüche vermittelt. Die polizeiliche oder staatsanwaltliche Aufklärung stellt damit zugleich den ersten Schritt dar, der dem Opfer eine adäquate Beratung oder auch andere Leistungen ermöglicht.

Soforthilfe und längerfristige Hilfe

Soforthilfe (Art. 13 Abs. 1 OHG)

„¹ Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen (Soforthilfe).“

Wie Bernhard Ehrenzeller (2009) beschreibt, liegt der wesentliche Unterschied zwischen Soforthilfe und längerfristiger Hilfe nicht im Inhalt sondern in der Dringlichkeit der Leistungserbringung für das Opfer. Wenn das Opfer auf die Erbringung einer Leistung unmittelbar angewiesen ist, wird die Leistung als Soforthilfe deklariert. Die längerfristige Hilfe hingegen ist solange zu erbringen,

bis sich der Gesundheitszustand des Opfers stabilisiert hat oder bis die Folgen der Straftat beseitigt worden sind (S. 24).

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen- und direktoren (2010) hat in ihren Empfehlungen folgende Anhaltspunkte für die Konkretisierung von Soforthilfe aufgestellt:

- 14 Tage Notunterkunft
- 14 Tage Überbrückungsgeld
- vier Stunden anwaltschaftliche Beratung
- fünf psychotherapeutische Sitzungen
- notwendige medizinische Massnahmen
- dringende Transport-, Reparatur und Sicherungskosten
- Übersetzungskosten

In Einzelfällen können die Beratungsstellen jedoch auch von diesen Empfehlungen abweichen (S. 22). Wie bereits erwähnt, ist die Soforthilfe für das Opfer unentgeltlich.

Längerfristige Hilfe (Art. 13 Abs. 2 OHG)

„² Sie leisten dem Opfer und dessen Angehörigen soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe).“

Der Ansicht von Gomm und Zehntner (2009) folgend, setzt die längerfristige Hilfe dann ein, wenn die Soforthilfe beendet wird, jedoch noch keine Stabilisierung des Gesundheitszustandes eingetreten ist oder die übrigen Folgen der Straftat noch nicht beseitigt oder ausgeglichen wurden. Die medizinische und psychologische Hilfe wird solange geleistet, bis keine erhebliche Besserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten ist (S. 106). Dies kann unter Umständen bedeuten, dass das Opfer zwar noch krank ist, aber keine weiteren Leistungen nach dem OHG gesprochen werden (Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, 2005, S. 7211).

Die Leistungen der längerfristigen Hilfe werden subsidiär zu den Möglichkeiten und persönlichen Fähigkeiten des Opfers gesprochen und nur solange gewährt,

wie sie vom Opfer tatsächlich benötigt werden (Gomm und Zehntner, 2009, S. 108).

Leistungen Dritter (Art. 13 Abs. 3 OHG)

„³ Die Beratungsstellen können die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen lassen.“

Verfügt eine Fachstelle in einer spezifischen Beratungssituation nicht über eine geeignete interne Fachperson, bietet ihr Art. 13 Abs. 3 OHG die Möglichkeit, eine externe Fachperson beizuziehen oder diese zu vermitteln (Botschaft Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, 2005, S. 7212). Dies kann für das Opfer jedoch zur Folge haben, dass die Leistung nicht unentgeltlich erfolgt und ein Teil aus der eigenen Tasche bezahlt werden muss (Gomm und Zehntner, 2009, S. 108).

3.4 Sicherung der Massnahmen

Wenn dem Täter oder der Täterin eine Massnahme verordnet wird, stellt die Polizei eine schriftliche Verfügung aus. Der Verfügung sollte entnommen werden können, mit was für einer Sanktion die betreffende Person im Falle der Nichteinhaltung rechnen muss.

Eine mögliche Sanktion ist in Art. 292 StGB enthalten, welcher wie folgt lautet:

„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit einer Busse bestraft.“

Gemäss Andreas Donatsch (2010) ist ein Strafe nach Art. 292 StGB nur dann zulässig, wenn in der Verfügung ausdrücklich angeordnet wurde, dass die Missachtung der Anordnung eine Bestrafung nach Art. 292 StGB mit sich zieht (S. 494). Durch die Androhung einer Busse im Wiederhandlungsfall, wird für den Täter - nach Ansicht der Autorinnen - ein Anreiz für die Einhaltung der Massnahme geschaffen, denn der Täter hat es selbst in der Hand, ob er mit Busse bestraft wird oder nicht.

Weiter besteht in allen drei Kantonen die Möglichkeit, den Täter oder die Täterin für max. 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen. Den kantonalen Polizeigesetzen folgend, kann der polizeiliche Gewahrsam einerseits dazu dienen, eine nicht anders abwendbare Gefährdung - wenn also beispielsweise eine vorgängige Wegweisung nicht zielführend war - zu unterbinden. Daneben kann der polizeiliche Gewahrsam auch im Rahmen des Vollzugs einer anderen Massnahme - wie zum Beispiel einer Wegweisung - erforderlich sein.

Daneben kann allenfalls auch die in Kapitel 3.3.1 behandelte Sicherheits- und Untersuchungshaft zur Sicherung einer anderen Massnahme, beispielsweise einer Wegweisung, eingesetzt werden.

Schliesslich hält Art. 237 StPO fest, dass unter gewissen Voraussetzungen anstelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft Ersatzmassnahmen anzuordnen sind, wobei im vorliegenden Zusammenhang ausschliesslich Art. 237 Abs. 3 StPO von Interesse ist:

„³ Das Gericht kann zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen.“

Zur vorstehenden Bestimmung hält Riklin (2014) fest, dass diese das sogenannte Electronic Monitoring umschreibt. Beim Electronic Monitoring trägt der Täter oder die Täterin eine elektronische Fussfessel, die dann Alarm schlägt, wenn ein Gebiet unerlaubt verlassen oder betreten wird (S. 418).

Bis anhin ist diese Art der Überwachung nur dann einsetzbar, wenn sie im Sinne von der Überwachung einer angeordneten Ersatzmassnahme dient (Art. 237 Abs. 3 StPO). Da jedoch zurzeit darüber diskutiert wird, ob eine solche Fussfessel nicht auch zur Sicherung und Überwachung einer Massnahme - wie beispielsweise der Wegweisung oder dem Rayonverbot bei häuslicher Gewalt - eingesetzt werden soll, ist nicht auszuschliessen, dass die elektronische Fussfessel in naher Zukunft ebenfalls als Sicherungsmittel Anwendung findet (Brigitte Hürlimann, 2014, S. 17).

3.5 Fazit zu den gesetzlichen Grundlagen betreffend häuslicher Gewalt

Wie in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt wurde, sind verschiedene Massnahmen und Möglichkeiten zum Schutz eines Opfers häuslicher Gewalt vorhanden. Diese können dem Opfer sowohl unmittelbaren als auch kurzfristigen Schutz gewähren. Ebenfalls sind in den unterschiedlichen kantonalen Gesetzen Interventionsmöglichkeiten für den mittelfristigen Schutz eines Opfers häuslicher Gewalt verankert.

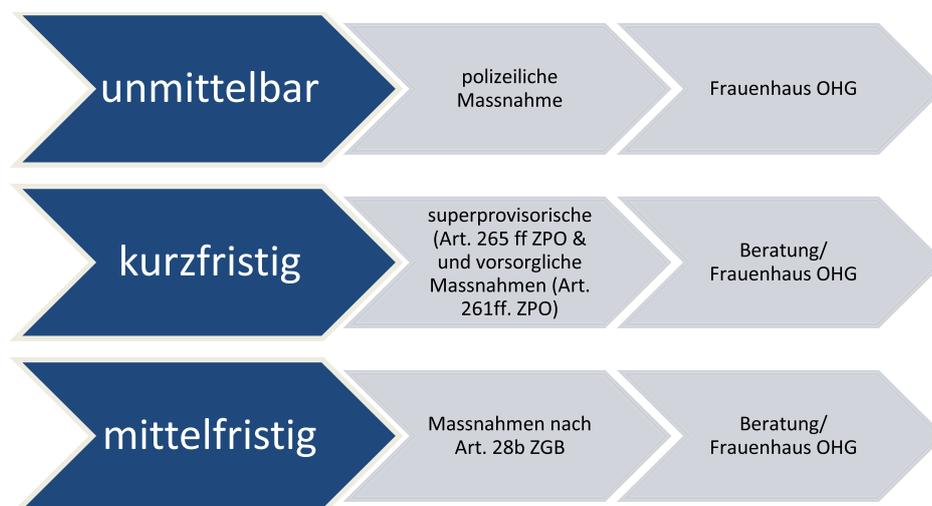


Abbildung 2: Unmittelbare, kurzfristige und mittelfristige Massnahmen

Zu den unmittelbaren Massnahmen zählen die verschiedenen polizeilichen Massnahmen wie die Wegweisung und das Rayon- und Kontaktverbot (vgl. Kapitel 3.2). Weiter kann die Polizei den Täter oder die Täterin in polizeilichen Gewahrsam oder in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft nehmen (vgl. Kapitel 3.3). Das Opfer hat zu seinem Schutz die Möglichkeit, unmittelbar nach einem Vorfall von häuslicher Gewalt in eine Notunterkunft – beispielsweise ein Frauenhaus - zu gehen, um in der konkreten Situation Schutz zu erhalten.

Um den Schutz sofort zu sichern, kann das Opfer eine Massnahme nach Art. 28b ZGB superprovisorisch beim Zivilgericht beantragen. Das Opfer hat auch kurzfristig die Möglichkeit, in einem Frauenhaus Schutz zu suchen und kann ebenfalls durch eine Beratung bei einer Opferberatungsstelle Unterstützung erhalten.

Damit die erwähnten Massnahmen nach Art. 28b ZGB auch mittelfristigen Schutz für das Opfer gewährleisten, kann das Opfer diese von Anfang an in einem

„normalen“ Verfahren beantragen, oder - falls diese bereits superprovisorisch oder vorsorglich verfügt wurden - in einem ordentlichen Verfahren definitiv anordnen lassen (Art. 263 ZPO). Das Opfer hat zudem weiterhin die Möglichkeit, eine Beratung bei einer Opferberatungsstelle oder einen Aufenthalt in einem Frauenhaus zu beanspruchen. Diese Möglichkeiten bieten dem Opfer - über den unmittelbaren und kurzfristigen Schutz hinaus - mittelfristige Schutzmöglichkeiten.

4. Forschungsmethodik

Um der Leserschaft die forschungsmethodischen Überlegungen dieser Arbeit aufzuzeigen, werden in diesem Kapitel das Vorgehen und die angewandte Methodik erläutert.

4.1 Sampling

4.1.1 Mögliche Interviewpersonen

Opfer von häuslicher Gewalt

Zu Beginn haben sich die Autorinnen die Frage gestellt, inwiefern ihnen der direkte Zugang zu Opfern häuslicher Gewalt möglich ist und ob diese überhaupt bereit wären, in einem Interview über ihre doch sehr persönlichen Erfahrungen zu berichten. Dies wurde bereits früh in Frage gestellt, da die Autorinnen davon ausgingen, dass solche Gespräche für die betroffenen Personen mit einer grossen Belastung verbunden wären. Ebenfalls stellte sich der Zugang zu Opfern häuslicher Gewalt an sich als grosse Schwierigkeit heraus. Dies weil die Autorinnen nach verschiedenen Anfragen bei Frauenhäusern feststellen mussten, dass es diesen aus datenschutzrechtlichen Gründen verwehrt ist, Kontaktdaten anzugeben und sie auch die Frauen nicht direkt fragen dürfen, ob sie allenfalls zu einem Interview bereit wären. In der Folge haben die Autorinnen von der Möglichkeit, die direkt Betroffenen zu befragen, wieder abgesehen.

Polizei

Da sich die gesetzlichen Grundlagen zur häuslichen Gewalt teilweise an die Polizei wenden und die Polizei überdies auch in direktem Kontakt zu den Opfern steht, stellte sich weiter die Frage, ob Interviews mit der Polizei möglich sind. Den Autorinnen wurde jedoch mitgeteilt, dass Interviews mit Polizistinnen und Polizisten, die direkt in Fälle von häuslicher Gewalt involviert sind nicht möglich sind, sondern jeweils an eine Leitungsperson verwiesen wird. Da diese wiederum nicht in direktem Kontakt mit Opfern häuslicher Gewalt stehen, erachteten die Autorinnen diese Möglichkeit als wenig nützlich.

MitarbeiterInnen von Opferberatungsstellen und Frauenhäuser

Als weitere mögliche Interviewpartner oder Interviewpartnerinnen wurden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Opferberatungsstellen und Frauenhäuser in Erwägung gezogen. Dies weil sie einerseits in direktem Kontakt mit Opfern häuslicher Gewalt stehen und andererseits auch den Auftrag haben, die Opfer über die gesetzlichen Grundlagen aufzuklären. Die Autorinnen gingen deshalb davon aus, dass bei diesen Institutionen hinreichend Wissen zu den verschiedenen kantonalen gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt vorhanden ist. Um diese Annahme zu überprüfen, wurden die erwähnten Fachpersonen bereits im Vorfeld kontaktiert und angefragt, ob sie über die Anwendung der gesetzlichen Grundlagen Angaben machen könnten. Dies wurde bestätigt, wobei sich gewisse Fachpersonen dahingehend äusserten, dass es von Vorteil wäre, wenn sie den Interviewleitfaden bereits vor dem Interviewtermin erhalten würden, damit sie sich entsprechend vorbereiten können.

4.1.2 Auswahl der Opferberatungsstellen und Frauenhäuser

In einem weiteren Schritt haben sich die Autorinnen einen Überblick über die verschiedenen Opferberatungsstellen und Frauenhäuser in den Kantonen Freiburg, Bern und Zürich verschafft. Dabei wurde ersichtlich, dass der Kanton Freiburg nur eine Opferberatungsstelle für Frauen sowie ein Frauenhaus hat. Der Kanton Bern hingegen verfügt über drei verschiedene Frauenhäuser, eine Beratungsstelle für Opfer sexueller Gewalt und einer Beratungsstelle für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt sowie eine allgemeine Opferberatungsstelle. Der Kanton Zürich schliesslich hat ebenfalls drei Frauenhäuser, zwei Nothotlines, eine Beratungsstelle für Opfer sexueller Gewalt und eine Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt. Zudem gibt es im Kanton Zürich eine Beratungsstelle, die sich speziell auf jugendliche Opfer häuslicher Gewalt ausrichtet.

Da sich die vorliegende Arbeit auf die von Männern ausgehende häusliche Gewalt beschränkt, wurden für die Interviews nur diejenigen Opferberatungsstellen angefragt, die in dieser Thematik auch beratend tätig sind.

Des Weiteren entsprach es einer Vorgabe der Autorinnen, dass die zu interviewende Person mehr als zwei Jahre als Fachperson für häusliche Gewalt gearbeitet hat, da sie dadurch zu differenzierteren Aussagen in der Lage ist, als

dies bei Personen die noch nicht über eine fundierte Berufserfahrung verfügen, der Fall wäre.

4.1.3 Zugang zum Feld

Um Fachpersonen zu finden, die auch zu einem Interview bereit sind, haben die Autorinnen in den Kantonen Freiburg, Bern und Zürich die allgemeinen- und die spezialisierten Opferhilfestellen sowie die Frauenhäuser angefragt.

Nach den ersten telefonischen Kontaktaufnahmen mit den einzelnen Fachpersonen, hatten die Autorinnen nach einiger Zeit die Interviewzusage einer Person aus dem Kanton Freiburg, dreier Personen aus dem Kanton Bern sowie von vier Personen aus dem Kanton Zürich erhalten.

4.1.4 Beschreibung der Stichprobe

Im Kanton Freiburg wurde ein Interview mit einer Mitarbeiterin der Opferberatungsstelle für Frauen geführt. Im Kanton Bern wurden Interviews mit einer Mitarbeiterin aus dem Frauenhaus Bern, einer Mitarbeiterin der Fachstelle Opferhilfe für sexuelle und häusliche Gewalt Vista sowie mit einer Beratungsperson der Beratungsstelle Opferhilfe geführt. Im Kanton Zürich fand ein Interview mit einer ehemaligen Mitarbeiterin aus dem Frauenhaus Violetta statt, sowie ein Interview mit einer Mitarbeiterin des Frauennottelefons in Winterthur. Weiter konnte eine Mitarbeiterin der Beratungs- und Informationsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft - kurz bif - befragt werden und eine Mitarbeiterin der Frauenberatung sexuelle Gewalt in Zürich stellte sich ebenfalls zur Verfügung (vgl. Anhang A-H).

Diese acht Interviewpartnerinnen sind alle seit mehr als zwei Jahren als Beratungspersonen in einer Opferberatungsstelle oder einem Frauenhaus tätig. Ebenfalls sind alle Personen weiblich, was sich allenfalls darauf zurückführen lässt, dass es mehr Frauen als Männer gibt, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und die weiblichen Opfer in einer solchen Situation wahrscheinlich eher zu einer Frau Vertrauen fassen als zu einem Mann. Da alle acht Interviewpersonen weiblich sind, wird in den folgenden Kapiteln auf eine diesbezüglich gendergerechte Schreibweise verzichtet und nur noch von den Interviewpartnerinnen gesprochen.

Die kantonal unterschiedliche Anzahl an Interviewpartnerinnen ergibt sich daraus, dass es im Kanton Zürich sehr viele Opferberatungsstellen und Frauenhäuser gibt, im Kanton Bern weniger als in Zürich jedoch mehr als in Freiburg und im Kanton Freiburg nur eine kantonale Opferberatungsstelle und ein Frauenhaus existiert. Schliesslich musste eine Person aus dem Kanton Freiburg das Interview kurzfristig wieder absagen.

4.2 Erhebung der Daten

Da die Autorinnen grundlegende und ausführliche Angaben der Interviewpartnerinnen benötigten, haben sie sich für die qualitative Methode entschieden. Wie Uwe Flick (1999) aufzeigt, lassen sich mit Leitfadeninterviews konkrete Aussagen über ein bestimmtes Thema eruieren (zit. Horst Otto Mayer, 2013, S. 37). Da die vorliegende Arbeit zur Beantwortung der Fragestellung Aussagen über die gesetzlichen Grundlagen zu häuslicher Gewalt benötigt, wurde die Methode des Leitfadeninterviews von den Autorinnen als adäquate Methode erachtet. Wie Michael Meuser und Ulrike Nagel (1991) beschreiben, repräsentieren die Experten und Expertinnen die eigentliche Zielgruppe. Durch die Leitfadeninterviews werden Informationen über das Handeln der Zielgruppe erschlossen (S. 445). Da die Forschung die Anwendung der gesetzlichen Grundlagen beleuchtet und die Gesetze von mehreren Behörden angewendet werden, lässt sich keine spezifische Zielgruppe definieren. Die Expertinnen können jedoch Aussagen über die verschiedenen Gesetzesanwender - wie beispielsweise die Polizei oder die RichterInnen - machen.

Den Ausführungen von Mayer (2013) folgend, ermöglicht ein Leitfaden die eruierten Informationen zu strukturieren und die verschiedenen Interviews miteinander zu vergleichen. Durch die Orientierung am Leitfaden werden alle benötigten Informationen eingeholt. Weiter sollen die Fragen offen gestellt werden, sodass die zu interviewende Person frei antworten kann (S. 37).

Das folgende Kapitel zeigt auf, wie der Leitfaden erarbeitet wurde.

4.2.1 Leitfadenentwicklung

Die Forschungsfrage diente den Autorinnen als Leitlinie bei der Entwicklung des Leitfadens (vgl. Anhang I). Um eine Strukturierung des Interviews zu

ermöglichen und die Fachperson durch die verschiedenen Thematiken zu führen, wurde der Leitfaden in folgende beiden Schwerpunkte aufgeteilt:

Im ersten Teil ging es um Fragen hinsichtlich der Aufklärung der Opfer häuslicher Gewalt, um die polizeiliche Meldung und um die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen, die bei einem konkreten Fall von häuslicher Gewalt allenfalls involviert sein können.

Der zweite Teil des Interviews diente dazu, Informationen zur Anwendung der gesetzlichen Grundlagen bei häuslicher Gewalt zu erhalten. Ebenfalls wurden Fragen zu allfälligen Grenzen und Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen gestellt. Dies ermöglichte den Autorinnen eine Erfassung derjenigen Themenfelder, die sie bei der Leitfadenerarbeitung nicht berücksichtigt hatten.

Damit sich die Interviewpartnerinnen bereits vor dem Interview ein Bild über die Fragestellung machen konnten, wurde bereits vorgängig sowohl der Leitfaden als auch eine kurze Erklärung zum Hintergrund der Forschungsarbeit per E-Mail versandt. Diese Vorgehensweise erfolgte mitunter deshalb, weil die Themenbereiche des Interviews breit gefächert waren und teilweise komplexe gesetzliche Thematiken zum Gegenstand hatten. Auf diese Weise hatten die Interviewpartnerinnen die Möglichkeit sich auf die Interviews vorzubereiten oder allenfalls auch abzusagen, wenn sie im Vorhinein merken, dass sie den Fragen nicht gewachsen sind.

4.2.2 Durchführung der Interviews

Pretest

Wie Mayer (2013) aufzeigt, ist es von Vorteil, wenn der Leitfaden vor dem Einsatz geprüft wird. Dabei können unverständliche oder unklare Fragestellungen aufgedeckt und nochmals überarbeitet werden (S. 45). Zu diesem Zweck haben die Autorinnen das erste Interview gemeinsam mit einer Fachperson geführt, welche bei einer Opferberatungsstelle arbeitet. Hierbei wurde erkannt, dass die Formulierung einiger Fragen - der Verständlichkeit halber - nochmals überarbeitet werden musste, um so letztendlich auch die gewünschte Qualität der Antworten erzielen zu können. Weiter bestätigte sich die Annahme der Autorinnen, wonach es für die Interviewpartnerin hilfreich ist, wenn sie vor dem

Interviewtermin Informationen über die Forschung und den Leitfaden erhält und sich auf diese Weise optimal auf die Fragen vorbereiten kann.

Interviews

Alle acht Interviews wurden persönlich durchgeführt und elektronisch aufgezeichnet. Die Interviews mit den Personen der Opferberatungsstellen erfolgten jeweils in den Räumlichkeiten der Fachstellen. Die drei Interviews mit den Fachpersonen der Frauenhäuser wurden in externen Büroräumlichkeiten durchgeführt. Dadurch blieb der Standort der Frauenhäuser anonym. Die Interviewpartnerinnen wurden vor Beginn des Interviews über die Verwendung der Daten und deren Anonymität informiert um, wie Mayer (2013) sagt, eine vertrauliche und angenehme Gesprächsatmosphäre zu fördern (S. 46). Die Interviews dauerten jeweils zwischen sechzig und achtzig Minuten.

4.3 Datenaufbereitung

Wie Meuser und Nagel (1991) schreiben, ist zur Auswertung der einzelnen Interviews eine Transkribierung erforderlich. Da es bei der vorliegenden Forschung hauptsächlich um Wissen geht, welches die Interviewpartnerinnen mitteilen, war es nicht notwendig, die Eigenschaften des Interviews - wie beispielsweise die Tonlage der Interviewpartnerin oder allfällige Gesprächspausen - festzuhalten (S. 445).

4.4 Datenauswertung

Die insgesamt 103 transkribierten Seiten, die aus den acht Interviews entstanden sind, wurden nach der Auswertungsmethodik von Claus Mühlfeld (1981) analysiert. Diese Analyse wird in folgende sechs Schritte unterteilt:

In einem ersten Schritt werden diejenigen Interviewaussagen markiert, welche die jeweiligen Fragen beantworten (S. 336). Die Autorinnen sind dazu die einzelnen Transkriptionen mehrmals durchgegangen und haben die wichtigsten Aussagen hervorgehoben.

In einem zweiten Schritt werden die markierten Textausschnitte einer Kategorie zugeordnet und es wird nach weiteren Passagen gesucht, die sich derselben Kategorie zuteilen lassen (Mühlfeld, 1981, S. 337). Diese Kategorien wurden von

den Autorinnen bereits im Vorfeld erarbeitet und in Anlehnung an den Interviewleitfaden gestaltet.

Im nächsten Schritt sind laut Mühlfeld (1981) alle Textpassagen einer Kategorie zuzuordnen. Im Falle von Wiederholungen oder bei Widersprüchen sind die Aussagen zusammenzufassen. Hierzu werden die Transkriptionen wiederholt gelesen und die Ergebnisse analysiert. Auf diese Weise wird eine „innere Logik“ der Interviews erstellt. Das gesamte Interview wird in diesem Schritt auseinandergenommen und in den einzelnen Kategorien erneut zusammengesetzt (S. 337). Um eine Übersicht über alle Aussagen zu erhalten, haben die Autorinnen die Ergebnisse in einer Tabelle dargestellt, die in die verschiedenen Kantone aufgeteilt und die Aussagen in die erstellten Kategorien eingeordnet wurden.

Im vierten Schritt wird die zuvor erstellte innere Logik in einem Text dargestellt (Mühlfeld, 1981, S. 337). Die bereits erstellte Tabelle diente den Autorinnen bei diesem Schritt dazu, nochmals zwischen den einzelnen Interviews vergleichen zu können und so allfällige Gemeinsamkeiten oder Widersprüche aufzudecken.

In einem weiteren Schritt werden die einzelnen Interviews ein letztes Mal durchgegangen und überprüft, ob alle Details erfasst wurden. Mit diesem Schritt wird die Interpretation der Interviews abgeschlossen (Mühlfeld, 1981, S. 338).

Schliesslich werden die aufbereiteten Informationen in einem sechsten und letzten Schritt ausgewertet (Mühlfeld, 1981, S. 338). Der hierbei von den Autorinnen erarbeitete Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Anwendung der gesetzlichen Grundlagen der drei Kantone, wird im folgenden Kapitel dargestellt.

5. Forschungsergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse zur folgenden Forschungsfrage aufgezeigt:

Wie werden die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz eines Opfers häuslicher Gewalt vor weiteren Übergriffen angewendet?

Nachfolgend werden die Ergebnisse in die Begriffe Meldung und Kontaktaufnahme, Aufklärung und Information, polizeiliche Massnahmen, zivilrechtliche Massnahmen, Sicherung der Massnahmen, Frauenhaus als Schutzmöglichkeit und Optimierungen aufgeteilt und in einzelnen Kapiteln dargestellt.

5.1 Meldung und Kontaktaufnahme

5.1.1 Freiburg

Soweit das Opfer damit einverstanden ist, kommt es gemäss IP1 in fast allen Fällen zu einer polizeilichen Meldung an die kantonale Opferberatungsstelle. Die Möglichkeit einer Opfermeldung besteht laut IP1 nicht nur bei einem Polizeieinsatz, sondern auch in denjenigen Situationen, in welchen die Opfer selbst auf den Polizeiposten gehen und dort den Täter anzeigen. Inhaltlich enthält die Opfermeldung Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer des Opfers sowie Informationen über die Gewaltform (Gewalt in der Ehe oder Beziehung, sexuelle Gewalt, Straftat gegen Leib und Leben oder andere Straftat). Die Opfermeldung wird den kantonalen Opferberatungsstellen laut IP1 innert wenigen Stunden zugestellt, wobei weder das Polizeiprotokoll noch andere Informationen über den Vorfall weitergeleitet werden.

Laut Aussage von IP1 wird dem Opfer von der kantonale Opferberatungsstelle noch gleichentags die kantonale Broschüre und der Faltprospekt vom Frauenhaus per Post zugestellt. Darin sind die wichtigsten Informationen zu den Angeboten der Opferberatungsstelle und dem Frauenhaus enthalten und auch die Rechte des Opfers werden erläutert. Weiter hält IP1 fest, dass die kantonale Opferberatungsstelle während zwei bis drei Tagen versucht, mit dem Opfer telefonischen Kontakt aufzunehmen, um so über das Angebot der

Opferberatungsstelle und die Opferhilfeleistungen zu informieren. Gemäss IP1 ist die telefonische Kontaktaufnahme besonders in den Fällen einer Wegweisung zentral. IP1 hält hierzu folgendes fest: „(...) *darum ist es auch gut, dass wir sie [Klientinnen] anrufen, wenn wir hören er [Täter] wurde für fünf Tage weggewiesen, weil das ist ja schon sehr kurz, dass wir schon am Telefon etwas schauen können, was sie [Klientinnen] wollen*“ (IP1, S. 2f.).

5.1.2 Bern

Alle drei Interviewpartnerinnen des Kantons Berns halten fest, dass die Meldung an eine Opferberatungsstelle stets auf freiwilliger Basis verläuft, wobei dies IP4 wie folgt beschreibt:

Also sie [Opfer] werden ja gefragt, ob sie einverstanden sind, wenn wir als Opferfachstelle eine Meldung bekommen (...). Das ist freiwillig. Da gibt das Opfer schriftlich die Einwilligung. Es unterschreibt ein Formular, welches dann an uns übermittelt wird. Sonst bekommen wir die Meldung gar nicht.
(IP4, S. 1)

Im Gegensatz dazu kommt es laut IP3 zu keiner Meldung an die Täterberatungsstelle, was auch IP4 wie folgt bestätigt:

Für Täter gibt es das nicht. Zürich hat das, Bern nicht, dass Täter automatisch an eine Beratungsstelle vermittelt werden. Das wird hier nicht bezahlt. Also wenn die Angeschuldigten eine Beratung möchten, müssen sie das selber bezahlen. Das ist noch ein Manko des Kantons Bern. Wir haben das versucht aufzugleisen, aber das wird einfach nicht bewilligt. Das ist eine Kostenfrage. (IP4, S. 1)

IP4 erhält die Opfermeldung teilweise am selben Tag, manchmal jedoch auch erst zwei bis drei Tage später. IP2 hält weiter fest, dass das Opfer die Möglichkeit hat, sowohl die Opferberatungsstelle als auch das Frauenhaus selbst auszuwählen.

Was den Inhalt der Opfermeldung angeht, so enthält diese laut IP2 die Kontaktdaten, das Geburtsdatum, Angaben darüber ob das Opfer verletzt war, sowie den Namen des zuständigen Polizisten oder der zuständigen Polizistin. Ganz kurz wird zudem geschildert, wie gravierend die konkrete Situation war. Zwei der drei Interviewpartnerinnen finden, dass der Inhalt der Opfermeldung äusserst knapp ausfällt. Ferner erwähnt IP2, dass sie jeweils nach Erhalt einer Meldung den zuständigen Polizisten anruft und ihn um eine Einschätzung der Situation bittet. Auch IP4 sagt, dass sie nach Erhalt einer Opfermeldung bei der Polizei Rückfragen stellen würden und die Polizei stets bemüht sei, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Ferner ist IP4 der Meinung, dass die Kommunikation mit der Polizei sehr gut läuft. Laut IP3 nehmen die Opferberatungsstellen nach einer Opfermeldung Kontakt mit dem Opfer auf. Aus folgender Überlegung heraus, versuchen sie die Kontaktaufnahme innerhalb von zwei bis drei Arbeitstagen in die Wege zu leiten: *„Wir haben festgestellt, dass die Opfer je schneller man an sie heran kommt, sie eher bereit für ein Gespräch sind und etwas verändern wollen, das ist so die Idee“* (IP3, S. 1). Verläuft die Kontaktaufnahme erfolglos, wird dem Opfer gemäss IP2 von der Opferberatungsstelle dennoch ein Brief mit den Kontaktdaten der Opferberatungsstelle zugestellt.

5.1.3 Zürich

Die vier Interviewpartnerinnen aus dem Kanton Zürich halten übereinstimmend fest, dass die Polizei nach einem Einsatz automatisch eine Opfermeldung an eine Opferberatungsstelle raus gibt. Hierbei erhält laut IP7 nicht nur die Opferberatungsstelle, sondern auch die Täterberatungsstelle eine Meldung. Letztere nimmt anschliessend mit dem Täter Kontakt auf und klärt ab, ob er an einer Beratung interessiert ist. Sofern Kinder involviert sind, wird auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstattet. Diese nimmt anschliessend mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaft in den Fällen, in denen ein entsprechendes Strafverfahren eingeleitet wurde. Das Frauenhaus hingegen erhält laut IP6 keine automatische Opfermeldung, sondern wird nur eingeschaltet, wenn das Opfer einen Platz im Frauenhaus benötigt. Alle Interviewpartnerinnen erwähnen zudem, dass sie keine Polizeiprotokolle erhalten.

Für IP6 ist die Meldung an die Opferberatungsstelle sowie die punktuelle Kontaktaufnahme der Polizei mit dem Frauenhaus von zentraler Bedeutung. Dies begründet IP6 damit, dass die Opfer beispielsweise aufgrund von Schuldgefühlen schnell unter Druck geraten würden, weshalb es wichtig sei, sie in diesem Prozess zu begleiten. Eine solche Begleitung ist jedoch nur durch die Opfermeldung, bzw. die Kontaktaufnahme der Polizei mit dem Frauenhaus möglich.

Die Opfermeldung wird den Opferberatungsstellen laut IP5 meistens innert einem Tag zugestellt, was auch von den anderen Interviewpartnerinnen bestätigt wurde. Weiter erklärt IP5, dass es verschiedene Formen von Opfermeldungen gibt: So gibt es Opferhilfemeldungen, die ohne Gewaltschutzmassnahme erfolgen und solche, die nach ausgesprochenen Gewaltschutzmassnahmen gemacht werden. Letztere fallen im Gegensatz zu den ersteren sehr detailliert aus und enthalten gemäss IP5 Angaben über die gewaltausübende Person wie auch zum Opfer, Angaben zur Beziehung der Beteiligten, Informationen über die Verletzungen etc. Im Gegensatz dazu enthalten die Opfermeldungen, die ohne Gewaltschutzmassnahmen erfolgen, nur den Namen, die Adresse und die Art des Deliktes.

Gemäss IP5 informiert die Polizei das Opfer darüber, dass die Opferberatungsstelle mit ihm Kontakt aufnehmen wird. Bei den Opfermeldungen, bei welchen keine Gewaltschutzmassnahmen ausgesprochen werden, kann das Opfer zudem wählen, ob es eine telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme seitens der Opferberatung wünscht. Im Gegensatz dazu wird bei den Opfermeldungen, die nach ausgesprochenen Gewaltschutzmassnahmen erfolgen (auch GSG-Meldungen genannt), in jedem Fall telefonischer Kontakt aufgenommen, was auch IP8 bestätigt. Nach Eintreffen der Opfermeldung versuchen die Opferberatungsstellen gemäss IP5 das Opfer während zwei bis drei Tagen zu erreichen. Zu diesem Zweck wird beispielsweise auch auf die Combox des Opfers gesprochen.

Bei der Kontaktaufnahme erleben die Fachpersonen der Opferberatungsstellen laut IP5 verschiedene Reaktionen: *„Wir rufen dann an und erklären das Angebot und dann gibt es schon Frauen, die das nicht wollen und sagen, dass sie nichts brauchen und andere möchten einen Gesprächstermin oder sie würden gerne zu einem Gespräch kommen oder nicht (...)“* (IP5, S. 3).

Auch kann es nach Aussage von IP5 vorkommen, dass Opfer in diesen zwei bis drei Tagen nicht erreicht werden können, weshalb die Akte wieder geschlossen wird. Bei allen Opfermeldungen wird dem Opfer laut IP5 aber ein Brief mit einem Flyer zugestellt, der die Opferrechte erläutert und die Kontaktdaten der Opferberatungsstelle enthält. Diese Unterlagen werden laut IP5 auf Deutsch und in der Muttersprache des Opfers beigelegt.

5.2 Aufklärung und Information

5.2.1 Freiburg

Aufklärung und Information durch die Polizei

Gemäss IP1 wird das Opfer von der Polizei nicht in jedem Fall über die möglichen Schutzmassnahmen aufgeklärt. Jedoch teilt die Polizei dem Opfer die Dauer der verfügten polizeilichen Massnahme mit. Auch wird dem Opfer eine Kopie der verfügten Massnahme und die kantonale Notfallkarte abgegeben. Letztere enthält die Telefonnummern derjenigen Stellen, an die sich das Opfer im Notfall wenden kann.

Aufklärung und Informationen durch die Opferberatungsstellen/ Frauenhaus

IP1 hält fest, dass die Fachpersonen der Opferberatungsstelle - sobald ein Opfer eine Beratung beansprucht - unter anderem Informationen zu folgenden Themen abgeben: Rechte des Opfers, die verschiedenen Formen der Gewalt, die Gewaltspirale und manchmal auch Informationen betreffend Täterstrategien etc. Gemäss IP1 werden hierbei der Schutz und die Sicherheit des Opfers dann thematisiert, wenn dies einem Bedürfnis des Opfers entspricht.

Wieweit sich Opfer in Situationen in denen sie Angst haben, trotzdem schützen können, ist unterschiedlich: Als eine Möglichkeit rät IP1 den Opfern jeweils, dass sie einen Notfallkoffer mit den wichtigsten Dokumenten, den nötigsten Kleidern etc. beispielsweise bei den Nachbarn bereitstellen können.

Daneben kommt es laut Aussage von IP1 auch vor, dass sich eine Frau ohne weiteres schon sicher fühlt, was IP1 wie folgt erklärt: *„Weil meistens kommt nach einer Gewaltszene wieder eine ruhige Phase, in der sich der Täter*

entschuldigt und Versöhnungsstrategien anwendet. Da haben dann die betroffenen Frauen nicht unbedingt Angst vor ihm" (IP1, S. 5).

In jedem Fall erhalten die Opfer aber eine Visitenkarte und einen Faltprospekt der Opferberatungsstelle. Letzterer enthält Informationen zum Frauenhaus und steht in neun verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

Im Falle eines Frauenhausaufenthaltes bestehen die Informationen gemäss IP1 eher in der Schilderung des diesbezüglichen Angebots: *„Diese Infos geben wir ihnen, damit sie wissen, was auf sie zukommt und sie sich entscheiden können, ob sie das möchten oder nicht" (IP1, S. 4).*

5.2.2 Bern

Aufklärung und Information durch die Polizei

IP4 geht davon aus, dass das Opfer von der Polizei über die Opferberatungsstellen informiert wird:

Und wenn die Frauen zu uns kommen, dann wissen sie auch sicher, dass es uns gibt. Von dem her nehme ich an, dass sie entsprechend aufgeklärt worden sind. Aber genauer kann ich das gar nicht sagen, weil wir das auch nicht fragen. Wir schauen wie die Situation jetzt ist und was sich die Klientin wünscht. Wir fragen nicht, wie es bisher gelaufen ist. (IP4, S. 2)

Zu den genauen Informationen, welche die Polizei dem Opfer zu den Schutzmöglichkeiten mitteilt, äussert sich IP4 folgendermassen: *„Wieweit die Betroffenen aufgeklärt werden, kann ich nicht beurteilen. Also die Aufgabe wäre es sicher" (IP4, S. 2).* Weiter hält IP2 zur Thematik der polizeilichen Information fest:

Die Polizei muss ja Informationen geben. Sie müssen die Notfallkarte abgeben und dann kommt die Opfermeldung zum Zug. (...) Ich glaube die Polizei informiert noch nicht über zivilrechtliche Möglichkeiten, da es dann eine Krisenintervention ist. (...) Von der Polizei wird die Notfallkarte abgegeben. Was sonst noch abgegeben wird, weiss ich nicht. (IP2, S. 2ff.)

Aufklärung und Informationen durch die Opferberatungsstellen/ Frauenhaus

IP3 geht davon aus, dass diejenigen Opfer, die zum ersten Mal in die Opferberatung gehen, meistens nicht genau wissen, was Opferhilfe ist. Deshalb werden die Opfer in einem ersten Schritt über das Angebot, die Leistungen und die Zuständigkeit der Opferberatungsstelle informiert. Dies bestätigen auch die anderen Interviewpartnerinnen, wobei die jeweils abzugebenden Informationen je nach Einzelfall variieren.

Was den Schutz des Opfers angeht, so wird das Opfer laut IP3 über die Möglichkeit einer Anzeige und die damit einhergehenden rechtlichen Konsequenzen aber auch über die Möglichkeit der Verlängerung einer angeordneten Massnahme sowie eine allfällige Kostenübernahme informiert. IP3 ist der Ansicht, dass es Aufgabe der Opferberatungsstelle ist, die Opfer auch über mögliche Lernprogramme für Täter zu informieren. Dies insbesondere deshalb, weil keine automatische Meldung an eine Täterberatungsstelle erfolgt. Hierbei sieht IP3 jedoch die Schwierigkeit, dass das Opfer dem Täter selbst die Möglichkeit eines Lernprogrammes mitteilen müsste:

(...) das ist immer ein bisschen schwierig, wenn die Gewaltbetroffene ihrem Partner sagt, das Lernprogramm wäre doch noch gut für dich. Es gibt es schon, dass der Täter bereit ist etwas zu ändern, dann kann das fruchten. Aber wenn das Opfer nach Hause kommt und das dem Partner sagt, ist das immer sehr schwierig. Aber wir informieren sie [die Opfer] immer. (IP3, S. 2)

Thema einer Beratung sind auch die Schutzmöglichkeiten des Opfers, wobei IP4 jeweils abklärt, in welchen Situationen die Frau genau Angst hat und ihr stets Möglichkeiten des Selbstschutzes wie z.B. das Auswechseln des Haustürschlosses oder das Absolvieren eines Selbstverteidigungskurses aufzeigt. Auch die beiden anderen Interviewpartnerinnen des Kantons Bern klären die Opfer jeweils über verschiedene Selbstschutzmöglichkeiten auf.

Im Rahmen der Beratung werden den Opfern von allen Interviewpartnerinnen verschiedene Unterlagen abgegeben. IP2 findet dies besonders in denjenigen Fällen wichtig, in denen die Opfer das Frauenhaus wieder verlassen:

Wir geben dem Opfer viele Unterlagen zur Information ab. Vor allem die Opferhilfebroschüre für Frauen, die nicht länger bei uns bleiben und wieder zurückgehen. Da ist es wichtig, dass wir viele Informationen geben auch von anderen Beratungsstellen wie beispielsweise Therapie etc. je nach Fall.

(IP2, S. 5)

Auch IP4 sagt, dass sie Unterlagen wie den Stellenprospekt, Informationen zur Verwirkungsfrist (soweit diese relevant ist), Unterlagen zur Unfallmeldung, zum Beschwerdeweg und ein Informationsblatt über das Opferhilfegesetz etc. abgeben.

5.2.3 Zürich

Aufklärung und Informationen durch die Polizei

Dass die Polizei die Opfer über die Schutzmassnahmen informiert, wurde von drei der vier Interviewpartnerinnen bestätigt. IP5 sagt diesbezüglich: *„Ich frage die Klientinnen immer, wenn Schutzmassnahmen angeordnet wurden, ob die Polizei diese der Klientin erklärt haben. Und das bejahen sie eigentlich immer“* (IP5, S. 3).

IP7 denkt, dass die Opfer von der Polizei auch über den Umstand informiert werden, dass die Opfermeldung an die Opferberatungsstellen weitergeleitet und auch das Angebot der Opferberatungsstellen erläutert wird. Weiter werden laut IP7 auch die Massnahmen gut erklärt, was folgendes Zitat verdeutlicht:

Sie [Polizei] informiert das Opfer sicher, was das jetzt genau bedeutet dieses Kontaktverbot und was das beinhaltet. Also das wird beiden Parteien genau erklärt und das Formular dem Opfer und dem Täter zur Unterschrift vorgelegt, damit das Opfer weiss, dass der Täter mich nicht telefonisch kontaktieren darf. (...) Für wie lange und all diese Sachen, das erläutert die Polizei schon. Auch bezüglich Sicherheit, sagt sie [Polizei],

dass das Opfer sich wieder bei der Polizei melden kann, falls nochmals etwas passiert. Über das konkrete Kontakt- und Rayonverbot, da informiert die Polizei wirklich gut. (IP7, S. 3)

Im Gegensatz dazu wissen IP5 und IP6 nicht genau, wie die Polizei die Opfer informiert:

Wo wir noch nicht so sicher sind ist, wie es qualitativ läuft, sozusagen was für Optionen und Möglichkeiten für den Handlungsradius der Frau oder auch vom Mann wirklich offengelegt wird. (...) Und dann ist es sehr unterschiedlich was sie hören, dass sie der Frau sagen, wo sie sich hinwenden kann, nämlich zu diesen mandatierten Opferberatungsstellen. (IP6, S. 2)

Jedoch nimmt IP6 an, dass die Polizei dem Opfer die Adresse einer Opferberatungsperson gibt und sich auf die Information beschränkt, dass sie diese aufsuchen könne. IP6 wünscht sich in dieser Hinsicht, dass die Polizei die Opfer vermehrt auch auf das Frauenhaus verweisen würde. Weshalb die Aufklärung durch die Polizei für das Opfer wichtig ist, macht folgende Aussage deutlich: *„Die Polizei sind die ersten vor Ort, da ist es wichtig, dass sie die Information gleich weitergeben. Aber ja da gibt es sehr unterschiedliche Haltungen bei der Polizei, solche die das sehr gut machen und andere weniger“* (IP6, S. 6).

Die qualitativen Unterschiede hinsichtlich Informationen, die Opfer von der Polizei erhalten, erklärt IP8 folgendermassen:

Und es kommt sicher darauf an auf die Qualität der Infos, welche die Opfer vor Ort mitbekommen, ob es am Morgen um 02.00 Uhr ist, ob es zu Bürozeiten ist oder ob am Tatort noch drei kleine weinende Kinder sind. Also es ist unterschiedlich je nach Akutsituation. (IP8, S. 1)

Aufklärung und Informationen durch die Opferberatungsstellen/ Frauenhaus

Die Interviewpartnerinnen halten übereinstimmend fest, dass die Opfer in den Opferberatungen je nach Situation unterschiedlich über Schutzmassnahmen aufgeklärt und informiert werden. IP8 erklärt, dass die Beratungspersonen darauf schauen, was die Opfer in der konkreten Situation brauchen würden. Dies wird auch durch IP7 bestätigt: *„Es ist immer individuell hinzuschauen, weil jeder Fall anders ist. Dann kommt es darauf an, was passiert ist“* (IP7, S. 5).

Laut der Aussage von IP8 wird bereits im ersten Telefonat darauf hingewiesen, dass die Verlängerung der Gewaltschutzmassnahmen innert 8 Tagen beantragt werden muss. Hierzu hält auch IP7 fest:

Was eigentlich immer zum Thema wird, wenn es so eine GSG-Verfügung [Gewaltschutzverfügung] gegeben hat, ist die Frage, ob man ein Gesuch stellt für Verlängerung während diesen 8 Tagen (...). Wenn sie das nicht möchte, schaut man weshalb sie das nicht möchte. Dann schaut man wie es weitergehen soll, wenn die 14 Tage abgelaufen sind. Oder wenn der Gefährder wieder nach Hause kommt. (IP7, S. 5)

Weiter wird gemäss IP8 im Rahmen des Beratungssettings teilweise auch das Zusammenspiel der verschiedenen Gesetze aufgezeichnet. IP5 erklärt, dass für die Erläuterung der gewaltschutzgesetzlichen Massnahmen die Möglichkeit besteht, eine Übersetzerin beizuziehen: *„Gerade besonders wenn Schutzmassnahmen gesprochen wurden, dann ist es meistens ziemlich kompliziert und viel, dann ziehen wir eine Übersetzungsperson bei“* (IP8, S. 5).

Im Frauenhaus werden den Frauen gemäss IP6 die wichtigsten Informationen abgegeben, sodass sie sich anschliessend für oder gegen einen Frauenhausaufenthalt entscheiden können. Am Anfang eines Aufenthaltes wird der Schutz thematisiert. So werden die Möglichkeiten aufgezeigt, die eine Frau im Rahmen ihrer Eigenverantwortung anschliessend nutzen kann, was einen möglichen Beitrag zu ihrer Sicherheit darstellen kann. Als Beispiele hierfür nennt IP6 das Ausschalten des Mobiltelefons, das Auswechseln der SIM-Karte oder die Krankmeldung beim Arbeitgeber. Weiter weist IP6 die Frauen darauf hin, dass es

für den Mann nahezu unmöglich ist, ins Frauenhaus zu gelangen. Nichtsdestotrotz wird der Frau aber auch gezeigt, wie sie sich spezifisch verhalten muss, wenn er es trotzdem schaffen sollte.

Gemäss IP8 wird in der Beratung ein Notfallkärtchen abgegeben. Dieses enthält die wichtigsten Nummern (Polizei, Frauenhaus, Männerbüro, Fachstelle Okey, Fachstelle Integration etc.). Zudem wird dem Opfer eine Broschüre über das Gewaltschutzgesetz und teilweise ein Personenalarm abgegeben. Eine Broschüre über Gewaltschutzmassnahmen wird gemäss IP5 auch abgegeben, bzw. dem Opfer mit der Post zugestellt.

5.3 Polizeiliche Massnahmen

5.3.1 Freiburg

Handlungen der Polizei

Nach Eingang einer Meldung über häusliche Gewalt, begibt sich die Polizei gemäss IP1 direkt vor Ort, um dort die Situation zu beurteilen. IP1 konstatiert, dass die Polizei die Situation meistens richtig einschätze, in gewissen Situationen aber auch überfordert sei. Schwierigkeiten bestehen insbesondere darin, zu erkennen, wer Täter und wer Opfer ist bzw., ob der Täter die Polizei manipuliert und bloss vorgibt das Opfer zu sein.

IP1 führt aus, dass die Polizei in Fällen von körperlicher Gewalt eine Wohnungsausweisung und ein Betretverbot für die Dauer von max. 10 Tagen anordnen kann. In der Regel wird diese Massnahme für fünf Tage verfügt. An die Wegweisung werden - der Aussage von IP1 folgend - hohe Anforderungen gestellt: *„(...) Also dass man die Verletzung sieht, oder der Täter die halbe Wohnung zerstört, zertrümmert hat“* (IP1, S. 7).

Gemäss IP1 stellt die Polizei - in den Fällen, wo sie zum ersten Mal bei der betroffenen Person ausrücken muss - nur selten eine Verfügung aus. Dass die Polizei die Verfügung in der Regel nur für fünf Tage anordnet, wird von IP1 als zu kurz erachtet. Dies weil so keine Zeit bleibt, um weitere Massnahmen zu erwägen und gegebenenfalls einzuleiten.

Verlängerung der polizeilichen Massnahmen

Gemäss IP1 können polizeiliche Massnahmen nicht verlängert werden. Auch wenn die Polizei die Massnahme nur für fünf (von maximal 10 Tagen) angeordnet hat, lässt sich keine Verlängerung der polizeilichen Massnahme bewerkstelligen. Das Opfer muss sich deshalb an das Zivilgericht wenden und dort eine zivilrechtliche Massnahme beantragen, soweit ihm die fünf- oder 10-tägige polizeiliche Massnahme zu kurz ist.

Untersuchungshaft und polizeilicher Gewahrsam

IP1 hält fest, dass der Täter von der Polizei eher selten in Untersuchungshaft genommen wird: *„Also wir hatten das auch schon, aber das ist auch eher die Ausnahme“* (IP1, S. 7).

Stattdessen ist es viel wahrscheinlicher, dass der Täter für 12 bis 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen wird. Dies z.B. dann, wenn er sich renitent verhält: *„Das ist beispielsweise, wenn jemand völlig ausrastet oder völlig alkoholisiert ist, damit man ihn wieder auf den Boden holen kann“* (IP1, S. 7).

5.3.2 Bern

Handlungen der Polizei

Gemäss IP4 schaut die Polizei bei einer Meldung häuslicher Gewalt die Situation vor Ort an und befragt die Beteiligten über die Geschehnisse: *„Es wird sicher einmal eine Bestandesaufnahme gemacht, wenn die Polizei dort ist, ist es das erste Mal, was ist genau geschehen, wer ist Täter und wer Opfer“* (IP4, S. 1).

Wie die Situation von der Polizei danach beurteilt wird, kann IP4 nicht sagen. Sämtliche interviewte Personen haben allerdings erwähnt, dass sie denken, dass die Situation von der Polizei gut eingeschätzt wird. Gemäss IP3 sind die Polizisten gut geschult und demnach auch auf die Thematik der häuslichen Gewalt sensibilisiert. Dadurch fühlt sich das Opfer ernstgenommen. Wie IP2 erwähnt, werden Täter und Opfer in der Regel getrennt befragt. Hierbei kann es aber beispielsweise dann zu Schwierigkeiten kommen, wenn das Opfer nicht Deutsch spricht: *„Wenn jedoch die Sprache ein Hindernis ist, ist es schwierig sich ein objektives Bild der Situation machen zu können. Ich sage nicht, dass die Polizei das nicht macht, aber es ist schwierig“* (IP2, S. 2).

Sodann erklärt IP3, dass es anschliessend - je nach Einschätzung der Polizei - zu einer Wegweisung oder Fernhaltung kommen kann. Bei der Frage, ob allfällige Schutzmassnahmen tatsächlich gesprochen werden, gehen die Meinungen der Interviewten auseinander: IP3 ist der Meinung, dass die Möglichkeiten gut genutzt werden, wobei es regionale Unterschiede gibt. IP2 hingegen äussert sich wie folgt: *„Die Polizei ist eher zurückhaltend in der Anwendung von Massnahmen. Ich weiss, dass im Kanton Zürich viel häufiger die Massnahmen zur Anwendung kommen. Die Wegweisung wird viel mehr als in Bern angewendet“* (IP2, S. 3).

Gemäss folgender Aussage von IP3 wird bei einer einmaligen Tötlichkeit keine Wegweisung oder Fernhalteverfügung angeordnet:

Wenn es eine einmalige Tötlichkeit ist, ist es eben eine Tötlichkeit und noch nicht Opferhilfe. Dort gibt es sicher keine Wegweisung. Aber wenn die Polizei zum zweiten oder dritten Mal ausrücken muss und die Frau ganz verschlagen ist, denke ich ist es klar. (IP3, S. 8)

Weiter hält IP3 fest, dass es darum geht, die Situation zu deeskalieren: *„(...) und vielfach gibt es keine andere Möglichkeit als die gewaltausübende Person herauszunehmen“* (IP3, S. 8).

Bezüglich Wohnungswegweisungen stört IP2, dass man nicht berücksichtigt, dass die Täter häufig isoliert sind oder sich zu sehr schämen, um bei der Familie oder bei Freunden um eine Übernachtungsmöglichkeit zu fragen. In der Folge ist es für IP2 naheliegend, dass die gewaltausübende Person bereits am nächsten Tag wieder vor der Türe des Opfers steht.

Verlängerung der polizeilichen Massnahmen

„In Ausnahmefällen kann man über das Polizeigesetz eine dreimonatige Wegweisung und Fernhaltung machen und das ist für die Leute wirklich unglaublich wichtig“ (IP3, S. 3). IP3 hält fest, dass es für diese Verlängerung keine gesetzliche Grundlage gibt. Vielmehr wird die Massnahme von der Polizei verlängert, wenn klare und triftige Gründe vorliegen. Jedoch wird dies nur bei der ersten Verfügung so gehandhabt. Danach wird das Opfer laut IP3 auf die zivilrechtlichen Möglichkeiten verwiesen, um so die Massnahme für längere Zeit zu gewährleisten.

Polizeilicher Gewahrsam

Damit die Polizei eine gewaltausübende Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen kann, muss gemäss IP2 bereits einiges vorgefallen oder der Täter muss bei der Polizei bereits aufgrund anderer Straftaten bekannt sein. Ob und inwiefern diese Massnahme angewendet wird, wurde von den Interviewten unterschiedlich beurteilt. IP4 sagt diesbezüglich:

Das wäre ja wenn jemand weggewiesen wird und das nicht einhältet (...).

Das hätte ich jetzt noch nie so erlebt, dass das so angewendet wird. Aber es ist mir jetzt gerade höchstens ein Fall bekannt, wo die Wegweisung nicht eingehalten wurde. (IP4, S. 5)

Gemäss IP3 braucht es klare Kriterien wie beispielsweise die hohe Gefährlichkeit eines Täters oder das Kriterium, ob dieser eine Wiederholungstat begangen hat oder aber, wie auch IP2 festhielt, dass er der Polizei bereits bekannt ist.

Untersuchungshaft

IP4 hat die Erfahrung gemacht, dass die Untersuchungshaft ab und zu zur Anwendung kommt. Ihrer Ansicht nach hat die Untersuchungshaft aber nichts mit der Gefährlichkeit des Täters zu tun. Vielmehr wird sie angeordnet, damit die polizeilichen Ermittlungen nicht behindert werden. Nach IP3 kommt die Untersuchungshaft dann zur Anwendung, wenn bereits eine Straftat geschehen ist und Fluchtgefahr besteht.

5.3.3 Zürich

Handlungen der Polizei

Den Aussagen aller Interviewpartnerinnen aus dem Kanton Zürich folgend, begibt sich die Polizei bei einer Meldung von häuslicher Gewalt vor Ort um dort die Situation zu beurteilen. Drei von vier Interviewpartnerinnen gaben an, dass die Polizei auf die Thematik der häuslichen Gewalt sensibilisiert sei und die Situation demnach gut einschätze. Gemäss IP6 gibt es allerdings qualitative Unterschiede in den Interventionen der Polizei: „(...) *da heisst es, sie waren da und haben ein wenig geschlichtet, bis hin zu, sie sind gekommen und haben sehr professionell interveniert*“ (IP6, S. 1). IP8 weist darauf hin, dass die Situation

von der Polizei seit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes viel adäquater eingeschätzt wird als früher.

Gemäss IP8 kann es durchaus sein, dass bei einer erstmaligen Tätlichkeit noch keine Schutzverfügung ausgesprochen wird, was sie mit folgender Aussage verdeutlicht:

Es gibt diese weniger schweren Fälle, wo es erst eine erstmalige Information ist und das Opfer sagt, dass es nichts machen möchte. Dort kann es tatsächlich passieren, dass keine Schutzverfügung gemacht wird, weil dass es ein Offizialdelikt ist offiziell, muss es ja mindestens zweimal passiert sein. (IP8, S. 8)

Auch kann es laut IP8 dazu kommen, dass der Konflikt „bloss“ als verbaler Streit unter gleichwertigen Parteien eingeordnet wird und die Polizei deshalb keine Massnahme ergreift. Dennoch hat IP8 den Eindruck, dass die meisten Opfer den Polizeieinsatz als positiv empfinden: *„(...) Unsere Klientinnen melden uns das zurück, dass sie sich ernster genommen fühlen und man macht etwas und es passiert etwas, bis hin zu denen, die auch ein bisschen erschrecken, dass so viel passiert“* (IP8, S. 2).

Wie IP6 erwähnt, vertritt die Polizei im Kanton Zürich aufgrund des Gewaltschutzgesetzes die Devise *„Wer schloht, de goht!“* (IP6, S. 4). In diesem Zusammenhang haben alle vier Interviewpartnerinnen den Eindruck, dass die Polizei die gesetzlich vorhandenen Massnahmen dann anwendet, wenn es die konkrete Situation erfordert. Zwei der vier Interviewpartnerinnen erwähnen zudem, dass ein grosser Unterschied zwischen der jetzigen Situation und der Situation vor Einführung des Gewaltschutzgesetzes besteht. So werden heute regelmässig Massnahmen wie die Wegweisung, das Rayon- sowie das Kontaktverbot gesprochen. Gemäss IP5 wird auf die Wohnungswegweisung verzichtet, wenn die betroffenen Personen nicht im selben Haushalt leben. Geht die Frau in ein Frauenhaus, wird teils nur ein Kontaktverbot verfügt. Schliesslich weist IP8 darauf hin, dass die Massnahmen bei der Einführung des Gesetzes häufig auch gegen den Willen des Opfers ausgesprochen wurden, was heute nur noch selten der Fall sei.

Verlängerung der polizeilichen Massnahmen

Bezüglich Verlängerung der polizeilichen Massnahmen erwähnt IP8, dass die Haftrichterinnen und Haftrichter in der Regel sehr kulant sind, wenn es um solche Gesuche geht. Dies unterstreicht folgende Aussage: *„Eine Klientin hat auch schon auf einen Zettel geschrieben: Ich will nicht das mein Mann zurückkommt“ und sie [die HaftrichterInnen] haben dies dann als Antrag von ihr entgegengenommen“* (IP8, S. 4).

Polizeilicher Gewahrsam

Der Aussage von IP8 folgend, kommt der polizeiliche Gewahrsam bei häuslicher Gewalt relativ häufig zur Anwendung. Sie hält fest, dass auch eine Drohung ausreichend sein kann, um den Täter in Gewahrsam zu nehmen und es die Täter teilweise selbst in der Hand hätten, ob sie in Gewahrsam genommen werden oder nicht. Dies weil je nachdem wie sich die Person gegenüber der Polizei verhält, ein Gewahrsam in Betracht kommt oder eben nicht. Beispielsweise wenn der Täter gemäss IP8 *„(...) renitent ist, dann ist er relativ schnell in Gewahrsam. Wenn man hingegen (...) einsichtig und verharmlosend ist, denke ich, ist die Wahrscheinlichkeit, dass man nicht in Gewahrsam kommt grösser“* (IP8, S. 6).

Untersuchungshaft

Gemäss IP8 wird Untersuchungshaft dann angeordnet, wenn das Opfer weiterhin gefährdet ist und zusätzlich Ausführungs-, Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr besteht. Hierzu hält IP7 fest, dass das Opfer teilweise deshalb sehr lange warten muss bis etwas geschieht, weil man nicht einfach jemanden einsperren kann und hierfür folglich hohe Hürden bestehen. Weshalb dies die betroffenen Frauen nicht immer leicht verstehen können, erklärt IP7 folgendermassen: *„Das ist bei den Frauen oft das Thema. Sie wünschen sich Sicherheit, dass er wirklich nicht mehr fähig ist, ihnen etwas anzutun. Aber jemand der zum Beispiel eine Drohung ausgesprochen hat, der wird häufig nicht inhaftiert“* (IP7, S. 7).

5.4 Zivilrechtliche Massnahmen

5.4.1 Freiburg

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt erachtet IP1 Art. 28b ZGB als zentral. Dementsprechend kommt Art. 28b ZGb im Kanton Freiburg auch häufig zur Anwendung:

Ich finde diesen Artikel sehr gut und habe das Gefühl, dass er etwa in der Hälfte der Fälle (...) etwas nützt. Die lassen sich das [die Massnahmen] auch von einem Zivilrichter oder einer Zivilrichterin sagen und nicht nur von der Polizei. (IP1, S. 12)

Sowohl das Kontakt- als auch das Rayonverbot werden häufig beantragt. Dies weil die polizeilichen Massnahmen nur fünf Tage dauern, was IP1 als zu kurz einstuft. Auch die Wohnungszuteilung, die über das Eheschutzverfahren beantragt werden kann, wird gemäss IP1 immer wieder genutzt. Ihrer Einschätzung nach werden die Massnahmen durch das Zivilgericht auch fast immer bewilligt, insbesondere dann, wenn es eine vorgängige polizeiliche Massnahme gab und diese Verfügung dem Gericht vorgezeigt werden kann. Die meisten auf Art. 28b ZGB oder auf das Eheschutzverfahren gestützten Anträge werden superprovisorisch beantragt und zu ca. 99% vom Gericht auch superprovisorisch erlassen. Allerdings geht der Prozess, der Aussage von IP1 folgend, danach noch weiter: *„Die superprovisorischen werden gutgeheissen, aber die sind eben superprovisorisch. Dann wird ziemlich schnell eine Sitzung einberufen oder eine Stellungnahme verlangt, ob die provisorische Massnahme aufrecht erhalten bleibt oder nicht“ (IP1, S. 13).*

Gemäss IP1 wird der Antrag auf zivilrechtliche Massnahmen entweder zusammen mit dem Opfer im Rahmen der Beratung verfasst oder dem Opfer wird ein Anwalt vermittelt, der dann die Antragsstellung übernimmt. Wie IP1 erläutert, sind die zivilrechtlichen Verfahren für das Opfer nicht immer einfach:

Aber es ist schon so, dass die Zivilverfahren aufwändig sind. Und dann müssen auch die Opfer den Kostenvorschuss bezahlen. Und gut ist einfach, wenn eine Frau ein kleines Einkommen hat, dann können wir

unentgeltliche Rechtspflege beantragen und müssen einfach die Beweise dafür liefern. (IP1, S. 13)

5.4.2 Bern

Alle Interviewpartner sind sich darüber einig, dass dem Opfer in den meisten Fällen ein Anwalt vermittelt wird, soweit es um die Beantragung von zivilrechtlichen Massnahmen geht. Ebenfalls herrscht insofern Einigkeit, dass es jeweils viele Beweismittel braucht, damit eine solche Massnahme vom Zivilgericht gutgeheissen wird. Mitunter deshalb sind mangelnde Beweise ein häufiger Grund für die Abweisung einer Massnahme.

Die Meinungen dazu, wie häufig zivilrechtliche Massnahmen beantragt werden, gehen auseinander. IP2 geht davon aus, dass diese wenig beantragt werden. IP3 hingegen denkt, dass diese immer wieder beantragt werden. Da den Opfern in solchen Fällen meistens ein Anwalt vermittelt wird, konnte auch IP4 keine Einschätzung abgeben, wie häufig solche Massnahmen beantragt werden. Dass die zivilrechtlichen Massnahmen aber in der Regel superprovisorisch beantragt werden, macht folgende Aussage von IP3 deutlich:

(...) weil wenn wir zu spät an das Opfer herankommen oder es auf der Opfermeldung nicht steht, dass eine Wegweisung oder Fernhaltung besteht und bis man die Leute am Telefon hat, sind sie [die 14 Tage der polizeilichen Massnahmen] bereits abgelaufen. Das Ziel ist ja, dass man es nahtlos verlängern kann, wenn man das möchte. (IP3, S. 9).

Zu dieser Problematik wird auch von IP4 erwähnt, dass die 14 Tage für polizeiliche Massnahmen sehr kurz bemessen seien und die Beratungspersonen dadurch insofern unter Druck stünden, dass das Opfer auch nach Ablauf dieser Zeit weiterhin geschützt werden kann. Gemäss IP2 gilt es in jedem Falle abzuwägen, ob eine zivilrechtliche Massnahme denn überhaupt sinnvoll ist, insbesondere wenn das Opfer und der Täter gemeinsam Kinder haben und der Vater sein Besuchsrecht wahrnehmen kann und darf. Nach IP2 ist es besonders schwierig das Besuchsrecht zu gewährleisten, wenn zugleich ein Kontakt- oder Annäherungsverbot besteht.

5.4.3 Zürich

Im Zusammenhang mit den zivilrechtlichen Möglichkeiten nach Art. 28b ZGB vertreten alle Interviewpartnerinnen die Ansicht, dass diese so gut wie nie zur Anwendung kommen. Folgende Aussage von IP8 bringt dies besonders deutlich zum Ausdruck: *„(...) wir hier auf der Opferhilfe nutzen dies nicht als Instrument. Es ist wirklich aus dem Handlungsrepertoire gekippt“* (IP8, S. 7). Dieser Wegfall wird vor allem damit begründet, dass die polizeilichen Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz um drei Monate verlängert und erneut verfügt werden können, soweit in einem späteren Zeitpunkt wieder eine Gewalthandlung auftritt. Dadurch würden die zivilrechtlichen Massnahmen geradezu hinfällig.

Jedoch wird laut IP6 häufig empfohlen, zivilrechtliche Massnahmen über das Eheschutzverfahren zu beantragen, was auch die anderen Interviewpartnerinnen bestätigen. Das Eheschutzverfahren wird gemäss IP8 innerhalb der drei Monate, innert denen die Gewaltschutzmassnahmen gelten, durchgeführt und ein Entscheid gefällt. Dadurch können die Massnahmen ohne Unterbruch angewendet werden.

5.5 Sicherung der polizeilichen und zivilrechtlichen Massnahmen

5.5.1 Freiburg

Gemäss IP1 gehört es nicht zu den Aufgaben der Polizei, den Täter zu bewachen und in dem Gebiet zu patrouillieren, welches der Täter nicht betreten darf. Wenn der Täter die Massnahmen nicht einhält, liegt es laut IP1 am Opfer selbst aktiv zu werden und dies der Polizei zu melden.

Weiter erwähnt IP1, dass die Sanktionen für diejenigen Täter, die sich nicht an die polizeilichen oder zivilrechtlichen Verfügungen halten, höher sein sollen.

5.5.2 Bern

Dass die Polizei zu geringe Ressourcen hat, um in allen Fällen in denen eine Massnahme verfügt wurde zu patrouillieren, darüber waren sich alle Interviewpartnerinnen einig. Weiter waren sie sich auch dahingehend einig, dass die Polizei punktuell doch patrouilliert, soweit das Opfer stark gefährdet ist.

Präzisierend hält IP3 fest, dass die Polizei teilweise in den ersten Tagen kontrolliert, jedoch für längere Kontrollen keine Ressourcen bestehen.

IP3 erwähnt sodann, dass die Opferberatungsstelle in hochgefährlichen Situationen eine Gefährdungsmeldung an die Polizei macht, so dass diese schneller intervenieren kann:

Wenn wir eine Meldung bekommen und mit der Frau Kontakt aufgenommen haben und sehen, dass die Frau hochgradig gefährdet ist und noch keine Wegweisung gemacht wurde oder man nicht weiss, wo er ist, dann gibt es auch die Möglichkeit, dass wir eine Gefährdungsmeldung bei der Polizei machen können. (IP3, S. 4)

Daneben erwähnt IP2 einen Fall, in dem zur Sicherung der Massnahme eine Fussfessel zum Einsatz kam. Dadurch konnte direkt überwacht werden, ob sich der Täter an die Auflagen hält oder nicht. Dies war laut IP2 jedoch ein sehr gravierender Fall und es wurde nur deshalb so interveniert, weil der Täter selbst ein Polizist war.

5.5.3 Zürich

Die Interviewpartnerinnen vom Kanton Zürich kommen zum gemeinsamen Ergebnis, dass die Polizei grundsätzlich nicht überprüft, ob der Täter die verfügbaren Massnahmen einhält. Vielmehr obliegt es dem Opfer allfällige Verstösse der Polizei zu melden. Jedoch erwähnt IP8, dass es auch schon vorgekommen ist, dass die Polizei vermehrt in einem Gebiet patrouilliert hat, nachdem sich der Täter dort wiederholt aufgehalten hat, obwohl ihm dies mit einer Verfügung vorgängig untersagt worden war. Wie IP8 auch erwähnt, hat die Polizei im Kanton Zürich eine interne Verfahrensweise für besonders heikle Fälle: „Also die Polizei vermerkt die Fälle speziell, bei denen man befürchtet, dass etwas passieren könnte, sodass die Polizisten des Wochenenddienstes es direkt wissen“ (IP8, S. 8).

Weiter sind alle vier Interviewpartnerinnen insofern einer Meinung, als dass die Sanktionen für diejenigen Täter, die gegen die Verfügungen der Polizei oder des Zivilgerichts verstossen, einschneidender ausfallen sollten. Dies verdeutlicht IP7 etwa mit folgender Aussage:

Es steht zwar in jeder Verfügung, was bei Ungehorsam passiert, (...) dass die gefährdende Person mit Busse bis zu CHF 10`000.00 bestraft wird und damit gerechnet werden muss, dass die Person in Polizeigewahrsam genommen wird. (...) Das habe ich noch nie erlebt, dass eine Busse gesprochen worden ist. Das mit den CHF 10`000.00 ist ein bisschen ein Witz. (IP7, S. 13)

IP7 hat sodann die Erfahrung gemacht, dass die betreffende Person nach einem Verstoß gegen die Verfügung von der Polizei lediglich verwarnt wird. Hier müssten - wie auch IP5 betont - strengere Urteile gefällt werden, wie beispielsweise ein Gefängnisaufenthalt. IP6 erwähnt zudem, dass je nach Polizist oder Polizistin sehr unterschiedlich interveniert wird:

Und wenn die Polizei eine Meldung [dass Täter die Massnahme missachtet hat] erhält, ist es sehr unterschiedlich, wie interveniert wird. Wer wirklich auf den Mann zugeht, was sie ja eigentlich müssten, aber das hängt wiederum von den Ressourcen der Polizei ab. (IP6, S. 15)

5.6 Frauenhaus als Schutzmöglichkeit

5.6.1 Freiburg

Die Polizei nimmt laut IP1 mit dem Frauenhaus Kontakt auf, wenn vom Opfer aus folgenden Gründen ein Aufenthalt gewünscht wird: „(...) dass ist, wenn das Opfer Angst hat, weg möchte und eine Wegweisung nicht genügt. Es gab auch schon Frauen die gesagt haben; es bringt nichts ihn wegzuweisen, ich möchte selber weg“ (IP1, S. 1).

Auch kann es gemäss IP1 vorkommen, dass die Frau direkt nach dem Polizeieinsatz nicht in das Frauenhaus will und erst im Rahmen der Opferberatung festgestellt wird, dass noch weitere Massnahmen - wie die Aufnahme in einem Frauenhaus - angezeigt sind. Die Kriterien, wann die Polizei eine polizeiliche Massnahme verfügt und in welchen Situationen der Frau ein Aufenthalt im Frauenhaus empfohlen wird, sind IP1 nicht bekannt. Jedoch vermutet sie, dass die Polizei der Frau einen Aufenthalt in einem Frauenhaus

dann empfiehlt, wenn diese nicht zu Hause bleiben möchte. Wie IP1 aufzeigt, wird eine Frau im Frauenhaus aufgenommen, wenn sie Angst hat und es ihr Bedürfnis ist: *„Wenn sich eine Frau nicht mehr nach Hause traut, dann müssen wir gar nicht mehr darüber sprechen, dann wird sie aufgenommen“* (IP1, S. 6).

Ein Frauenhausaufenthalt wird von IP1 in vielen Situationen als positiv erachtet. Zum einen aus Schutzgründen und zum andern deshalb, weil das Opfer dadurch aus der Isolation ausbrechen und Frauen kennenlernen kann, die in einer ähnlichen Situation sind. Jedoch zeigt IP1 auch die Grenzen dieser Möglichkeit auf: *„Einen totalen Schutz gibt es nicht. Das kann auch ein Frauenhaus nicht, weil das Leben geht da draussen weiter“* (IP1, S. 11).

5.6.2 Bern

Gemäss IP2 wird dem Opfer von der Polizei ein Frauenhausaufenthalt dann empfohlen, wenn sie dessen Situation nach einem Einsatz als gefährlich einschätzen. Die Entscheidung dazu liegt jedoch beim Opfer selber. Wie IP4 aufzeigt, ist ebenfalls denkbar, dass die Polizei in einem ersten Schritt eine Wohnungswegweisung verfügt und sich das Opfer erst zu einem späteren Zeitpunkt für einen Frauenhausaufenthalt entscheidet: *„(...) weil sie Angst hat, dass es nicht eingehalten wird oder sie nicht weiss wie weiter, wenn die 14 Tage durch sind, sie nicht verlängern möchte aber trotzdem Angst hat“* (IP4, S. 7).

IP2 erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die polizeilichen und zivilrechtlichen Massnahmen das Opfer nur dann schützen, wenn sich der Täter an die Massnahmen hält. Wenn er diese nicht beachtet, bleibt der Frau gemäss IP2 nichts anderes übrig, als sich zu verstecken: *„(...) dann hat sie die Macht; ich verstecke mich und weiss, dass er mich nicht findet“* (IP2, S. 8).

Weiter hält IP4 fest, dass „selbständige“ Opfer in eine ambulante Opferberatungsstelle gehen können. Jedoch gibt es auch diejenigen Opfer, die zuvor stark abhängig vom Täter waren und es deshalb schwierig ist, sich selbstständig zu organisieren. Als Beispiel nennt IP4 Migrantinnen, die von den Männern kontrolliert werden und ihren Alltag nur sehr beschränkt selbständig bewältigen dürfen. Sodann erwähnt IP3 die Möglichkeit, dass diejenigen Frauen, die zwar nicht hochgradig gefährdet sind aber trotzdem nicht länger zuhause wohnen möchten, auch in einer Jugendherberge oder in einer Wohngemeinschaft für Frauen untergebracht werden können. Diese Möglichkeit ist laut IP3 auch

dann in Betracht zu ziehen, wenn kein Platz im Frauenhaus verfügbar ist und die Frau vorübergehend untergebracht werden soll.

5.6.3 Zürich

Gemäss den Aussagen der vier Interviewpartnerinnen wird ein Frauenhausaufenthalt weniger häufig als die polizeilichen Massnahmen genutzt. Dies verdeutlicht IP6 mit folgender Aussage:

In den seltensten Fällen hören wir, dass sie [Polizei] wirklich sagen sie dürfen auch ins Frauenhaus (...) Da hören wir unterschiedliches. Von; sie erwähnen das Frauenhaus gar nicht (...) ausser es ist eine Situation, in welcher Kinder da sind und die Frau einfach sichtbar überfordert ist. (IP6, S. 2)

IP8 stellt fest, dass seit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes weniger Frauen in ein Frauenhaus gehen. Dies führt sie darauf zurück, dass diejenigen Frauen, die den Alltag noch selbstständig meistern können, durch die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes hinreichend geschützt werden. Deshalb gehen gemäss IP8 nur noch diejenigen Frauen in ein Frauenhaus, die traumatisiert oder sehr belastet sind. IP7 hingegen bringt mit folgender Aussage zum Ausdruck, dass auch noch weitere Aspekte einen Frauenhausaufenthalt notwendig machen können:

Es gibt Frauen die sagen; ja es ist ja nett da dieser Zettel [Gewaltschutzverfügung], in dem steht, es ist kein Kontakt erlaubt oder kein Betreten von dieser und dieser Region, das interessiert den [Täter] nicht, der ruft schon heute wieder an. (IP7, S. 6)

Dass in solchen Fällen das Schutzbedürfnis durch ein Aufenthalt im Frauenhaus gewährleistet werden kann, erwähnt auch IP6: „(...) das ist ja das Kernangebot von einem Frauenhaus. Dass ist wie die Ergänzung der Massnahmen des Gewaltschutzgesetzes, das ja auch gut ist, aber einfach nicht alle Fälle abdeckt“ (IP6, S. 8).

5.7 Optimierungen

5.7.1 Freiburg

Zu möglichen Optimierungsmaßnahmen führt IP1 aus, dass es gut wäre, wenn die polizeilichen Massnahmen direkt für 10 Tage gesprochen werden könnten. Bis anhin werden diese für fünf Tage verfügt und anschliessend um weitere fünf Tage verlängert.

Gemäss IP1 wäre es weiter von Vorteil, wenn das Opfer direkt beim Zwangsmassnahmengericht beantragen könnte, dass der Täter in Untersuchungshaft genommen wird. Dies weil es vorkommen kann, dass bei jedem Zwischenfall ein anderer Polizist ausrückt und von der Polizei deshalb nur die jeweilige Einzelsituation beurteilt und nicht erkannt wird, dass der Täter bereits wiederholt Gewalt gegen das Opfer ausgeübt hat. In Anbetracht dessen, dass sich das Opfer nicht selber an das Zwangsmassnahmengericht wenden kann, hilft laut IP1 nur eine erhöhte Sensibilisierung der Polizei und der Richter, die ja anschliessend die Fälle auch beurteilen. Hierzu hält IP1 fest, dass die genannten Personen vermehrt auf die Thematik der häuslichen Gewalt sensibilisiert werden sollten.

Ferner erwähnt IP1, dass das Frauenhaus im Kanton Freiburg mehr finanzielle Ressourcen zur Erfüllung ihres Auftrages benötigt und demnach höhere Subventionen durch den Kanton notwendig sind.

5.7.2 Bern

IP3 hält zu den gesetzlichen Massnahmen fest, dass diese nicht zwingend erweitert werden müssen. Vielmehr sollten die bestehenden Massnahmen genutzt und ausgeschöpft werden. Auch IP2 ist der Ansicht, dass insbesondere die Massnahme der Wegweisung häufiger zur Anwendung kommen sollte.

Von IP3 wird zudem ein Handlungsbedarf hinsichtlich der Sensibilisierung sowohl von Fachpersonen als auch von Vorgesetzten, Ärzten, Schulen etc. angesprochen. Dies weil häusliche Gewalt laut IP3 keine Privatsache ist und die Thematik ernst genommen werden muss: *„Dass es das [häusliche Gewalt] einfach gibt, sogar sehr viel gibt und man da hinschauen muss und nicht einfach die Augen zu*

machen kann. Nicht sich selber in Gefahr bringen, sondern die Polizei rufen" (IP3, S. 12).

Bei sämtlichen Interviewpartnerinnen des Kantons Bern kommt sehr deutlich zum Ausdruck, dass es nicht nur eine Opfermeldung sondern auch eine Tätermeldung geben sollte. Damit würde auch den Tätern eine Ansprechperson und die Möglichkeit einer Beratung zur Verfügung stehen. Derzeit gehen nur wenige Täter in eine Beratung, was gemäss IP4 mitunter damit zusammenhängt, dass sie diese selber finanzieren müssen. Auch IP2 sieht Handlungsbedarf in der Täterberatung und bringt dies mit folgender Aussage zum Ausdruck: *„Mehr Investitionen in solche Stellen würden wir uns wünschen"* (IP2, S. 11). IP3 ist ebenfalls dieser Auffassung und sagt, dass die Täterberatung nicht auf freiwilliger Basis stattfinden, sondern auch durch gesetzliche Auflagen gefördert werden soll.

Da die Optimierungsmöglichkeit bezüglich Täterarbeit von allen Interviewpartnerinnen genannt wurde und es ihnen ein wichtiges Anliegen zu sein scheint, wurde diese Optimierungsmöglichkeit in die Arbeit aufgenommen. Da die vorliegende Arbeit jedoch die Täterarbeit ausgrenzt, wird dieser Aspekt nicht weiter vertieft.

5.7.3 Zürich

Laut IP8 braucht es im Kanton Zürich derzeit keine neuen Gesetze. Dies weil mit dem Gewaltschutzgesetz ein gutes Instrument gegen häusliche Gewalt zur Verfügung steht. Jedoch sind drei von vier Interviewpartnerinnen der Meinung, dass es mehr Ressourcen braucht, um dieses Gesetz auch optimal umsetzen zu können. Hier wurde sowohl von IP6 als auch von IP8 erwähnt, dass bei der Polizei und den Fachstellen mehr Personal benötigt wird.

Zwei der vier Interviewpartnerinnen erwähnen auch die Thematik der Sensibilisierung. Laut IP5 muss die Polizei und die Staatsanwaltschaft besser geschult und spezifisch auf die Thematik der häuslichen Gewalt sensibilisiert werden. Dies bringt auch IP6 zum Ausdruck: *„Natürlich hängen die Gesetze schlussendlich von den Menschen ab."* (S.17)

Ferner würde es IP6 begrüßen, wenn die Massnahmen gegen häusliche Gewalt in der ganzen Schweiz vereinheitlicht würden. So würden keine Missverständnisse mehr entstehen, wenn es beispielsweise um die Dauer der

Massnahmen geht. Vielmehr stünden allen die gleichen rechtlichen Grundlagen und damit auch dieselben Möglichkeiten zur Verfügung.

Betreffend Täterarbeit wird ebenfalls die Beratung der Täter ins Feld geführt. Diese soll gemäss IP8 nicht freiwillig sein, sondern angeordnet werden können, sodass auf der Opfer- wie auch auf der Täterseite ein Veränderungsprozess stattfinden kann.

6. Diskussion der Forschungsergebnisse

Nachfolgend diskutieren die Autorinnen die soeben dargestellten Forschungsergebnisse und beziehen sich dabei auf die in den Kapiteln 2 und 3 dargelegten Gesetzesgrundlagen. Wie bei den Ergebnissen, werden auch hier die verschiedenen Thematiken einzeln dargestellt.

6.1 Meldung und Kontaktaufnahme

Die Interviews zeigen, dass die Polizei der Kantone Freiburg und Bern nur dann eine Meldung an eine Opferberatungsstelle macht, wenn das Opfer damit einverstanden ist. Dieses Vorgehen der Freiburger Polizei entspricht den kantonalen gesetzlichen Vorgaben (vgl. Kapitel 3.2.2). Im Kanton Bern hingegen weist die diesbezügliche gesetzliche Grundlage einen gewissen Ermessensspielraum auf. So wurde im Gesetz nicht eindeutig festgelegt, ob für eine Meldung an die Opferberatungsstelle das vorgängige Einverständnis des Opfers erforderlich ist oder nicht (vgl. Kapitel 3.2.3). Die Aussagen der Interviewpartnerinnen lassen allerdings erkennen, dass die bernischen Gesetze zumindest einheitlich interpretiert werden und nur dann eine Meldung erfolgt, wenn das Opfer sein Einverständnis dafür gibt.

Auch den Gesetzen des Kantons Zürich kann nicht eindeutig entnommen werden, wann eine Meldung der Polizei an eine Opferberatungsstelle zu erfolgen hat (vgl. Kapitel 3.2.4). Die Aussagen der Interviewpartnerinnen zeigen jedoch, dass die Polizei – wenn sie eine polizeiliche Massnahme anordnet – selbst dann eine Meldung macht, wenn das Opfer damit nicht einverstanden ist. Da Art. 305 Abs. 3 StPO vorschreibt, dass die Polizei nur dann eine Meldung an die Opferberatungsstellen machen darf, wenn das Opfer damit einverstanden ist, widerspricht die aktuelle Praxis im Kanton Zürich den bundesrechtlichen Vorgaben.

Die Autorinnen sind der Meinung, dass eine Meldung, die gegen oder ohne den Willen eines Opfers erfolgt, sowohl mit Vor- als auch mit Nachteilen verbunden ist: Einerseits kann die Opferberatungsstelle auf diese Weise auch solche Opfer kontaktieren, die – aus unterschiedlichen Gründen – vorerst keine Beratung gewünscht haben, was nicht in jedem Fall negativ sein muss. Auf der anderen Seite kann die zürcherische Vorgehensweise aber auch dazu führen, dass das Opfer (unbewusst) einer weiteren Gefährdung ausgesetzt wird, wenn der Täter

von der Meldung erfährt und diese auf das Opfer zurückführt. Weiter besteht auch die Möglichkeit, dass das Handeln der Polizei, welches gegen den Willen des Opfers erfolgt, zu einem Vertrauensverlust gegenüber von Behörden führen kann.

6.1.1 Inhalt der Meldung

Die Antworten zum jeweiligen Inhalt der Meldung sind in den drei Kantonen unterschiedlich ausgefallen:

Im Kanton Freiburg wird der Opferberatungsstelle nebst den Kontaktdaten auch die jeweilige Form der Gewalt gemeldet. Im Kanton Bern werden ebenfalls die Kontaktdaten und zusätzlich die Angabe, ob das Opfer eine Verletzung hatte, weitergegeben. Ferner enthält die bernische Meldung den Namen des zuständigen Polizisten oder der zuständigen Polizistin, so dass man sich bei Rückfragen direkt an den zuständigen Beamten halten kann. Weiter ist zu erwähnen, dass sich die Opferberatungspersonen regelmässig an die Polizei wenden, um von ihnen eine Einschätzung der Situation zu erhalten, was gegebenenfalls zu einer weiteren Preisgabe von Informationen führen kann. Im Kanton Zürich wird der Opferberatungsstelle die komplette polizeiliche Verfügung übermittelt. Aus dieser sind sehr viele persönliche Angaben ersichtlich.

Wie in Kapitel 3.3.2 beschrieben, soll der Opferberatungsstelle mit der Meldung die Kontaktaufnahme zum Opfer ermöglicht werden. Anhand der übermittelten Daten muss deshalb eine Personenverwechslung ausgeschlossen sein. Folglich darf die Polizei sowohl den Namen des Opfers als auch dessen Adresse weitergeben. Wird allerdings die „praktische“ Handhabung der Polizei betrachtet, so fällt auf, dass die Meldung in allen untersuchten Kantonen weit über diese Vorgabe hinausgeht. Damit dürfte die Polizei regelmässig gegen das Amtsgeheimnis nach Art. 320 Abs. 1 StGB verstossen.

Ferner finden es die Autorinnen fragwürdig, wenn die Meldung Informationen über die Gewaltform, Verletzungsart oder weitere persönliche Angaben über das Opfer enthält. Will ein Opfer, dass die Beratungsperson über solche Umstände Bescheid weiss, so kann es diese Angaben im Rahmen des persönlichen Gesprächs selbst mitteilen oder eben nicht. Dieses „Selbstbestimmungsrecht“ gilt es nach Meinung der Autorinnen insbesondere deshalb zu respektieren, weil es

sich bei den fraglichen Angaben durchaus um persönliche/intime und daher auch sensible Daten handeln kann.

6.1.2 Optimierungsmöglichkeiten

Die derzeitige Vorgehensweise im Zusammenhang mit Opfermeldungen wird von den Autorinnen als unbefriedigend eingestuft. Damit diesem Zustand Abhilfe verschafft werden kann, fordern sie den Bundesgesetzgeber und die kantonalen GesetzesanwenderInnen (insbesondere Polizei) dazu auf, alternative Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen.

Eine mögliche Lösung könnte laut Kettiger und Schwander (2011) in folgender Neuformulierung von Art. 305 Abs. 3 StPO bestehen (S. 17):

„³ Sie [die Polizei oder die Staatsanwaltschaft] informieren darüber, dass die Wohn- und Postadresse sowie die Telefonnummer einer bestimmten Beratungsstelle mitgeteilt werden, sofern das Opfer nicht auf eine Beratung verzichtet oder die Mitteilung an eine andere Beratungsstelle wünscht. Wenn das Opfer daraufhin nicht ausdrücklich auf eine Beratung verzichtet, wird die Mitteilung ausgeführt.“

Wie Kettiger und Schwander (2011) zu ihrer Neuformulierung festhalten, könnte auf diese Weise dem Entscheid des Opfers, sich für oder gegen eine Beratung auszusprechen, Nachachtung verschafft werden. Diejenigen Opfer, die in der jeweiligen Situation noch keinen Entscheid fassen können/wollen, werden vorsorglich durch eine Opferberatungsstelle kontaktiert.

Der Unterschied zur momentanen Gesetzeslage würde darin liegen, dass die Polizei im Rahmen der Neuformulierung keine ausdrückliche Zustimmung des Opfers mehr benötigt und es stattdessen ausreicht, wenn *„hinreichend schlüssige, tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sind, die nach Treu und Glauben keinen anderen Schluss zulassen“* (S. 17).

Die Autorinnen sind der Ansicht, dass der Vorschlag zur Gesetzesänderung sowohl Vorteile aber auch Nachteile mit sich bringen würde: Einen Vorteil sehen sie darin, dass der Inhalt der Meldung - nämlich die Wohn- und Postadresse des Opfers - klar umschrieben wird. Weiter begrüßen die Autorinnen, dass bei denjenigen Opfern, die sich klar gegen eine Beratung aussprechen, keine

Meldung mehr erstattet würde. Andererseits gilt es zu bedenken, dass auch der „neue“ Gesetzestext insofern einen Ermessenspielraum offenlässt, als dass die Anhaltspunkte, die ein Polizist oder eine Polizistin neu interpretieren müsste, nicht eindeutig wären und sich eine einheitliche Praxis – trotz Gesetzesänderung – wohl nie zu 100% garantiert lässt.

Zur Eruierung weiterer Optimierungsmöglichkeiten wäre eine vertiefte Forschung zu dieser Thematik hilfreich.

6.2 Aufklärung und Informationen

Alle Interviewpartnerinnen sind sich dahingehend einig, dass es richtig ist, wenn das Opfer zu Beginn einer Beratung über die wesentlichen Punkte wie Angebot, Rechte des Opfers, Leistungen der Opferberatungsstelle etc. informiert wird. Auf Gesetzesebene ist dieser Auftrag in Art. 12 Abs. 1 OHG verankert (vgl. Kapitel 3.3.2). Die Erfahrungen der Interviewpartnerinnen zeigen, dass die Informationen im Einzelfall jeweils den Bedürfnissen des Opfers angepasst werden, was nach Ansicht der Autorinnen mitunter ein Grund für die inhaltlichen Unterschiede hinsichtlich der weiteren Informationen sein könnte.

Ein Thema, das in allen Kantonen erwähnt wurde, betrifft sodann den Selbstschutz des Opfers. So werden den Opfern verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, wie sie sich selbst im Alltag schützen können. Berücksichtigt man in diesem Kontext die Problematik der oftmals ungenügenden Sicherung ausgesprochener Massnahmen (vgl. Kapitel 5.5), so wird deutlich, wie wichtig und nützlich das Thematisieren des Selbstschutzes für ein einzelnes Opfer sein kann.

Ferner begrüssen die Autorinnen, dass die Fachpersonen von Opferberatungsstellen und Frauenhäusern den Opfern jeweils Unterlagen mit verschiedenen Informationen abgeben. Dies weil dem Opfer dadurch - unter Umständen - eigenständige und differenzierte Entscheidungen (Anzeige erstatten, Trennung kommunizieren, Massnahmen beantragen etc.) ermöglicht werden und nicht sofort in einer Beratungssituation entschieden werden muss. Dieses Vorgehen ist umso mehr zu begrüssen, als dass die Soziale Arbeit nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe handelt und die KlientInnen durch Wiedergabe von Informationen bei einer Entscheidung hinsichtlich des weiteren Vorgehens unterstützt werden können. Mit Blick auf das Selbstbe-

stimmungsrecht, welches in der Sozialen Arbeit ebenfalls ein hohes Ansehen genießt, soll diese Entscheidung den KlientInnen - wann immer möglich - selbst überlassen werden. Dies wird von IP3 wie folgt beschrieben: „(...) also wir haben viele Frauen oder auch Männer, die 2,3,4 Mal zurückgehen in die Gewaltspirale. Und das müssen wir respektieren und auch aushalten. Aber wir sagen ihnen, wir sind offen, kommt wieder" (IP3, S. 11). Weiter führt IP3 aus:

Wenn es eine Frau ist die keine Kinder hat (...) motivieren wir sie anders indem wir aufzeigen, dass es einfach nie einen Grund gibt, dass jemand Gewalt ausübt, aber wir können nicht mehr als sie zu informieren und zu sagen, dass wir da sind (...) Aber das ist auch ein Teil unserer Arbeit dass einfach auszuhalten. (IP3, S. 11)

Die zuletzt zitierte Aussage macht deutlich, dass das Opfer durch Informationen und Aufklärungen oftmals nur begrenzt vor weiteren Gewalttaten geschützt werden kann.

Eine Interviewpartnerin aus dem Kanton Bern hat sich dahingehend geäußert, dass es auch zu den Aufgaben der Opferberatungsstellen gehöre, das Opfer über mögliche Lernprogramme für Täter zu informieren. Dies weil der Täter nicht automatisch mit Täterberatungsstellen in Kontakt kommt, wobei diesbezüglich die Schwierigkeit besteht, dass dem Opfer anschliessend die Aufgabe zukommt, diese Informationen an den Täter weiterzuleiten. Auch die Autorinnen der vorliegenden Arbeit stufen ein solches Vorgehen als heikel ein. Denn wie bereits im Kapitel 2.2 beschrieben, herrscht zwischen der verletzenden Person und dem Opfer eine spezifische Dynamik, welche sich im Gewaltkreislauf widerspiegelt. Da bereits kleinere Anlässe zu Tötlichkeiten führen können, ist es durchaus möglich, dass das Ansprechen oder der Hinweis auf Täterberatungsstellen vom Betroffenen als Konfrontation oder gar als Provokation empfunden wird, was letztlich in einer erneuten Eskalation enden könnte. Da das Opfer in diesem Fall einer erneuten Gefahr ausgesetzt wäre, können sich die Autorinnen der Ansicht der genannten Interviewpartnerin aus dem Kanton Bern nicht anschliessen.

Ferner hat sich gezeigt, dass die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt meist als Erste vor Ort ist. Nebst den Opferberatungsstellen informiert auch die Polizei die betroffenen Personen beispielsweise über angeordnete Schutzmassnahmen oder

die Möglichkeit eine Opferberatungsstelle aufzusuchen etc. Was diese Informationen angeht, so gehen die Meinungen der Interviewpersonen über Inhalt und Qualität sowohl innerhalb der einzelnen Kantone als auch interkantonal auseinander. Unsicherheit besteht vor allem in den Kantonen Bern und Zürich (vgl. Kapitel 5.2). Die Autorinnen gehen davon aus, dass dies auf eine ungenügende Kommunikation zwischen der Polizei und den Opferberatungsstellen zurückzuführen ist, da es diesbezüglich keine klaren Regeln zu geben scheint.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass sich die Opfer nach einem Gewaltausbruch meist in einem Schockzustand befinden (vgl. Kapitel 2.2) und es deshalb nicht klar ist, wie und ob in dieser emotional schwierigen Situation Informationen überhaupt aufgenommen werden. Den Autorinnen erscheint es deshalb umso wichtiger, dass die Beratungsstellen das Opfer auch umfassend über angeordnete polizeiliche Massnahmen und ausgesprochene Verfügungen etc. informiert.

6.3 Polizeiliche Massnahmen

6.3.1 Massnahmenkatalog der Polizei

Wie in Kapitel 3.2.1 aufgezeigt, wurden die kantonalen gesetzlichen Grundlagen bzw. die sich daraus ergebenden polizeilichen Massnahmen zur häuslichen Gewalt unterschiedlich ausgestaltet.

Alle drei Kantone haben in ihren Gesetzen eine Wegweisungsverfügung vorgesehen. Im Kanton Freiburg wird diese jeweils mit einem Rückkehrverbot verfügt. Im Kanton Bern hingegen wird die Wegweisung mit einer Fernhalteverfügung ausgesprochen und im Kanton Zürich schliesslich, wird die Wegweisung in der Regel mit einem Rayon- und einem Kontaktverbot verfügt, sofern das Opfer mit dem Täter im selben Haushalt wohnt. Wohnen Täter und Opfer nicht zusammen, werden nur das Rayon- sowie das Kontaktverbot ausgesprochen. Der Umstand, dass das Kontaktverbot in den Kantonen Freiburg und Bern nicht gesetzlich verankert ist, wurde von den Interviewpartnerinnen weder angesprochen noch kritisiert.

Angesicht der heutigen Kommunikationsmittel, die im Vergleich zu früher vielfältiger geworden sind und nicht mehr bloss durch persönlichen Kontakt oder

am Telefon, sondern auch über SMS, E-Mail und gar über sogenannte „Social-Media“ Plattformen wie Facebook, Twitter etc. erfolgt, erachten die Autorinnen das Kontaktverbot als äusserst wichtige Massnahme bei häuslicher Gewalt. Dies zeigt sich am Beispiel der Kantone Freiburg und Bern, wo der Täter - trotz bestehender Wegweisungs- oder Fernhalteverfügung - mit dem Opfer in Kontakt treten und es auf diese Weise weiterhin belästigen oder gar unter Druck setzen kann. Die im Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich vorgesehene Möglichkeit eines Kontaktverbots scheint den Autorinnen deshalb als sachgerecht. Demnach würden sie eine entsprechende kantonale gesetzliche Grundlage in den Kantonen Bern und Freiburg begrüßen.

Auch wurde von den Interviewpartnerinnen das in den Kantonen Freiburg und Bern fehlende Rayonverbot nicht angesprochen. Die Autorinnen sind der Auffassung, dass ein solches Verbot im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ebenfalls hilfreich wäre. Dies weil sich die betroffenen Personen in der Regel nicht nur in der Wohnung oder im Haus aufhalten, sondern einkaufen müssen, teilweise einer Arbeit nachgehen oder ihre Kinder zur Schule bringen etc. Um auch in solchen Situationen Schutz zu ermöglichen, kann die Polizei im Kanton Zürich - anhand der Angaben des Opfers - auf einer Landkarte einzeichnen, welche Gebiete der Täter nicht betreten darf.

6.3.2 Anwendung der polizeilichen Massnahmen

IP3 hält in zwei Aussagen fest, dass im Kanton Bern regionale Unterschiede in der Anwendung der polizeilichen Massnahmen zu häuslicher Gewalt existieren:

Es gibt manchmal einige Unterschiede [in der Anwendung der polizeilichen Massnahmen], je nachdem wenn es ein bisschen ländlichere Gebiete sind, wird es ein bisschen anders gehandhabt. (IP 3, S. 1).

Man muss die bestehenden [polizeilichen Massnahmen] Ausschöpfen und zwar konsequent. Sei das die Wegweisung und und und (...) Ich denke einfach überall konsequenter, dass man nicht sagen kann es läuft in der Stadt besser als in den Agglomerationsgemeinden. Das es überall gleich ist. Häusliche Gewalt ist überall schlimm und die Möglichkeiten und Instrumente, die man hat muss man wirklich ausschöpfen. (IP3, S. 12)

Diese Aussagen legen den Schluss nahe, dass die jeweiligen kantonalen Gesetze, regional unterschiedlich interpretiert werden. So kann die Polizei des Kantons Bern beispielsweise eine Person dann wegweisen oder von einem Ort vorübergehend fernhalten, wenn: *„sie eine oder mehrere Personen in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährden oder ernsthaft drohen, jene an Leib und Leben zu gefährden“* (Art. 29 Abs. 1 lit. f PolG BE). Um die Gefährdung einer Person im Sinne dieses Artikels im Einzelfall einschätzen zu können, stehen der Polizei zwar Anhaltspunkte wie beispielsweise das Strafgesetzbuch und die Urteile des Bundesgerichts zur Verfügung. Diesen kann entnommen werden, wann eine Tat als Tötlichkeit oder als einfache Körperverletzung zu qualifizieren ist. Dennoch bleibt dem zuständigen Polizisten oder der zuständigen Polizistin immer auch ein Ermessen, was dazu führen kann, dass erstens ein und dieselbe Situation von verschiedenen Personen unterschiedlich eingeschätzt und zweitens auch der Gesetzestext unterschiedlich ausgelegt wird. Nichtsdestotrotz sind die Autorinnen der Meinung, dass regionale Unterschiede in der Anwendung der kantonalen polizeilichen Massnahmen, wann immer möglich verhindert werden sollten. So hält auch die in Art. 8 Abs. 1 BV verankerte Rechtsgleichheit fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Gemäss Häfelin, Haller und Keller (2008) kommt diesem Grundrecht insbesondere dann Bedeutung zu, wenn der Gesetzeswortlaut den Rechtsanwendenden einen Ermessensspielraum (offen) lässt. Dann sollen alle vergleichbaren Fälle im gleichen Sinne beurteilt werden (S. 222).

Im Zusammenhang mit der soeben erwähnten Problematik sind die Autorinnen der Meinung, dass beispielsweise kantonale Richtlinien nützlich wären, um die Anwendung der gesetzlichen Grundlagen zu vereinheitlichen. Ebenfalls liesse sich allenfalls mit spezifischen Schulungen erreichen, dass die Polizei die massgebenden Leitideen des jeweiligen kantonalen und auch eidgenössischen Gesetzgebers besser kennen und einheitlich anzuwenden lernt.

Was die Wegweisungen betrifft, so ist der Aussage einer Interviewpartnerin aus dem Kanton Bern zu entnehmen, dass es im Kanton Zürich häufiger zu Wegweisungen kommt als im Kanton Bern. Dieser Aussage sind die Autorinnen nachgegangen: Verschiedene Statistiken aus den drei Kantonen belegen die Äusserung aus dem Kanton Bern. So wurden im Kanton Zürich im Jahr 2013 gemäss der Juristin Isabella Feusi-Frei (E-Mail vom 24. Juni 2014) in 25% der insgesamt 2565 Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt eine Wegweisung durch

die Polizei verfügt. Im Kanton Bern hingegen kam es im Jahr 2012 aufgrund von häuslicher Gewalt zu insgesamt 1042 Polizeieinsätzen, wobei in 18% aller Fälle eine Wegweisung angeordnet wurde (Kantonspolizei Bern, 2013, S. 2). Im Kanton Freiburg schliesslich wurde im Jahr 2012 nur in 6% - der insgesamt 669 Fälle - eine Wegweisung verfügt (Kantonspolizei Freiburg, 2012). Auch wenn diese Zahlen aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsjahre keine umfassende Vergleichsmöglichkeit bieten, lassen sie dennoch eine gewisse Tendenz erkennen. Über die Ursachen dieser beachtlichen kantonalen Unterschiede, können die Autorinnen nur mutmassen: Es kann beispielsweise sein, dass die Polizei in den untersuchten Kantonen die Gesetzesgrundlagen unterschiedlich interpretieren oder die jeweiligen Situationen unterschiedlich einschätzen. Ebenfalls ist nicht auszuschliessen, dass die Opfer in den Kantonen Freiburg und Bern häufiger in ein Frauenhaus gehen und, dass die Polizei deshalb Massnahmen nicht als notwendig erachtet oder dass anstelle einer Wegweisung andere polizeiliche Massnahmen zur Anwendung kommen. Um hierzu konkrete und handfeste Aussagen machen zu können, wäre eine weitere, auf diese Thematik bezogene Forschung erforderlich.

Ferner wurde in allen drei Kantonen von jeweils einer Interviewpartnerin erläutert, dass die Polizei selten bis gar nie eine Massnahme erlässt, wenn sie zum ersten Mal bei einer Person wegen häuslicher Gewalt ausrückt. Zwei Interviewpartnerinnen haben diesbezüglich erwähnt, dass dies so gehandhabt wird, weil eine einmalige Tötlichkeit kein Offizialdelikt darstellen würde. Die Autorinnen sind der Auffassung, dass es bedenklich ist, wenn dies bei sämtlichen erstmaligen polizeilichen Intervention und unabhängig von Deliktsschwere so gehandhabt wird. Denn ein Opfer, welches einmalig oder erstmals von häuslicher Gewalt betroffen ist, ist nicht weniger schützenswert als diejenige Person, die der häuslichen Gewalt bereits wiederholt zum Opfer gefallen ist. Wenn die Kantone schon die Ansicht vertreten, dass häusliche Gewalt nicht zu tolerieren ist, dann soll auch eine einmalige Tötlichkeit nicht toleriert werden. Die Ansicht, dass das Opfer zuerst einen gewissen „Verletzungsausmass“ aufweisen muss, damit die Polizei interveniert, wird von den Autorinnen als fragwürdig empfunden. IP8 hat sich hierzu folgendermassen geäussert:

Das Ziel kann sein, dass man möglichst wenige zweite und dritte Schutzverfügungen bei einer Familie hat. Weil wenn sich die Leute melden,

sodass es erstmalige Schutzverfügungen gibt, ist das ein gutes Zeichen. Weil man die Polizei als Schutz sieht und weiss, dass sie mir in dem Problem helfen. (IP8, S. 8f.)

Wird bei der ersten polizeilichen Interventionen keine Schutzverfügung erlassen, kann dies zur Folge haben, dass sich das Opfer nicht ernstgenommen fühlt und beim nächsten Vorfall nicht mehr auf die Hilfe der Polizei vertraut und sich schlimmstenfalls auch nicht mehr bei ihr meldet. Weiter kommt hinzu, dass ein härteres Durchgreifen der Polizei, gerade bei erstmaligen Fällen von häuslicher Gewalt, auf den Täter eine abschreckende Wirkung haben kann.

IP8 hält sodann fest, dass polizeiliche Massnahmen früher häufig auch entgegen dem Willen des Opfers angeordnet wurden, was heute nur noch selten geschieht. Obwohl die Soziale Arbeit die Ansicht vertritt, dass die Klientschaft selber am besten weiss, was sie benötigt, werten es die Autorinnen als positiv, dass in gewissen Fällen - auch gegen den Willen des Opfers - gegen häusliche Gewalt vorgegangen wird. Hierzu ist folgender Grundsatz aus dem Berufskodex der Sozialen Arbeit bezüglich der Selbstbestimmung zu erwähnen:

„Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidungen zu treffen, genießt höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen anderer“ (AvenirSocial, 2010, S. 8).

Da ein Opfer häuslicher Gewalt in einer solchen Situation selbst gefährdet ist, rechtfertigt dies – nach Ansicht der Autorinnen - dass die Polizei gegen den Willen des Opfers, jedoch zu dessen Schutz, handelt.

6.3.3 Verlängerung der polizeilichen Massnahmen

Anders als in den Kantonen Freiburg und Bern, müssen die betroffenen Personen im Kanton Zürich keine zivilrechtlichen Massnahmen beim Zivilgericht beantragen, um eine Verlängerung der im vorgehenden Abschnitt aufgezählten polizeilichen Massnahmen zu erwirken. Stattdessen kann die Verlängerung beim Haftrichter oder bei der Haftrichterin innert acht Tagen beantragt und so die Massnahme um maximal drei Monate verlängert werden (vgl. Kapitel 3.2.4).

Im Kanton Bern werden die polizeilichen Massnahmen in der Regel nur dann verlängert, wenn das Opfer eine zivilrechtliche Massnahme beim Zivilgericht beantragt. Dies muss das Opfer innert 14 Tagen tun (vgl. Kapitel 3.2.3). IP3 hat aber erwähnt, dass die Polizei die polizeiliche Verfügung, bei besonders schweren Fällen - ohne entsprechende gesetzliche Grundlage - um drei Monate verlängert. Wie bereits in Kapitel 3.2 beschrieben, handelt es sich bei einer Wegweisung oder einer Fernhalteverfügung um einen Eingriff in das Grundrecht der Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV). Damit ein solcher Eingriff zulässig ist, ist nach Art. 36 Abs. 1 BV eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die diesen Eingriff erlaubt. In den Gesetzen des Kantons Bern lässt sich im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt jedoch keine solche Grundlage für eine dreimonatige Verlängerung der polizeilichen Verfügung finden. Dies bedeutet, dass der aus der polizeilichen Verlängerung resultierende Eingriff in das Grundrecht nicht gerechtfertigt ist. Obwohl eine solche Verlängerung für das Opfer durchaus mit Vorteilen verbunden sein kann, finden es die Autorinnen bedenklich, wenn hierfür eine von der Bundesverfassung und damit von höchster Ebene vorgegebene Grundvoraussetzung ausser Acht gelassen wird. Die Autorinnen würde es daher als positiv erachten, wenn für die Verlängerungsmöglichkeit eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen und damit auch die Anwendung einheitlich erfolgen würde und nicht bloss auf besonders gravierende Fälle beschränkt wäre.

Die Interviewpartnerinnen aus dem Kanton Bern haben erwähnt, dass die Opferberatungspersonen die Zeit zwischen Beginn der polizeilichen Massnahme und Beginn der zivilrechtlichen Massnahme als sehr stressig erleben. Dies weil sie, wie IP4 erläutert, die Verlängerung mit dem Opfer rasch thematisieren und allenfalls direkt einen Anwalt vermitteln müssen:

Da muss man dann einfach schnell handeln. Wir sind schon ein bisschen dahinter, also wenn dann mal eine Telefonaushilfe eine Beratung macht schauen wir schon, dass sie daran [die Verlängerung der polizeilichen Massnahme zu thematisieren] gedacht hat. (...) Da sind wir manchmal schon ein bisschen am zittern. (IP4, S. 6)

Im Kanton Freiburg ist aus den entsprechenden Gesetzen keine Verlängerungsmöglichkeit für polizeiliche Massnahme ersichtlich. Stattdessen ist lediglich festzustellen, dass die Massnahmen für max. 10 Tage verfügt werden

können (vgl. Kapitel 3.2.2). Gemäss IP1 wird die Verfügung von der Polizei in den meisten Fällen nur für fünf Tage angeordnet. Um nach dieser Zeit weiterhin durch eine Massnahme geschützt zu sein, muss das Opfer eine entsprechende zivilrechtliche Massnahme beantragen.

Die Interviews machen deutlich, dass alle drei Kantone auf die Möglichkeit eine Verfügung zu verlängern, angewiesen sind. Dies lässt sich entweder durch eine Verlängerung der polizeilichen Massnahme oder aber durch das Beantragen einer zivilrechtlichen Massnahme erreichen. In allen Kantonen ist die Zeitspanne für polizeiliche Massnahmen relativ kurz und es muss möglichst rasch mit dem Opfer thematisiert werden, was dieses nach Beendigung der Massnahme benötigt oder wünscht. In diesem Zusammenhang sind die Autorinnen der Ansicht, dass die polizeilichen Massnahmen auch im Kanton Freiburg für mindestens 14 Tage verfügt werden sollte, wie dies im Kanton Zürich und im Kanton Bern bereits der Fall ist. Dies weil dem Opfer dadurch mehr Zeit zur Verfügung steht, um sich mit der Situation auseinanderzusetzen und so die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten überdenken kann. Weiter stösst die polizeiliche Vorgehensweise im Kanton Freiburg, wonach die Massnahmen teilweise nur für fünf Tage angeordnet werden, bei den Autorinnen auf wenig Verständnis. Dies weil bereits 10 Tage relativ kurz sind und die Autorinnen kein Argument finden, das gegen die „Ausschöpfung“ von wenigstens 10 Tagen spricht.

6.3.4 Untersuchungshaft und polizeilicher Gewahrsam

Durch die Interviews wurde deutlich, dass der polizeiliche Gewahrsam in allen drei Kantonen häufiger zur Anwendung kommt als die Untersuchungshaft. Im Kanton Zürich wird der Täter gemäss den Interviewpartnerinnen von der Polizei häufig dann in Gewahrsam genommen, wenn er sich renitent verhält oder dem Opfer droht. Auch im Kanton Freiburg wird der Täter bei renitentem Verhalten in Gewahrsam genommen. Im Kanton Bern wird diese Massnahme gemäss IP3 nur zurückhaltend angewendet und es muss bereits viel geschehen sein, damit der polizeiliche Gewahrsam angeordnet wird.

Weiter waren sich die Interviewpartnerinnen dahingehend einig, dass in der Regel abgewartet wird, bis das Opfer wieder gefährdet ist und der Täter erst dann in Untersuchungshaft genommen wird.

6.4 Zivilrechtliche Massnahmen

Hinsichtlich der Anwendung von zivilrechtlichen Massnahmen scheint es in den untersuchten Kantonen grosse Unterschiede zu geben: Den Angaben der Interviewpartnerinnen folgend, werden in den Kantonen Freiburg und Bern zivilrechtliche Massnahmen regelmässig deshalb beantragt, um einen – über die polizeiliche Massnahmen hinausgehenden - Schutz des Opfers zu erreichen. Im Kanton Zürich hingegen scheint dieser Schutz dadurch gewährleistet zu sein, dass das Opfer die Möglichkeit hat, die polizeilichen Massnahmen um maximal drei Monate zu verlängern (vgl. Kapitel 3.2). Auch die Interviewpartnerinnen sind der Auffassung, dass es für Opfer im Kanton Zürich nicht zwingend notwendig ist, ein zusätzliches zivilrechtliches Verfahren einzuleiten:

IP6: Also der Art. 28b ZGB das ist ja der Gewaltschutzartikel und in diesem Rahmen, wird eigentlich mehr innerhalb des Gewaltschutzgesetzes als aufgrund des Art. 28b ZGB interveniert. Diese Verfahren auf der ZGB-Ebene dauern viel viel länger, darum wird dieser Artikel nicht sehr oft angewendet. (S.13)

Befindet sich das Opfer allerdings ohnehin in einem Trennungs- oder Ehescheidungsprozess, so werden zivilrechtliche Massnahmen häufig im Rahmen eines Eheschutzverfahrens abgehandelt: *„Wenn eine Frau sagt, sie möchte nicht mehr mit dem, dann gibt es einen Eheschutz und darin gibt es meistens eine Lösung. Und es ist so, wenn eine gewaltschutzgesetzliche Massnahme läuft, wird der Eheschutz innerhalb dieser 3 Monate festgesetzt“* (IP8, S. 7).

In den Kantonen Freiburg und Bern werden zivilrechtlich Massnahmen häufig superprovisorisch beantragt und regelmässig auch in dieser Form angeordnet. Auf diese Weise lässt sich ein nahtloser Übergang von den polizeilichen zu den zivilrechtlichen Massnahmen gewährleisten.

Wie im Kapitel 3.1 beschrieben, muss die antragstellende Person in einem zivilrechtlichen Verfahren beweisen, dass die verlangten Massnahmen notwendig sind, um das Opfer zu schützen. Hierzu wurde von den Interviewpartnerinnen der Kantone Freiburg und Bern erwähnt, dass viele zivilrechtliche Anträge aus Mangel an Beweisen scheitern würden. Als weiteres Erschwernis kommt hinzu,

dass das zivilrechtliche Verfahren mit hohen Kosten verbunden sein kann und dass das Opfer unter Umständen vorgängig einen Kostenvorschuss leisten muss.

Weiter muss sich das Opfer innert weniger Tagen für oder gegen ein zivilrechtliches Vorgehen entscheiden. Für ein Opfer ist es aber – aufgrund der zwischen Opfer und Täter bestehenden Dynamik - nicht immer einfach, den Gewaltzyklus zu durchbrechen (vgl. Kapitel 2.2). Daher dürfte dem Opfer der Entscheid, sich aus der Beziehung mit dem Täter zu lösen, nicht (immer) einfach fallen. Damit ein Opfer aber einen zivilrechtlichen Prozess überhaupt in Betracht ziehen kann, muss es diesen Entscheid - innert der kurzen Frist - bereits getroffen haben.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Beantragung zivilrechtlichen Massnahmen aus Sicht des Opfers sowohl mit emotionalen als auch mit prozessualen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Die Autorinnen sind deshalb der Meinung, dass dem Opfer - zur Abwägung der zivilrechtlichen Möglichkeiten - genügend Zeit zur Verfügung stehen sollte. Dies ist derzeit in den Kantonen Freiburg und Bern nur bedingt der Fall: Möchte das Opfer die polizeiliche Schutzverfügung nahtlos verlängern, so ist es gezwungen, die zivilrechtlichen Massnahmen innerhalb von kurzer Zeit zu beantragen. Im Kanton Zürich hingegen, können vorerst die polizeilichen Massnahmen verlängert werden, womit sich dem Opfer ein grösseres Zeitfenster bietet, um sich eingehend mit den zivilrechtlichen Möglichkeiten auseinanderzusetzen.

Trotz der - aus Opfersicht - unbefriedigenden Lage in den Kantonen Bern und Freiburg, finden es die Autorinnen dennoch positiv, dass in diesen Kantonen zivilrechtliche Massnahmen regelmässig superprovisorisch verfügt werden und das Opfer auf diese Weise auch nach Ablauf der polizeilichen Massnahmen, geschützt werden kann.

6.5 Sicherung der Massnahmen

Alle acht Interviewpartnerinnen haben festgehalten, dass in keinem der drei untersuchten Kantone eine grundsätzliche Sicherung der Massnahmen existiert. Dies vor allem deshalb weil der Polizei keine Ressourcen zur Verfügung stehen, um in allen Fällen häuslicher Gewalt regelmässig zu patrouillieren. Allerdings wurde von den Interviewpartnerinnen aus den Kantonen Bern und Zürich

erwähnt, dass teilweise in den ersten Tagen nach der Verfügung vermehrt patrouilliert würde, jedoch nie über eine längere Zeitdauer.

Auch scheint es keine Möglichkeiten zur Kontrolle der Einhaltung der Massnahme durch den Täter zu geben. Es liegt demnach an den Opfern, selbst aktiv zu werden und der Polizei die Missachtung einer Massnahme mitzuteilen.

In den Kantonen Bern und Zürich hat die Polizei jedoch die Möglichkeit, einen Fall speziell zu hinterlegen, wenn sie bereits im Voraus vermutet, dass der Täter die Massnahme nicht einhalten wird. Dadurch kann in den Fällen schneller reagiert werden, in welchen ihnen durch das Opfer oder eine andere Person gemeldet wird, dass der Täter die Massnahme missachtet hat. Da durch dieses Vorgehen im Akutfall keine Zeit mit der Aktensuche verloren geht, begrüssen die Autorinnen die Möglichkeit der vorgängigen Hinterlegung. Allerdings ist zu betonen, dass die Polizei auch in diesem Fall erst dann tätig wird, wenn der Täter die Massnahme bereits missachtet hat und das Opfer erneut gefährdet ist. Auch muss das Opfer zuerst die Möglichkeit haben, sich bei der Polizei zu melden oder sich bei anderen Personen Hilfe zu holen. Steht der Täter bereits wieder vor der Türe des Opfers, so dürfte sich dieses „Hilfholen“ oftmals schwierig gestalten.

Wie in Kapitel 3.4 beschrieben, werden Massnahmen wie eine Wegweisung etc., mit der Androhung von Busse im Falle der Missachtung angeordnet. Die Interviewpartnerinnen aus den Kantonen Freiburg und Zürich haben hierzu erwähnt, dass die Busse eine zu milde Sanktion sei und im Kanton Zürich kaum angewendet wird. Als Optimierungsmöglichkeit schlagen die Interviewpartnerinnen deshalb vor, dass der Täter im Widerhandlungsfall beispielsweise in Haft genommen werden sollte. Ebenfalls kam zum Ausdruck, dass es die Interviewpartnerinnen positiv finden würden, wenn die Bussen tatsächlich auch verfügt würden und der Täter nicht bloss gemahnt wird. In diesem Zusammenhang haben die Autorinnen erfahren, dass die jeweilige Intervention der Polizei von Person zu Person verschieden ist und auch von den jeweils verfügbaren Ressourcen bei der Polizei abhängt.

Die Autorinnen finden es bedenklich, dass in vielen Fällen in denen der Täter eine Massnahme nicht beachtet, kaum interveniert wird. Dies weil dadurch beim Opfer das Gefühl entstehen kann, es sei nicht schutzwürdig. Ebenfalls darf es nicht sein, dass es grosse Differenzen gibt, je nachdem welcher Polizist oder welche

Polizistin gerade interveniert und eine Sanktion gar deshalb ausbleibt, weil der Polizei für eine Sanktionierung nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen.

Wie im vorherigen Abschnitt aufgezeigt, wird der Täter von der Polizei teilweise in Gewahrsam genommen, soweit er sich renitent verhält. Dies allerdings nur für 24 Stunden. Damit dem Täter - die für längere Zeit mögliche - Untersuchungshaft angeordnet werden kann, muss bereits sehr viel vorgefallen sein, beispielsweise dass er das Opfer bereits wieder gefährdet hat. Damit können diese Massnahmen ebenfalls nur bedingt zur Sicherung einer Wegweisung, Fernhaltung etc. beitragen.

Sodann hat eine Interviewpartnerin aus dem Kanton Bern über ihre Erfahrungen im Umgang mit einer Fussfessel berichtet (vgl. Kapitel 3.4). Diese wurde zur Sicherung einer Massnahme verwendet, wobei dies allerdings ein besonders gravierender Fall war. Im Übrigen scheint die elektronische Fussfessel in den untersuchten Kantonen zur Sicherung einer Massnahme bei häuslicher Gewalt bis anhin keine Anwendung zu finden. Die Autorinnen sind der Auffassung, dass die Fussfessel ein äusserst interessanter Ansatz zur Massnahmensicherung darstellt und in jedem Fall diskussionswürdig ist. Dies mitunter deshalb, weil mit der Fussfessel eine Möglichkeit zur Verfügung stünde, wie das Opfer bereits vor Ausübung einer Wiederholungstat geschützt werden kann.

Schliesslich ist zu betonen - was auch einige Interviewpartnerinnen festgestellt haben - dass es wohl nie einen vollkommenen Schutz des Opfers geben kann. Bereits aufgrund der Dynamik, die sich aus dem Gewaltkreislauf ergibt (vgl. Kapitel 2.2), kann es vorkommen, dass das Opfer den Täter wieder trifft oder sogar in die Wohnung lässt, obwohl ihm dies untersagt wurde.

6.6 Frauenhaus als Schutzmöglichkeit

Die Aussagen der Interviewpartnerinnen machen deutlich, dass die gesetzlichen Massnahmen dem Opfer nur dann Schutz gewähren, wenn sich der Täter daran hält. Soweit nun die Gefahr besteht, dass der Täter - trotz angeordneter Massnahme - dem Opfer gegenüber weiterhin gewalttätig wird, ist gemäss Aussagen der Interviewpartnerinnen ein Aufenthalt in einem Frauenhaus in Betracht zu ziehen. Der Auffassung der Interviewpartnerinnen folgend, gibt es in diesem Zusammenhang unterschiedliche Konstellationen: Einerseits kann es sein, dass sich ein Opfer aufgrund der bereits genannten Massnahmen

hinreichend geschützt fühlt und keinen Frauenhausaufenthalt wünscht. Andererseits gibt es diejenigen Opfer, die sich trotz Massnahmen nicht sicher fühlen und deshalb einen Aufenthalt im Frauenhaus vorziehen. Damit stellt das Frauenhaus in Fällen von häuslicher Gewalt eine sinnvolle Ergänzung der polizeilichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Massnahmen dar. Die Autorinnen sind deshalb der Auffassung, dass Frauenhäuser sehr wichtige und auch notwendige Institutionen zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt darstellen.

Wie bereits in Kapitel 3.3.2 aufgezeigt, ist es zentral, dass die Polizei das Opfer auch über die opferhilferechtliche Möglichkeit eines Frauenhausaufenthaltes informiert. Der Aussage einer Interviewpartnerin aus dem Kanton Zürich ist nun aber zu entnehmen, dass dies nicht immer geschieht. Dies kann zur Folge haben, dass dem Opfer die Institution des Frauenhauses nicht bekannt ist und die betreffende Person - wegen der fehlenden Information - von dieser Schutzmöglichkeit nicht profitieren kann. Gemäss Aussage von IP6 bestimmt die Polizei, ob eine Frau in ein Frauenhaus gehen kann oder nicht. Wie in Kapitel 3.3.2 dargelegt, kommt der Polizei jedoch nur die Aufgabe zu, das Opfer über diese Möglichkeit zu informieren. Es liegt demnach nicht an der Polizei, für das Opfer auch die Entscheidung zu treffen. Denn dies würde bedeuten, dass die Polizei auch darüber entscheidet, ob sich das jeweilige Opfer geschützt fühlt und ein Frauenhausaufenthalt deshalb nicht notwendig ist. Anzuführen ist aber, dass die Polizei eine erste Einschätzung darüber macht, ob das Opfer Anspruch auf Opferhilfeleistungen hat, wobei es gemäss der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (2010), für die Ausrichtung von finanzieller Soforthilfe und folglich auch für die Finanzierung eines Frauenhausaufenthaltes ausreicht (vgl. Kapitel 3.2.2), wenn das Opfer die Opfereigenschaft glaubhaft machen kann (S. 14). Hierzu wurde von IP1 erwähnt, dass es für einen Aufenthalt im Frauenhaus beispielsweise ausreicht, wenn sich die Frau vor der Rückkehr nach Hause fürchtet.

Allerdings haben sich einige Interviewpartnerinnen dahingehend geäussert, dass auch ein Frauenhaus keinen totalen Schutz gewährleisten kann. Dies vor allem deshalb, weil die Frau nach einer gewissen Zeit wieder austreten wird. Dieser Ansicht schliessen sich die Autorinnen an. In Anbetracht der (in Kapitel 2.2) beschriebenen Gewaltspirale, in der sich das Opfer und der Täter unter Umständen befinden, kann ein Aufenthalt in einem Frauenhaus aber durchaus

gewinnbringend sein. Zum einen aufgrund der Beratung, die in einem Frauenhaus erfolgt, was IP2 wie folgt beschreibt:

Das erleben wir immer wieder, dass sich die Frauen bei dem Austritt aus dem Frauenhaus viel stärker fühlen und sagen, eigentlich spiele es keine Rolle wenn sie ihn sehen, jetzt passiert mir nichts mehr. Und nur diese Einstellung macht extrem viel aus. (IP2, S. 9)

Zum anderen wurde von IP1 erwähnt, dass die sozialen Kontakte im Frauenhaus ebenfalls hilfreich sein können, weil sich Opfer häuslicher Gewalt nicht häufig anderen Personen anvertrauen und ein solcher Austausch in einem Frauenhaus ermöglicht wird.

6.7 Optimierungen

6.7.1 Ressourcenerhöhung

Die Interviewpartnerinnen aller Kantone haben erwähnt, dass sie sich eine Erhöhung der Ressourcen zur Intervention gegen häusliche Gewalt wünschen. Die Interviewpartnerinnen aus den Kantonen Freiburg und Bern würden insbesondere höhere finanzielle Ressourcen für die Frauenhäuser begrüßen. Dagegen werden im Kanton Zürich mehr personelle Ressourcen bei der Polizei und den Opferberatungsstellen gefordert. Dies weil heute oftmals keine oder nur wenig Zeit zur Verfügung steht, um den Täter im Falle der Missachtung einer angeordneten Wegweisung, Fernhaltung etc. entsprechend zu sanktionieren (vgl. Kapitel 6.5). Um den tatsächlichen Handlungsbedarf eruieren zu können, wäre nach Ansicht der Autorinnen genauer zu untersuchen, wie die einzelnen Stellenprozente verteilt sind und ob diese ausreichen. In jedem Fall finden es die Autorinnen zentral, ein Augenmerk auf die gerügten fehlenden Ressourcen zu richten. Es wäre fatal, wenn die Umsetzung der Gesetze zum Schutz der Opfer an mangelnden Ressourcen bei der Polizei oder den Opferberatungsstellen scheitern würde.

6.7.2 Sensibilisierung

Einige Interviewpartnerinnen haben darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, ob eine Massnahme angeordnet oder davon abgesehen wird, bei der Polizei und

den RichterInnen liegt. Sie sind diejenigen, die in einer konkreten Situation beurteilen, ob ein Opfer von häuslicher Gewalt Schutz benötigt und müssen hierfür die Situation adäquat einschätzen können. Vor allem von den Interviewpartnerinnen aus dem Kanton Zürich wurde betont, dass Polizei und RichterInnen seit der Einführung des kantonalen Gewaltschutzgesetzes stärker auf das Thema der häuslichen Gewalt sensibilisiert seien. Auch im Kanton Bern ist zum Ausdruck gekommen, dass die Polizei die konkreten Situationen angemessen beurteilt und demnach auf das Thema der häuslichen Gewalt sensibilisiert ist.

Nichtsdestotrotz wurde das Thema der Sensibilisierung erneut aufgegriffen, als die Interviewpartnerinnen nach möglichen Optimierungsmöglichkeiten in der Anwendung der gesetzlichen Grundlagen befragt wurden. Hierbei wurde die Erhöhung der Sensibilisierung von allen acht Interviewpartnerinnen als eine Optimierungsmöglichkeit genannt, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass die Sensibilisierung stets ein wichtiges Thema darstellt und es dazu immer Verbesserungspotential gibt.

Während sich ein Teil der Interviewpartnerinnen eine erhöhte Sensibilisierung spezifisch bei der Polizei und den RichterInnen wünscht, haben sich andere generell dafür ausgesprochen, dass die Gesellschaft mehr über das Thema der häuslichen Gewalt aufgeklärt werden sollte, sodass nicht mehr weggeschaut sondern gehandelt wird. Insbesondere wurde eine stärkere Sensibilisierung von Vorgesetzten, ÄrztInnen und Schulen erwähnt.

Um festzustellen, ob hinsichtlich der Sensibilisierung tatsächlich Optimierungsbedarf besteht, wäre spezifisch zu untersuchen, wieweit die zuständigen Polizisten und Polizistinnen sowie Richter und Richterinnen bereits über das Thema der häuslichen Gewalt Bescheid wissen und geschult sind. Grundsätzlich sind die Autorinnen aber der Auffassung, dass eine erhöhte Sensibilisierung durchaus einen Beitrag zur angemessenen Anwendung der gesetzlichen Grundlagen leisten kann. Dies weil sich die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen oftmals in einer Gewaltspirale befinden und es deshalb schwierig sein kann, sich aus der Beziehung zur gewaltausübenden Person zu lösen (vgl. Kapitel 2.2). Folglich scheint es wichtig und auch richtig, dass sich die PolizistInnen und die RichterInnen der spezifischen Thematik der häuslichen Gewalt bewusst sind und so entsprechend handeln können. So kann es beispielsweise durchaus sein,

dass sich das Opfer in der dritten Phase des Gewaltkreislaufs (vgl. Kapitel 2.2), dazu entscheidet, zum Täter zurückzugehen. Falls danach erneut etwas geschieht, ist es wichtig, dass die zuständigen Polizisten oder Polizistinnen nicht dem Opfer die Schuld zuschieben, sondern trotzdem intervenieren und für adäquaten Schutz sorgen.

6.7.3 Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen

Weiter hat eine Interviewpartnerin erwähnt, dass mit einer schweizweiten Vereinheitlichung der gesetzlichen Massnahmen zur häuslichen Gewalt die bestehende Missverständnisse und Unklarheiten beseitigt werden könnten. Auch die Autorinnen sind der Meinung, dass eine Vereinheitlichung sicher von Vorteil wäre, dies zumal es heute sehr viele verschiedene kantonale Gesetzesbestimmungen zum Schutz von Opfer häuslicher Gewalt gibt und diese von Kanton zu Kanton in unterschiedlichen Gesetzen „verstreut“ sind. Wenn sich ein Opfer über die Gesetze selbstständig informieren möchte, steht es deshalb - unter Umständen - vor einer grossen und allenfalls alleine unmöglich zu bewältigenden Herausforderung. Ferner kann die unterschiedliche Gesetzgebung der Kantone beispielsweise auch dann zur tückischen Herausforderung werden, wenn die betroffene Person infolge eines Umzugs den Kanton wechselt.

6.7.4 Täterberatung

Als weitere Optimierungsmöglichkeit wurde erwähnt, dass man die Täter zu einer Beratung verpflichtet, um auf diese Weise eine Veränderung beim Täter zu erreichen.

Diesen Ansatz finden die Autorinnen interessant, wobei er mit einigen Erschwernissen verbunden sein dürfte. Dies weil sich in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Frage stellt, ob denn der Täter überhaupt zu einer Veränderung bereit wäre, zumal er unter Umständen nicht einmal an einer Beratung interessiert ist. Die grundsätzliche Idee, dass auch beim Täter angesetzt werden kann, wird von den Autorinnen aber als positiver Input gewertet. Damit sich hierzu weitere Schlussfolgerungen ziehen lassen, ist allerdings eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Thematik erforderlich.

7. Schlussfolgerungen

In diesem Kapitel beantworten die Autorinnen die zu Beginn der Arbeit aufgestellte Forschungsfrage. Anhand der Antwort wird sodann der mögliche Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit abgeleitet. In einem weiteren Unterkapitel folgen die persönliche Stellungnahme der Autorinnen und die kritische Würdigung der Arbeit. Abschliessend wird ein Ausblick auf weitere Forschungsfelder gegeben.

7.1 Anwendung der gesetzlichen Grundlagen zum Schutz eines Opfers vor weiteren Übergriffen

In diesem Kapitel wird folgende Fragestellung zusammenfassend beantwortet:

Wie werden die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz des Opfers häuslicher Gewalt vor weiteren Übergriffen angewendet und wo gibt es Optimierungsbedarf?

Um den Schutz eines Opfers von häuslicher Gewalt möglichst umfassend zu gewährleisten, werden verschiedene Interventionsmöglichkeiten benötigt, die in den untersuchten Kantonen jeweils in unterschiedlichen Gesetzen verankert sind. Als IP2 mit der Frage konfrontiert wurde, wo sie die besten gesetzlichen Möglichkeiten zum Schutz des Opfers sieht, haben die Autorinnen folgende Antwort erhalten: *„Ich glaube es liegt an der Kombination der Massnahmen“* (IP2, S. 9).

Wenn das Opfer unmittelbar gefährdet ist, liegt es an der Polizei zu intervenieren. Hierfür stehen die Instrumente der Wegweisung und Fernhaltung und im Kanton Zürich zusätzlich das Kontakt- und das Rayonverbot zur Verfügung, wobei hinsichtlich der jeweiligen Nutzung dieser Möglichkeiten sowohl kantonale als auch regionale erhebliche Unterschiede bestehen.

Damit das Opfer überhaupt persönliche Beratung oder einen Frauenhausaufenthalt beanspruchen kann, liegt es im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Polizei, dass über diese Möglichkeit aufgeklärt wird und allenfalls die Daten direkt an eine Opferberatungsstelle weitergereicht werden. Dies geschieht im Kanton Zürich selbst dann, wenn das Opfer mit der Weitergabe der Daten nicht einverstanden ist. Soweit sich das Opfer für eine Beratung bei einer Opferberatungsstelle entscheidet, wird es von den

Beratungspersonen noch umfassender über die unterschiedlichen gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten aufgeklärt. Dadurch wird es dem Opfer möglich - über den unmittelbaren Schutz hinaus - selbst für weiteren Schutz zu sorgen. Je nach Kanton kann das Opfer sodann die polizeilichen Massnahmen verlängern lassen oder aber muss zu diesem Zweck zivilrechtliche Massnahmen beantragen. Diesbezüglich hat sich herausgestellt, dass die zivilrechtlichen Massnahmen vor allem in den Kantonen Freiburg und Bern beantragt werden. Im Kanton Zürich hingegen hat das Opfer die Möglichkeit, eine dreimonatige Verlängerung der polizeilichen Massnahmen zu beantragen, was dazu führt, dass zivilrechtliche Massnahmen fast nie benötigt werden.

Die Vielfalt an verschiedenen Massnahmen gegen häusliche Gewalt macht deutlich, dass in allen untersuchten Kantonen häusliche Gewalt nicht toleriert und dagegen vorgegangen wird. Nichtsdestotrotz bestehen nach Ansicht der Autorinnen verschiedene Optimierungsmöglichkeiten:

Einerseits ist die Praxis im Kanton Zürich, dass die Polizei eine Meldung auch ohne Einwilligung des Opfers erstattet, mehr als fragwürdig. Sie wird von den Autorinnen als klarer Verstoss gegen den Datenschutz taxiert. Daneben ist auch das Vorgehen der Polizei im Kanton Bern, wo polizeiliche Massnahmen teilweise ohne gesetzliche Grundlage verlängert werden, nach Ansicht der Autorinnen optimierungsfähig.

Weiter stellt sich die Frage, ob bei Massnahmen gegen häusliche Gewalt weiterhin auf die Kooperation des Täters vertraut werden soll. Im aktuellen politischen Diskurs steht derzeit zur Debatte, ob die elektronische Überwachung des Täters mittels einer Fussfessel eingeführt werden soll. Diese Neuerung würden die Autorinnen - aus gewaltpräventiven Überlegungen heraus - begrüessen.

Ferner wäre es nach Ansicht der Autorinnen für den Schutz des Opfers häuslicher Gewalt von Vorteil, wenn auch der Polizei der Kantone Freiburg und Bern die Möglichkeit zur Verfügung stehen würde, dem Täter ein Kontakt - und/oder Rayonverbot aufzuerlegen. Dadurch wäre das Opfer auch vor unerwünschter Kontaktaufnahme des Täters geschützt und könnte sich ausserhalb der Wohnung ein wenig geschützter bewegen.

7.2 Bezug zur Sozialen Arbeit

Folgender Frage wird in diesem Kapitel nachgegangen:

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus den gewonnenen Erkenntnissen für die Soziale Arbeit ziehen und inwiefern ergibt sich daraus ein Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit?

Um den Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit herzuleiten, verwenden die Autorinnen den Berufskodex der Sozialen Arbeit von AvenirSocial (2010). In diesem finden sich die Grundsätze, Grundwerte und auch Handlungsprinzipien nach welchen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit richten können.

Gemäss Beat Schmocker (2011) hat die Soziale Arbeit unterschiedliche Aufträge, die sich jeweils auf verschiedenen Ebenen einordnen lassen. Eine dieser Ebenen ist die Mikroebene. Diese hat den Klienten oder die Klientin und deren Ermächtigung zum Gegenstand. Bei der zweiten Ebene, der Mesoebene, geht es um die Lösung von zwischenmenschlichen Problemen in Beziehungen. Die dritte Ebene umschreibt schliesslich die sozialen, politischen und ökonomischen Systeme (S. 13). Im Zusammenhang mit der Anwendung der gesetzlichen Grundlagen bei häuslicher Gewalt ergeben sich - der Ansicht der Autorinnen folgend - auf diesen drei Ebenen verschiedene Aufträge für die Professionellen der Sozialen Arbeit. Nachfolgend werden diejenigen Aufträge vorgestellt, die den Autorinnen in Bezug auf den Schutz eines Opfers von häuslicher Gewalt wichtig erscheinen.

7.2.1 Schutz vor Gewalt

„Die Professionellen der Sozialen Arbeit schaffen Rückzugsmöglichkeiten für Verfolgte, schützen vor Gewalt, sexuellen Übergriffen, Machtmissbrauch, Bedrohung, Beschämung, Handlungsbeschränkungen und ungerechtfertigten Strafanzeigen (...)“ (AvenirSocial, 2010, S. 10).

Dieses aus dem Berufskodex der Sozialen Arbeit stammende Zitat bringt verschiedene Handlungsmöglichkeiten auf unterschiedlichen Ebenen zum Ausdruck: Zum einen kann einem Opfer häuslicher Gewalt mittels Opferhilfe, die wiederum durch die Finanzierung von Soforthilfe einen Aufenthalt in einem

Frauenhaus ermöglicht, eine Rückzugsmöglichkeit geboten werden. Auf der Makroebene hingegen kann ein Auftrag der Sozialen Arbeit darin bestehen, dass auf die Notwendigkeit der Frauenhäuser aufmerksam gemacht wird und höhere Ressourcen gefordert werden. Letzteres weil einige Interviewpartnerinnen moniert haben, dass die derzeitigen Ressourcen zu gering seien.

Auf der Mikroebene kann es Auftrag der Sozialen Arbeit sein, gemeinsam mit dem Klienten oder der Klientin in einem ersten Schritt zu analysieren, wie sich in der konkreten Situation ein optimaler Schutz erreichen lässt und die Klientschaft sodann in einem zweiten Schritt darin zu bestärken, diesen Weg auch einzuschlagen.

Weiter macht die Handlungsmaxime deutlich, dass eine Aufgabe der Sozialen Arbeit darin besteht, vor Gewalt zu schützen. Daraus ergibt sich auf der Makroebene im weitesten Sinne der Auftrag, politisch aktiv zu sein und sich so für den Erlass von gesetzlichen Grundlagen zum Schutz von Opfer häuslicher Gewalt einzusetzen oder aber sich direkt an die Gesellschaft zu wenden und auf diese Weise auf die Problematik der häuslichen Gewalt aufmerksam zu machen.

Auf der Mikroebene wiederum kann es eine Aufgabe der Sozialen Arbeit sein, die Klientin oder den Klienten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte zu unterstützen und zu begleiten, sofern dies im Einzelfall gewünscht wird.

7.2.2 Ermächtigung

„Die eigenständige und autonome Mitwirkung an der Gestaltung der Sozialstruktur setzt voraus, dass Individuen, Gruppen und Gemeinwesen ihre Stärken entwickeln und zur Wahrung ihrer Rechte befähigt werden und ermächtigt sind“ (AvenirSocial, 2010, S. 9).

Gemäss Schmocker (2011) wird unter Ermächtigung die Fähigkeit verstanden, dass eine Person ihre Rechte einfordern kann (S. 44).

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt kann sich für die Professionellen der Sozialen Arbeit daraus der Auftrag ergeben, die Klienten und Klientinnen über die verschiedenen rechtlichen Schutzmöglichkeiten aufzuklären und sie in der Wahrnehmung dieser Rechte zu bestärken und zu unterstützen. Damit dieser Auftrag aber erfüllt werden kann, ist nach Ansicht der Autorinnen erforderlich,

dass die Professionellen der Sozialen Arbeit mit den entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten und deren Anwendung vertraut sind.

7.2.3 Verpflichtung zur Aufdeckung von ungerechten Praktiken

„Auf Anordnungen, Massnahmen und Praktiken, die in Bezug auf Menschen und ihre sozialen Umfelder unterdrückend, ungerecht oder schädlich sind, ist öffentlich hinzuweisen; entsprechende Aufträge im beruflichen Kontext sind im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit zurückzuweisen“ (AvenirSocial, 2010, S. 10).

Die Autorinnen sind der Meinung, dass dieses Zitat die Soziale Arbeit auf der Makroebene damit beauftragt, auf ungerechtfertigte Praktiken hinzuweisen. Als möglicherweise ungerechtfertigte Praktiken wurden im Rahmen der vorliegenden Arbeit folgende Punkte ersichtlich:

Zum einen die in Kapitel 5 beschriebene Meldung der Polizei an eine Opferberatungsstelle, die teilweise ohne das Einverständnis des Opfers erfolgt. Ungerechtfertigt ist diese Handlungsweise deshalb, weil sie zu den bundesrechtlichen Vorgaben im Widerspruch steht (vgl. Kapitel 3.3.2). Ferner vertreten die Autorinnen den Standpunkt, dass eine solche Meldung zum Schutz des Opfers nicht zwingend notwendig ist. Vielmehr kann sie für das Opfer geradezu mit unangenehmen Folgen verbunden sein, da einerseits der Datenschutz in keiner Weise gewährleistet ist und andererseits unangenehme oder auch ungewollte Fragen auftauchen können. Die Autorinnen sind deshalb der Ansicht, dass sich aus dieser ungerechtfertigten Praxis ein konkreter Auftrag an die Professionellen der Sozialen Arbeit ergibt. Sodann gibt Art. 12 Abs. 2 OHG vor, dass die Opferberatungsstelle nach einer erfolgten Meldung mit dem Opfer Kontakt aufnehmen soll (vgl. Kapitel 3.2.2). Gemäss der soeben umschriebenen Handlungsmaxime des Berufskodexes bestünde die Aufgabe der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters nun aber darin, den Auftrag zurückzuweisen. Dies weil die Vorgehensweise ungerecht oder schädlich für das Opfer sein kann. In der konkreten Situation hätte dies zur Folge, dass trotz der eingegangenen Meldung kein Kontakt zum Opfer aufgenommen wird.

Weiter hat die Forschung gezeigt, dass im Kanton Bern für die polizeiliche Verlängerung einer Wegweisung und Fernhaltung keine gesetzliche Grundlage existiert und es dennoch in Ausnahmefällen bis zu einer dreimonatigen

Verlängerung dieser polizeilichen Massnahmen kommt. Für das Opfer häuslicher Gewalt mag dies zwar von Vorteil sein, nichtsdestotrotz kann dieses Vorgehen aus Sicht Täters oder der Täterin so nicht angehen. Die Tatsache, dass jemand ohne gesetzliche Grundlage in der persönlichen Freiheit nach Art. 10 BV eingeschränkt wird, finden die Autorinnen völlig inakzeptabel. Weiter sollen jedem Menschen die gleichen Rechte und Pflichten zukommen und es darf nicht Spezialfälle geben, in denen ausnahmsweise von den klaren gesetzlichen Vorgaben abgewichen wird. Deshalb sind die Autorinnen der Auffassung, dass es den Professionellen der Sozialen Arbeit obliegt, gegen diese Praxis der Berner Polizei zu intervenieren.

7.2.4 Fazit

Anhand der dargelegten Handlungsmaximen für die Professionellen der Sozialen Arbeit ergibt sich auf unterschiedlichen Ebenen Handlungsbedarf. Insbesondere ist den Autorinnen wichtig, dass den Sozialarbeitenden sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen der gesetzlichen Grundlagen bewusst sind. Denn nur so können die Klienten und Klientinnen in ihren Handlungen korrekt befähigt und auch unterstützt werden.

7.3 Persönliche Stellungnahme

Da sich die Autorinnen bereits vor dieser Arbeit mit dem Thema der häuslichen Gewalt auseinandergesetzt und sich insbesondere für die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen interessiert haben, schien eine Forschungsarbeit dazu ein interessantes Thema zu sein. Da allerdings die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz eines Opfers von häuslicher Gewalt auf verschiedene Rechtsgebiete verstreut sind und auch von Kanton zu Kanton diverse Unterschiede bestehen, musste das Forschungsthema aus zeitlichen und thematischen Gründen immer wieder aufs Neue eingegrenzt werden. Diverse Themen, die ebenfalls interessant gewesen wären, fanden deshalb keine Berücksichtigung in der Arbeit. Daneben waren auch die vielen gesetzlichen Bestimmungen an sich eine grosse Herausforderung für die Autorinnen. Dies weil die meisten während dem Studium der Sozialen Arbeit überhaupt nicht oder nicht vertieft behandelt wurden und sich die Autorinnen folglich das entsprechende Wissen im Rahmen der vorliegenden Arbeit selbstständig erarbeiten mussten.

7.3.1 Ausblick

Durch die Forschungsarbeit und die damit einhergehende intensive Auseinandersetzung mit dem Thema der häuslichen Gewalt, hat sich den Autorinnen ein Feld von weiteren möglichen Forschungsthemen eröffnet. Hiervon wären nach Ansicht der Autorinnen insbesondere folgende Themenbereiche für weitere Forschungen interessant und geeignet:

Täterbezogene Interventionen

Die meisten Interviewpartnerinnen haben erwähnt, dass mehr Gewicht auf die Arbeit mit den Tätern gelegt werden sollte. Dies beispielsweise durch eine polizeiliche Meldung des Täters bei einer Täterberatungsstelle oder vermehrten Investitionen in Täterprogramme und Täterberatungen. Ein besonders interessantes Forschungsfeld wäre die Frage, inwiefern solch intensive Auseinandersetzungen mit den Tätern tatsächlich zum Schutz des Opfers beitragen können.

Meldung (pro – aktiver Ansatz)

Die vorliegende Arbeit zeigt, dass bei den kantonalen Voraussetzungen für die polizeiliche Weiterleitung von Opferdaten signifikante Unterschiede bestehen. So braucht es im Kanton Bern und Freiburg stets eine Einwilligung des Opfers, im Kanton Zürich hingegen, können Daten ohne oder sogar gegen den Willen des Opfers an die Opferberatungsstellen weitergeleitet werden. Für differenzierte Aussagen zur Frage, welche Vorgehensweise letzten Endes dem Opfer am meisten dient und wie alternative Möglichkeiten aussehen könnten, wären weitere Forschungen angezeigt und sicherlich auch interessant.

Anwendung der polizeilichen Massnahmen

Wie aus der Forschung und dem Beizug der kantonalen Statistiken ersichtlich wurde, gelangt das Instrument der Wegweisung im Kanton Zürich viel häufiger zur Anwendung, als in den Kantonen Freiburg und Bern. Die genauen Ursachen für diese kantonalen Unterschiede sind den Autorinnen heute nicht bekannt. Auch hierzu wären weitere Untersuchungen in jedem Fall interessant.

7.3.2 Kritische Würdigung der Forschung

Während der Forschungsarbeit mussten die Autorinnen feststellen, dass nicht alle Interviewpartnerinnen hinreichend über die gesetzlichen Grundlagen der häuslichen Gewalt Bescheid wissen und es ihnen deshalb teilweise schwer fiel, die Fragen zu beantworten. Auch kennen sich die meisten Interviewpartnerinnen mit der polizeilichen Arbeit nicht bis ins Detail aus, weshalb die entsprechenden Fragen teilweise unbefriedigend beantwortet wurden. Weiter bedauern die Autorinnen, dass sie keine Möglichkeit hatten, mit Personen zu sprechen, die von häuslicher Gewalt direkt betroffen sind und auf diese Weise allenfalls zu eruieren, ob sich diese durch die gesetzlichen Massnahmen geschützt fühlen.

Schliesslich haben sich die Autorinnen im Rahmen der vorliegenden Arbeit stets das Ziel gesteckt, die gesetzlichen Grundlagen zum unmittelbaren und mittelfristigen Schutz des Opfers häuslicher Gewalt möglichst umfassend zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Gesetzesbestimmungen nicht möglich war.

8. Danksagung

Wir möchten uns bei allen Personen bedanken, die uns während dem Verfassen dieser Bachelorarbeit unterstützt haben.

Ein grosser Dank gilt speziell allen Interviewpartnerinnen, die sich die Zeit genommen haben, um uns einen Einblick in ihr spannendes Berufsfeld zu ermöglichen.

Weiter möchten wir uns auch bei Herrn Peter Mösch Payot für die interessanten und wegleitenden, sowohl fachlichen als auch methodischen Inputs und die grosse Flexibilität und Hilfsbereitschaft bedanken.

Abschliessend ein herzliches Dankeschön an unsere Familienangehörigen, Freundinnen und Freunde, die uns während der nicht immer einfachen Zeit zur Seite standen und unterstützt haben.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 8. Oktober 1992 (SGF 130.5).

AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentatorium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.

Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 9. November 2005 (BBI 05.078). Gefunden am 5. April 2014, unter <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2005/7165.pdf>

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (BBI 05.092). Gefunden am 5. April 2014, unter <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/1085.pdf>

Büchler, Andrea (1998). *Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt* (Band 10). Basel: Helbling & Lichtenhahn.

Bundesamt für Statistik [BFS]. (2014). *Verzeigungen nach StGB. Häusliche Gewalt*. Gefunden am 9. April 2014, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/key/02/04.html>

Bundesgerichtsentscheid 1B_267/2013 vom 10. 09.2013. Gefunden am 14. April 2014, unter http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr_2013/Entscheidung_1B_2013/1B.267__2013.html

Bundesgerichtsentscheid 140 IV 19. Gefunden am 14. April 2014, unter http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=atf%3A%2F%2F140-IV-19%3Ade

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5).

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. März 1999 (SR 101).

- Colombi, Roberto (2009). *Häusliche Gewalt – die Offizialisierung im Strafrecht am Beispiel der Stadt Zürich. Eine dogmatische und empirische Studie.* Zürich: Schulthess Juristische Medien AG.
- Direktion der Justiz und des Inneren des Kantons Zürich. (2012) *Häusliche Gewalt im Kanton Zürich. Evaluation der polizeilichen Schutzmassnahmen im Kanton Zürich gemäss kantonalem Gewaltschutzgesetz für den Zeitraum der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 1. April 2007 – 31. Dezember 2009.* Zürich: Endrass, Jérôme; Rossegger, Astrid & Urbaniok, Frank.
- Donatsch, Andreas (Hrsg.). (2010). *Schweizerisches Strafgesetzbuch mit Kommentar zu StGB und JStGB sowie zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG und AuG* (18. Aufl.). Freiburg: Orell Füssli Verlag.
- Ehrenzeller, Bernhard; Guy- Ecabert, Christine & Kuhn, André (Hrsg.). (2009). *Das revidierte Opferhilfegesetz. La nouvelle loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions* (1. Aufl.). Zürich : Dike Verlag.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2006) *Häusliche Gewalt: Situation kantonaler Massnahmen aus rechtlicher Sicht.* Gefunden am 12. März 2014, unter http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?download=NHzLpZeg7t,Inp6I0NTU042I2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdH94f2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--&lang=de
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2013). *Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung.* Gefunden am 7. März 2014, unter http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00442/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,Inp6I0NTU042I2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdH93gGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) Kanton Freiburg vom 10. Februar 2012 (SGF 210.1).
- Gewaltschutzgesetz (GSG) Kanton Zürich vom 19. Juni 2006 (LS 351).

- Gloor, Daniela & Meier, Hanna (2010). Zahlen und Fakten zum Thema häusliche Gewalt. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich; Frauenklinik Maternité; Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (2. Aufl., S. 17-35). Bern: Hans Huber Verlag.
- Godenzi, Alberto (1996). *Gewalt im sozialen Nahraum* (3. Aufl.). Basel: Helbling & Lichtenhahn.
- Gomm, Peter & Zehntner, Dominik (Hrsg.). (2009). *Kommentar zum Opferhilfegesetz. Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten* (3. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Häfelin, Ulrich; Haller, Walter & Keller, Helen (2008). *Schweizerisches Bundesstaatsrecht* (7. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- Hausheer, Heinz & Aebi-Müller, Regina E. (2008) *Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches* (2. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Hrubesch-Millauer, Stephanie & Vetterli, Rolf (2009). *Häusliche Gewalt: die Bedeutung des Artikels 28b ZGB*. Gefunden am 20. Mai 2014, unter <http://www.fampra.recht.ch/fampra/lpext.dll/fampra/avfampra09/fampra0309/inhfampra0309?f=templates&fn=index.html&2.0&vid=10.1049/Deu>
- Hürlimann, Brigitte (10. Mai 2014). Premiere: Fussfesseln mit GPS. *Neue Zürcher Zeitung, 2014* (107), 17.
- Kantonspolizei Bern (2013). *Statistik 2012 Kanton Bern*. Gefunden am 24. Juni 2014, unter http://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/haeusliche_gewalt/polizei.assetref/content/dam/documents/POM/GS/de/HaeuslicheGewalt/Statistik%20Häusliche%20Gewalt%20Kanton%20Bern%202011.pdf
- Kantonspolizei Freiburg (2012). *Statistik 2012 der Kantonspolizei*. Gefunden am 24. Juni 2014, unter http://www.fr.ch/bef/files/pdf50/Stats_VD_police_20121.pdf
- Kettiger, Daniel & Schwander, Marianne (10.10.2011). Art. 305 Abs. 3 StPO: Zwischen Persönlichkeits- und Opferschutz. *Jusletter, 2011*, 1-17.

- Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (2005). *Parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft*. Gefunden am 30. April 2014, unter www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6871.pdf
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen – und direktoren [SODK] (2010). *Empfehlungen der schweizerischen Verbindungsstellen- Konferenz Opferhilfegesetz (SVK- OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)*. Gefunden am 5. April 2014, unter http://www.asb.bs.ch/sodk_empf_opferhilfe_d_web_def.pdf
- Kranich Schneiter, Cornelia; Eggenberger, Marlene & Lindauer, Ursula (2004). *Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Eine Bestandesaufnahme im Kanton Zürich. (IST Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Zürich, Hrsg.)*. Zürich: Schulthess Juristische Medien AG.
- Mayer, Horst Otto (2013). *Interview und schriftliche Befragung. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung*. (6.Aufl.) München: Oldenburg Verlag.
- Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (1991). ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. In Detlef Garz & Klaus Kraimer (Hrsg.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Mösch Payot, Peter (2007). *Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe. Kriminalpolitische Veränderungen und die Funktionalisierung des Strafrechts zum Opferschutz am Beispiel der Reformen im Kampf gegen häusliche Gewalt in der Schweiz*. Luzern: Interact.
- Mösch Payot, Peter (2009). *Die aktuelle rechtliche Situation im Umgang mit häuslicher Gewalt in der Schweiz: Hintergründe, Neuerungen und Herausforderungen*. Gefunden am 20. Mai 2014, unter <http://www.fampra.recht.ch/fampra/lpext.dll/fampra/avfampra09/fampra0309/inhfampra0309?f=templates&fn=index.html&2.0&vid=10.1049/Deu>
- Mühlfeld, Claus (1981). Auswertungsprobleme offener Interviews. *Soziale Welt*, 32 (3), 325 – 352.
- Polizeigesetz Kanton Bern vom 8. Juni 1997 (BSG 501.1).

- Peichl, Jochen (2008). *Destruktive Paarbeziehungen. Das Trauma intimer Gewalt*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Riklin, Franz (2014). *Kommentar StPO. Schweizerische Strafprozessordnung mit JStPO, StBOG und weiteren Erlassen* (2. Aufl.). Freiburg: Orell Füssli Verlag.
- Schmid, Gabriella (2010). Die Situation von Frauen, die Gewalt in der Paarbeziehung erleben. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich; Frauenklinik Maternité; Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (2. Aufl., S. 37-50). Bern: Hans Huber Verlag.
- Schmocker, Beat (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Bern: Länggass Druck.
- Schwander, Marianne (2010). *Das Opfer im Strafrecht. Aktuelles und potenzielles Opfer zwischen Recht, Psychologie und Politik* (1. Aufl.). Bern: Haupt.
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

Anhang A-I

Anhang A

Die nachfolgenden Informationen wurden den jeweiligen Homepages der vorgestellten Stellen entnommen.

Kanton Freiburg

Frauenhaus Freiburg / Opferhilfe-Beratungsstelle (für Frauen)

Trägerschaft	<p>Der Verein „Solidarité femmes“ wurde 1984 gegründet, wobei das Frauenhaus zwei Jahre später eröffnet wurde. Während dieser Zeit wurde die Beratung von Opfern mit Freiwilligenarbeit abgedeckt. 1993 wurde die Opferberatungsstelle für Frauen, die Opfer einer Straftat wurden, gemäss Opferhilfegesetz als solche anerkannt. (http://www.sf-lavi.ch/notre-association/)</p>
Angebot <i>Beratungsstelle</i> <i>Frauenhaus</i>	<p>Die Opferberatungsstelle bietet Soforthilfe und vertrauliche und kostenlose soziale, psychosoziale und juristische Beratung an. Die Beratungspersonen unterstützen und begleiten das Opfer während des Strafverfahrens. Weiter werden die Opfer bei Bedarf auch an spezialisierte Fachstellen weitervermittelt. (http://www.sf-lavi.ch/les-centres-de-consultation-vous-accueillent/)</p> <p>Das Frauenhaus bietet ebenfalls Beratungen und Vermittlung an weitere Fachstellen an. Die Fachpersonen des Frauenhauses begleiten und unterstützen das Opfer im Alltag. (http://www.sf-lavi.ch/structure-daccueil/)</p>
Zielgruppe <i>Beratungsstelle</i> <i>Frauenhaus</i>	<p>Das Angebot der Beratungsstelle richtet sich an Frauen, die Opfer einer Straftat wurden.</p> <p>Die Plätze im Frauenhaus richten sich an Frauen und deren Kindern, die Schutz benötigen. Zu beachten ist, dass Knaben „nur“ bis 15 Jahre alt ins Frauenhaus gehen dürfen. (http://www.sf-lavi.ch/structure-daccueil/)</p>
Kontakt Daten	<p>Tel: 026 322 22 02 Adresse: Wird bei Vereinbarung eines Beratungs- bzw. Aufnahmegesprächs mitgeteilt. Homepage: http://www.sf-lavi.ch</p>
Besonderes	<p>Das Frauenhaus und die Opferberatungsstelle für Frauen bildet eine einzige Dienststelle, weshalb diese nicht getrennt aufgeführt werden. (Information aus dem Interview vom 4. Juni 2014) Die Homepage der obgenannten Dienststelle ist in französischer Sprache aufgeführt, wobei die Ausführungen von den Autorinnen übersetzt wurden.</p>
Interview durchgeführt am	<p>4. Juni 2014</p>

Anhang B**Kanton Bern***Beratungsstelle Opferhilfe Bern*

Trägerschaft	Träger der Opferberatungsstelle Opferhilfe Bern ist der Kanton Bern. (http://www.opferhilfe-bern.ch/index.php?ds=95)
Angebot	Die Fachpersonen der Beratungsstelle Opferhilfe Bern bieten kostenlose und vertrauliche Beratungen an. Sie unterstützen die Opfer bei der Bewältigung ihrer Situation und der Geltendmachung ihrer Ansprüche. Sie bieten weiter einerseits Soforthilfe und andererseits längerfristige Hilfe an. (http://www.opferhilfe-bern.ch/index.php?ds=85)
Zielgruppe	Das Angebot richtet sich an Opfer von Straftaten (gemäss OHG) und deren Angehörigen. Die Beratungsstelle Opferhilfe Bern bietet auch Informationen für Fachpersonen an. (http://www.opferhilfe-bern.ch/index.php?ds=83)
Kontaktdaten	Tel: 031 370 30 70 Adresse: Seftigenstrasse 41, 3007 Bern Homepage: http://www.opferhilfe-bern.ch
Interview durchgeführt am	11. Juni 2014

Anhang C**Kanton Bern***Vista – Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt*

Trägerschaft	Trägerin der Vista - Fachstelle für Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt ist die Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern. (http://vista-thun.ch/Tr%C3%A4gerschaft)
Angebot	Vista - Fachstelle für Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt bietet soziale, juristische und psychologische Beratung an. Weiter unterstützt sie das Opfer bei Kontakten mit Behörden, begleitet das Opfer bei Gerichtsverfahren und vermittelt es an weitere Fachpersonen und Fachstellen Sie informiert das Opfer über mögliche Gruppenkurse und Selbstverteidigungskurse wie auch die Möglichkeit von Offenlegungsgesprächen (Gespräch mit Täter über erlebte Gewalt) (http://vista-thun.ch/taxonomy/term/5)
Zielgruppe	Das Angebot richtet sich an Frauen und Jugendliche, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind. Zudem beraten sie Frauen und Mädchen, wie auch Knaben bis 12 Jahre, die von sexueller Gewalt betroffen sind. (http://www.opferhilfe-bern.ch/index.php?ds=129)
Kontakt Daten	Tel: 033 225 05 60 Adresse: Bälliz 49, 3600 Thun Homepage: http://vista-thun.ch
Interview durchgeführt am	4. Juni 2014

Anhang D**Kanton Bern***Frauenhaus Bern*

Trägerschaft	<p>Trägerin des Frauenhauses Bern ist die Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern.</p> <p>Das Frauenhaus hat ihre Tätigkeit im Jahr 1980 aufgenommen und wurde 1994 als Opferberatungsstelle gemäss OHG anerkannt. (http://frauenhaus-bern.ch/rubriken/geschichte)</p>
Angebot	<p>Das Frauenhaus bietet eine Notunterkunft mit einem strukturierten Tagesablauf und bei Bedarf auch eine Nachtbetreuung für max. 6 Monate an. Zudem gehört zu ihrem Angebot soziale, rechtliche und psychologische Beratung vor Ort wie auch telefonisch. Es werden Gruppenangebote für die Frauen angeboten und Aktivitäten für die Kinder.</p> <p>Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses unterstützen ihre Klientinnen bei der Verarbeitung der Situation und begleiten sie im Alltag, bei der Planung ihrer Zukunft und bei den jeweiligen Entscheidungsfindungen. Weiter gewähren sie materielle Soforthilfe und vernetzen die Klientinnen mit anderen Fachstellen. (http://frauenhaus-bern.ch/rubriken/angebot)</p>
Zielgruppe	<p>Das Angebot der Aufnahme im Frauenhaus richtet sich an gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, wobei die Nationalität, die Konfession wie auch der Aufenthaltsstatus keine Rolle spielt.</p> <p>Das Beratungsangebot richtet sich an Betroffene, deren Angehörigen und Bezugspersonen, wie auch Drittpersonen (NachbarInnen, Fachpersonen, Behörden, etc.) (http://frauenhaus-bern.ch/rubriken/station%C3%A4res-angebot-alltag-im-frauenhaus)</p>
Kontaktdaten	<p>Tel: 031 332 55 33</p> <p>Adresse: Die Adresse ist anonym</p> <p>Homepage: http://frauenhaus-bern.ch/</p>
Besonderes	<p>In der Nacht ist das Frauenhaus Bern für Notaufnahmen im ganzen Kanton Bern zuständig. (http://frauenhaus-bern.ch/rubriken/station%C3%A4res-angebot-alltag-im-frauenhaus)</p>
Interview durchgeführt am	27. Mai 2014

Anhang E**Kanton Zürich**

*Beratungs- und Informationsstelle für Frauen
Gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft (bif)*

Trägerschaft	Der Verein bif Für Frauen Gegen Gewalt ist der Träger der Beratungs- und Informationsstelle für Frauen Gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Letztere hat ihre Tätigkeit im Jahre 2001 aufgenommen und gilt seit 2002 als anerkannte Opferhilfestelle nach dem Opferhilfegesetz. (http://www.bif-frauenberatung.ch/index.php?id=8)
Angebot	Die Opferhilfestelle bietet einerseits kostenlose und vertrauliche Beratungen (juristisch, sozial und psychologisch) an und unterstützt die Betroffenen andererseits bei der Zusammenarbeit mit Behörden, der Vernetzung mit anderen Fachstellen und Fachpersonen und beim Durchsetzen ihrer Rechte nach dem Opferhilfegesetz. (http://www.bif-frauenberatung.ch/index.php?id=35)
Zielgruppe	Das Angebot richtet sich an Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, unabhängig von ihrer Herkunft, ihres Alters, ihrer sexuellen Orientierung oder der Zugehörigkeit der Religion. Weiter werden Fachpersonen wie auch Bekannte und Angehörige (Drittpersonen) beraten. (http://www.bif-frauenberatung.ch/index.php?id=35)
Kontakt Daten	Tel: 044 278 99 99 Adresse: Diese wird erst bei einem abgemachten Erstgespräch ausgehändigt. Homepage: http://www.bif-frauenberatung.ch
Besonderes	Die Homepage ist in 30 verschiedenen Sprachen zugänglich.
Interview durchgeführt am	3. Juni 2014

Anhang F**Kanton Zürich***Frauenberatung sexuelle Gewalt*

Trägerschaft	Träger der Beratungsstelle ist der Verein Frauenberatung sexuelle Gewalt. 1981 hat die Beratungsstelle ihre Tätigkeit unter dem Namen Nottelefon für vergewaltigte Frauen aufgenommen. Seit 1993 ist die Beratungsstelle als Opferhilfestelle gemäss Opferhilfegesetz anerkannt. (http://www.frauenberatung.ch/wir-ueberuns/index.html)
Angebot	Die Frauenberatung sexuelle Gewalt bietet psychische, juristische und soziale Beratung an und vermittelt die Betroffene bei Bedarf an weitere Fachstellen / Fachpersonen. Zudem beraten die Fachpersonen der Frauenberatung sexuelle Gewalt ihr Klientel unter anderem auch in Krisensituationen und begleiten diese in der Verarbeitung der Situation. (http://www.frauenberatung.ch/beratungsstelle/angebot/index.html)
Zielgruppe	Primär richtet sich das Angebot der Frauenberatung sexuelle Gewalt an Frauen ab 14 Jahren, die von sexueller Gewalt betroffen sind. Zudem ist sie für die Bezirke Affoltern am Albis und Dietikon betreff. häuslicher Gewalt zuständig. Anspruch auf Beratung haben auch dem Opfer nahestehende Personen wie auch Fachpersonen. (http://www.frauenberatung.ch/beratungsstelle/zielgruppe/index.html)
Kontakt Daten	Tel: 044 291 46 46 Adresse: Langstrasse 14, 8004 Zürich Homepage: http://www.frauenberatung.ch
Besonderes	Die Beratung an Frauen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung wird explizit angeboten. (http://www.frauenberatung.ch/beratungsstelle/zielgruppe/index.html)
Interview durchgeführt am	26. Mai 2014

Anhang G**Kanton Zürich***Frauen Nottelefon Winterthur**Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen*

Trägerschaft	Träger der Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen ist der Verein „Frauen Nottelefon“ mit Sitz in Winterthur. Das Frauen Nottelefon ist eine kantonal anerkannte Opferberatungsstelle. (http://www.frauennottelefon.ch/index.php?p=2)
Angebot	Das Frauen Nottelefon bietet persönliche als auch telefonische Beratungen durch qualifiziertes Personal an, Vernetzung mit Drittpersonen und Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit Behörden. (http://www.frauennottelefon.ch/index.php?p=13)
Zielgruppe	Das Angebot des Frauennottelefons richtet sich an Frauen ab 14 Jahren, welche Opfer von häuslicher Gewalt wurden, an ihrem Arbeitsplatz sexuell belästigt werden, oder körperliche/sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum erfahren haben. Zudem können sich weiter Frauen ab 14 Jahren an das Nottelefon wenden, wenn sie in einer Abhängigkeitsbeziehung leben und dabei Gewalt erfahren oder in ihrer Kindheit sexuell ausgebeutet wurden. Auch Fachpersonen, welche mit den Frauen zusammenarbeiten und Angehörige können das obgenannte Angebot in Anspruch nehmen. (http://www.frauennottelefon.ch/downloads/8638_Faltblatt2012.pdf)
Kontaktdaten	Tel: 052 213 61 61 Adresse: Technikumstrasse 38, 8401 Winterthur Homepage: http://www.frauennottelefon.ch
Besonderes	Die ob genannte Dienststelle bietet unter anderem Kurse für Beratende und innerbetriebliche Ansprechpersonen zum Thema Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. (http://www.frauennottelefon.ch/downloads/3567_Kurs_Beratende14.pdf)
Interview durchgeführt am	28. Mai 2014

Anhang H**Kanton Zürich***Frauenhaus Zürich Violetta*

Trägerschaft	Die privatrechtliche Trägerstiftung Frauenhaus Zürich ist die Trägerin des Frauenhauses Zürich Violetta. (http://www.frauenhaus-zhv.ch/)
Angebot	Das Frauenhaus Zürich Violetta verfügt über 24 Plätze und bietet Frauen und Müttern mit ihren Kindern Schutz und Beratung. Weiter werden die Klientinnen in ihrer Situation begleitet und unterstützt. (http://www.frauenhaus-zhv.ch/frauenhaus-zvh.php?t=Was%2Bist%2Bdas%2BFrauenhaus%253F&read_group=21) Das Frauenhaus Zürich Violetta garantiert ein 24 Stundenbetrieb und ist während 365 Tagen geöffnet. (http://www.frauenhaus-zhv.ch/frauenhaus-zvh.php?t=Wie%2Bkomme%2Bich%2Bins%2BFrauenhaus%253F&read_group=29)
Zielgruppe	Das Angebot richtet sich an gewaltbetroffene Frauen und Mütter mit ihren Kindern. (http://www.frauenhaus-zhv.ch/frauenhaus-zvh.php?t=Wer%2Bkann%2Bins%2BFrauenhaus%2Bkommen%253F&read_group=22)
Kontakt Daten	Tel: 044 350 04 04 Adresse: Postfach, 8026 Zürich Homepage: http://www.frauenhaus-zhv.ch/
Besonderes	Das Interview wurde mit einer Person von der Stiftung Frauenhaus Zürich geführt, welche das Frauenhaus Violetta repräsentierte und im Frauenhaus gearbeitet hatte.
Interview durchgeführt am	27. Mai 2014

Anhang I

Interviewfragebogen

Dieser Fragebogen wurde den Interviewpersonen im Voraus ohne Unterfragen geschickt.

Name der Person:

Organisation:

Ort & Datum:

Erster Teil:

1. Wie lange arbeiten Sie bei dieser Fachstelle?
2. Was passiert im Kanton, in welchem Sie arbeiten Ihrer Erfahrung nach, wenn der Polizei häusliche Gewalt gemeldet wird?
 - Was geschieht mit dem Opfer konkret?
 - Was geschieht mit dem Täter/ der Täterin?
 - In welcher zeitlichen Abfolge geschieht dies?
3. Was läuft bei den Polizeieinsätzen betreffend häuslicher Gewalt Ihrer Meinung nach gut? Was nicht?
 - Wie wird das Opfer über seine Schutzmöglichkeiten aufgeklärt?
 - Wird die Situation des Opfers richtig eingeschätzt?
 - Werden allfällige Schutzmassnahmen gesprochen?
4. Inwiefern wird die Opferhilfestelle/ das Frauenhaus von der Polizei einbezogen?
 - Wird eine Meldung an die Fachstelle /das Frauenhaus gemacht?
 - Wenn ja, wann?
 - Was wird gemeldet?
5. Wie kommt ein Opfer in Kontakt mit einer Fachstelle/ einem Frauenhaus?
 - Aus eigener Initiative
 - Meldung Dritter
 - Andere Möglichkeiten
6. Was passiert konkret, wenn ein Opfer von häuslicher Gewalt mit Ihrer Fachstelle/ Ihrem Frauenhaus in Kontakt kommt?
 - Inhalt des Erstgesprächs
 - Welche Abklärungen werden gemacht?
 - Welche Massnahmen werden wann/weshalb getroffen?
7. Wie wird der Schutz vor weiteren Übergriffen (häuslicher Gewalt) mit dem Opfer selbst thematisiert?
 - Was wird konkret thematisiert?
 - Wann geschieht dies?
 - Was für Unterlagen, Broschüren, Notfallnummern etc. werden den Opfern abgegeben?
 - Welche Möglichkeiten zum Schutz vor weiteren Übergriffen werden dem Opfer aufgezeigt?
8. Wie läuft die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachstelle/ Frauenhaus zum Schutz vor unmittelbaren Übergriffen ab?
 - Kommt die Polizei wenn das Frauenhaus anruft?
 - Besteht die Möglichkeit die Polizei zu informieren, wenn das Opfer in akuter Gefahr ist (gegen Willen des Opfers)?
 - sonstige Aspekte der Zusammenarbeit?

Zweiter Teil: (Massnahmen zum unmittelbaren Schutz)

9. Welche Massnahmen zum unmittelbaren Schutz des Opfers vor weiteren Übergriffen kommen Ihrer Erfahrung nach zur Anwendung?
- Kontaktaufnahmeverbot (von der Polizei angeordnet)
 - Rayonverbot (von der Polizei angeordnet)
 - Wohnungswegweisung (von der Polizei angeordnet)
 - Frauenhausaufenthalt
 - Polizeilicher Gewahrsam
 - Untersuchungshaft (von Zwangsmassnahmengericht angeordnet)
10. Weshalb kommen Ihrer Meinung nach die jeweiligen Massnahmen zum unmittelbaren Schutz des Opfers vor weiteren Übergriffen zur Anwendung?
- Gibt es Kriterien, weshalb eine Massnahme gesprochen wird?
 - Wenn ja, welche?
11. Welche Erfahrung haben Sie mit Anträgen auf Persönlichkeitsschutz nach Art. 28b ZGB oder Anträgen im Rahmen eines Eheschutzverfahrens?
- Kontaktaufnahmeverbot (Art. 28b ZGB und Art. 172 Abs. 3 ZGB)
 - Rayonverbot (Art. 28b ZGB und Art. 172 Abs. 3 ZGB)
 - Annäherungsverbot (Art. 28b ZGB und Art. 172 Abs. 3 ZGB)
 - Wohnungszuweisung (Art. 176 Abs. 1 lit. 2 ZGB)
 - Werden diese beantragt?
 - Welche werden beantragt?
 - Wenn ja, wieso? Wenn nein, wieso nicht?
 - Werden die Massnahmen in der Regel superprovisorisch (ZPO Art. 261ff) angeordnet oder im normalen Verfahren?
12. Wie stellt die Polizei sicher, dass eine Weisung, wie beispielsweise das Rayonverbot eingehalten wird?
- Gibt es Patrouillen? Warum nicht?
 - Gibt es eine spezifische Stelle bei der Polizei wo sich das Opfer melden kann?
 - Kommen weitere Möglichkeiten zum Schutz zur Anwendung (bsp. Fussfessel)?
 - Wie schnell passiert dies?
13. Wo sehen Sie die besten Schutzmöglichkeiten, um das Opfer unmittelbar vor weiteren Übergriffen zu schützen? Was läuft besonders gut?
- Unmittelbare Massnahmen, welche von der Polizei angeordnet werden
 - Zivilrechtliche Massnahmen nach Antrag auf Persönlichkeitsschutz
 - Opferrechtliche Massnahme, wie bsp. Frauenhaus oder Beratung
 - Sonstiges
14. Wo sehen Sie die Grenzen der Schutzmöglichkeiten, um das Opfer unmittelbar vor weiteren Übergriffen zu schützen?
- Bei den unmittelbaren Massnahmen, welche von der Polizei angeordnet werden
 - Bei den zivilrechtlichen Massnahmen nach Antrag auf Persönlichkeitsschutz
 - Finanzierung von Sofortmassnahmen
 - Zusammenarbeit
 - Sonstiges (bsp. Opfer möchte keinen Schutz sondern zu Täter zurückkehren)
15. Wie könnten Optimierungen der Schutzmöglichkeiten, um das Opfer unmittelbar vor weiteren Übergriffen, aussehen?
- Bei den unmittelbaren Massnahmen, welche von der Polizei angeordnet werden
 - Bei den zivilrechtlichen Massnahmen nach Antrag auf Persönlichkeitsschutz
 - Finanzierung von Sofortmassnahmen
 - Zusammenarbeit